Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1885)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

Des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1884.



Mit Vergleichung des Büdgets und der Nachtragsfredite.

Mern.

Buchdruckerei Suter & Lierow.

1885.

I.

Rechnung

der Laufenden Verwaltung.

Detail des Conto J, 1, der allgemeinen Staatsrechnung.

1884.



Vergleichung der Rechnung der Paufenden Perwaltung für das Jahr 1884 mit dem Voranschlag und den Nachkrediten.

Perwaltungszweige.			ıg mit dei ıfdılag.	n		eichung mit den lachtrediten.			
(N. = Nachfredite.)	Mehransgab und Mindereinnahi		Minderausgab und Mehreinnahm		Mehransgab und Mindereinnahr		Minderansga und Mehreinnahm		
		!							
I Milamaina Marmaltuna B Tv 15 915	Fr.	ℜ. —	Fr. 30,1 6 6	Ж. 30	Fr.	₩.	Fr.	R. 30	
I. Allgemeine Berwaltung, R. Fr. 15,215 II. Gerichtsverwaltung, R. Fr. 44,810. 83	32,614	1 1	30,100	50		_	45,381 $12,195$	$\begin{vmatrix} 30 \\ 87 \end{vmatrix}$	
III. Justiz und Polizei	_	_	101,040	96			101,040	96	
IV. Militär			53,445		_		53,445	11	
V. Kirchenwesen, R. Fr. 1,200		-	31,708			-	32,908	28	
VI. Erziehung, R. Fr. 10,150		-	24,261			-	34,411	30	
VII. Gemeindewesen	_		$\frac{22}{4,351}$	69 99		_	22	69 99	
VIII. Urmenwesen des alten Kantons, N. Fr. 4,000	_		4,495	29			6,151 8,495	29	
IX. Volkswirthschaft 2c., N. Fr. 1,500			632	68			2,132	68	
X. Banwesen, N. Fr. 23,600			33,284	03			56,884	03	
XI. Eisenbahnwesen			3,351	85		-	3,351	85	
XII. Finanzwesen		-	8,585	61		-	8,585	61	
XIII. Bermessungswesen und Entsumpfungen			679 1,570	45			679	1=	
XIV. Forstwesen,	182,693	12	1,570	40	177,389	$\frac{-}{62}$	1,570	45	
XVI. Domänen	-		7,531	97	—		7,531	97	
XVII. Eisenbahnkapital	43,862	09		_	43,862	09		_	
XVIII. Eisenbahnanleihen	-	-	2,590	45	_	-	2,590	45	
XIX.ª Sypothekarkasse			57,155	42		-	57,155	42	
XIX. b Domänentasse	500,000		19,421			-	19,421	11	
XX. Rantonalbant	22,499	1		_	500,0 0 0 22,499	36		_	
XXII. Bußen und Konfisfationen		-	25,983		22,433 —		25,983	17	
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau		_	5,994	95			5,994	95	
XXIV. Salzhandlung		-	6,865	50	_		6,865	50	
XXV. Stempelgebühr	133,438	84			133,438	84	<u> </u>		
XXVI.ª Amts= und Gerichtsschreiberei= und Einregist=			04.000	0.4			0.1.000	0.4	
rirungsgebühren			$94,326 \\ 692$	94 81		-	94,326 692	94 81	
XXVII. Erbichafts- und Schenkungsabgaben	47,621	15	- 032		47,621	15	692	01	
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Gebühren für	2.,				11,021				
Branntweinfabrikation und Berkauf	13,262	35		-	13,262	35		_	
XXIX. Ohmgeld, N. Fr. 4,500	-	-	54,724				59,224	28	
XXX. Militärsteuer	_	-	12,433	05			12,433	05	
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton			2,006 21,803	$\begin{array}{c} 55 \\ 21 \end{array}$		_	2,006	55	
XXXII. Direkte Steuern im Jura			116	38			21,803 116	$\begin{vmatrix} 21 \\ 38 \end{vmatrix}$	
	975,991	87	609,241	33	938,073	41	683,402	$\frac{30}{20}$	
Mehrausaahen	55,114	32					000,101		
Mehrausgaben	920,877	55		_	22,499 $915,574$	36 05			
Mehreinnahmen	-	_	309,055	34			313,555	34	
Minderausgaben	_	_	300,185	99			369,846	86	
Marrier and American Control of C	975,991	87	609,241	ACCOMPANIES OF THE	938,073	41	683,402	20	
Mehrausgaben	55,114	32			22,499	36			
Mehrausgaben	300,185				369,846				
·	,		245,071	67			347,347	50	
Nachkredite							112,079	3 3	
Mahnainuakuman							235,268	17	
Mehreinnahmen	309,055		2		313,555	34			
memore and the second s	920,877	55	611,822	21	915,574	05	602,018	71	
Ungünstigeres Rechnungs-Ergebniß			366,750	$\frac{21}{54}$			366,750	$\frac{71}{54}$	
			000,100				500,150	- 54	
II		1							

Voranschla	g für 1884.	Staats-Rechnung		Ro	ւ կ ։		Ŗ	e i	11 :	
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Cinnahmen		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
		Laufende Berwaltung.						21		
_	645,000	I. Allgemeine Berwaltung	65,152					_	614,833	
-	63 9 ,000 9 4 5,850	II. Gerichtsverwaltung	148				-	-	671,614 844,8 0 9	
_	31 0 ,900	IV. Militär	1,243,3 3 3 7 0 5,10 9						257,454	
	1,029,530	V. Kirchenwesen	1,635					_	997,821	
	1,927,280	VI. Erziehung		76	1,983,931	46	-	-	1,903,018	
_	$7,200 \ 159,650$	VII. Gemeindewesen	$\frac{-}{159,271}$	5.9	7,177 314,569			-	7,177	
	559,750	VIII.ª Armenwesen des ganzen Kantons VIII. ⁶ Armenwesen des alten Kantons	186,986						155,298 555,254	
_	571,300	IX. Volkswirthichaft und Gesund-	100,000		142,241				000,204	• •
		heitswesen	294,126					-	570,667	
	1,382,300	X. Banwesen	81,185	65				-	1,349,015	
	$57,800 \\ 124,700$	XI. Eisenbahnwesen	609	90	54,448 116,724				54,448 116,114	
_	372,500	XIII. Bermessungswesen und Ent=	003	90	110,124	23			110,114	33
	~	fumpfungen	1,200		373,021	_	_		371,821	
	76,550	XIV. Forstwesen	52,614					-	74,979	55
442,100	_	XV. Staatswaldungen	637,449						_	-
699,500 784,336	_	XVI. Domänen	803,843 764,074						_	
	1,841,600	XVIII. Eisenbahnanleihen		20	1,839,009			<i>J</i> 1	1,839,009	55
354,0 00		XIX.ª Hypothekarkasse		93				42		_
26,000		XIX. Domainentasse	48,799	50	3,378			11		-
180,000		XX. Kantonalbank							320,000	
23,00 0	340,000	XXI. Staatsfasse	391,891 184,904			16 13	1	17	362,499	3 6
29,450		XXIII. Jagd, Fischerei und Bergban .	53,615							
1,000,000		XXIV. Salzhandlung				67	1,006,865	50		
5 7 0, 4 0 0		XXV. Stempelgebühr	472,477	75	35,516	5 9	436,961	16	_	-
787,500	_	XXVI.ª Amts= und Gerichtsschreiberei=	050 500		50.055	10	001.000			
102,300		und Einregistrirungsgebühren XXVI. b Berschiedene Kanzlei= und Batent=	958,782	06	76,955	12	881,826	94		
102,300	_	gebiihren	146,067	08	43,074	27	102,992	81		_
350,000	_	XXVII. Erbichafts= und Schenkungs=	110,001	00	10,011	-	102,002	•		
		abgaben	361,566	15	59,187	30	302,378	85		
699,515	_	XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und								
		Gebühren für Branntwein= fabrikation und Berkauf	1,113,593	05	427,340	40	686,252	65		
950,000		XXIX. Chmgeld	1,113,393							
155,000	_	XXX. Militärsteuer	402,367	40	234,934	35	167,433	05	_	_
2,723,050	_	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	2,854,438			4 0			_	-
715,260	_	XXXII. Direkte Steuern im Jura	809,340			55	73 7 ,0 6 3 116		_	-
<u> </u>		XXXIII. Unvorhergesehenes	$\frac{116}{22,270,850}$			_	10,299,588			
10,001,411	10,990,910	Ausgaben	A	00	23,037,100	17	10,233,300 —	19	11,065,838	33
		Neberschuß der Einnahmen	_	_		_	_			_
399,499		Ueberichuß der Ausgaben	766,249			_	766,249			_
10,990,910	10,990,910		23,037,100	17	23,037,100	17	11,065,838	$3\overline{3}$	11,065,838	33
									in the second se	
		N								
	1	t has Grahan Pathas 1885	ı	1	ŭ l			1		1

Voranschla	g für 1884.	Staats-Rechnung	R o	ւի։	Rei	11 :
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R
		Spezielle Rechnungen.				
		I. Allgemeine Verwaltung.				
		A. Großer Rath.				
_	46,000	1. Sigungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom= missionskosten		35,250 25		35,250 25
	46,000			35,250 25		35,250 25
		B. Regierungsrath.				
	59,000	1. Befoldungen der Regierungsräthe		52,500 —		52,500 —
	59,000			52,500 —		52,500
		(1. Kathstosten, Bibliothet	3 10	1,120 59		1,117 49
	12,000	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen	_ 5 10		_	_
		3. Förderung von Wiffenschaft und Kunft 4. Unterstützungen und Hülfeleistungen	_	8,473 50 109 —		8,4 7 3 50 109 —
	12,000		3 10	9,703 09		9,699 99
		The Column William Column In The				
	2,500	D. Ständeräthe und Rommissäre. 1. Ständeräthe	_ _	2,320 —		2,320 _
	500	2. Rommiffäre	209 45	459 15		249 70
	3,000		209 45	$\boxed{2,779}\boxed{\overline{15}}$		2,569 70
		E. Staatsfanzlei.				
_	21,600	1. Befoldungen der Beamten		13,800 — 18,620 —		13,800 — 18,620 —
_	7,500	3. Büreaukoften	$\frac{-}{1,879} \begin{vmatrix} -\\ 64 \end{vmatrix}$	4,882 12 22,699 40		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
-	7,000 8,600	5. Bedienung des Rathhaufes	260	7,301 70 8,600 —	_ -	7,041 70 8,600 —
	83,700	o. mungung	$\frac{-}{2,139} \frac{-}{64}$			73,763 58
		F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefeh- fammlung.				
28,000	_	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	28,000 —		28,000 —	_ -
2 0, 000	- 4,700	2. Abonnemente der Wirthe	19,690 —	4,400	19,690 —	4,400
	10,000	3. Redaktionskosten		8,680 90		8,680 90
33,300		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	47,690 —	13,080 90	1 11	
		G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.				
10,000	_	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	8,500 —	_ _	8,500 —	_
6,000		2. Abonnemente der Wirthe	6,580 —	776 80	6,580 — — —	776 8
	3,500	4. Druckfosten des Tagblattes und der Gesetz= sammlung	_ _	2,910 65	_ _	2,910 6
10,500			15,080 =	$\frac{2,310}{3,687}\frac{55}{45}$	$11,392 \overline{55}$	

Boranschla	g fiir 1884.	Staats-Rechnung	Ro	lj :	Rei	n:
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.
		1. Allgemeine Verwaltung.		1		
		H. Regierungsstatthalter.				
	95,80 0 3,50 0	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter . 2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes	_ -	95,800 —	<u> </u>	95,800 —
		Bern	_ -	3,500 —		3,500 —
_	2,500 18, 0 00	3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Büreaukosten		1,739 15 16,667 63		1,739 15 16,66 7 63
	18,400	4. Büreaukosten		18,380 —	_ _	18,380 —
	138,200	J. Amtsfcreiber.		136,086 78		136,086 78
_	100,200 13 0 ,0 0 0	1. Besoldungen der Amtöschreiber, N. Fr. 700*) 2. Entschädigung für Angestellte und Büreau=	_ -	100,900 —		100,900 —
	16,700	fosten, N. Fr. 14,515		144,504 40 16,620 —		$ \begin{array}{c cccc} 144,504 & 40 \\ 16,620 & \end{array} $
_	246,900			$\left \begin{array}{c} 10,020 \\ 262,024 \end{array} \right \overline{40}$		262,024 40
	100.000	K. Berfaffungsrath.				
_	100,000	1. Sitzungsgelber, Reiseentschädigungen, Druck- kosten	30 -	88,970 65	_ -	88,940 65
	100,000		30 -	88,970 65	=	88,940 65
	4 6, 0 00	A. Großer Rath und Berjaffungsrath	_ _	35,250 25	_ _	35,250 25
_	59,000	B. Regierungsrath	- - -	52,500 —	_ -	$\begin{array}{c c} 52,500 \\ 9,699 \\ 99 \end{array}$
_	12,0 00 3,000	D. Ständeräthe und Kommissäre	209 45	2,779 15	_ _	2,569 70
33,300	83,700	E. Stantstanzlei	2,139 64	75,903 22		73,763 58
	_	fammlung	47,690 —	13,080 90	34,609 10	_ _
10,500		l fammluna	15,080 -	3,687 45	11,392 55	_ _
	138,200	H. Regierungsstatthalter		136,086 78	_ -	136,086 78
	246,900 100,000	J. Amtsschreibereien	30 -	262,024 40 88,970 65		262,024 40 88,940 65
	645,000	Beniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 30,166. 30	65,152 19	679,985 89		614,833 70
		Rachfredit				
		61 . 1 . 1				
		II. Gerichtsverwaltung.				
	90,500	A. Obergericht. 1. Besoldungen der Oberrichter		87,500 —		87,500 —
_	1,000	2. Entschädigungen der Suppleanten		726 —		726 —
	91,500	B. Obergerichtskanglei.		88,226 —		88,226 —
	13,600	1. Befoldungen der Beamten und Taggelder				
	26,000	des Weibels		$\begin{vmatrix} 13,552 & 50 \\ 32,755 & \end{vmatrix}$		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
_	3,000	3. Büreaukosten, N. Fr. 600		3,601 35		3,601 35
_	5,000 500	4. Miethzinse		5, 0 00 — 491 45		5,000 — 491 45
	48,100	,		55,400 30		55,400 30
		*) N. = Nachtredit.				

Voranschlag	für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	lj :	Rei	11 :	
Cinnahmen.		für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.	
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R	Fr. R.	Fr. R	
		II. Gerichtsverwaltung.					
		C. Amtsgerichte.					
_	95,800 11,500	1. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten . 2. Besoldungen des Bizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines		95,800 —		95,800 -	
_	2, 0 00 43 ,000	Sekretärs	_	$\begin{array}{c c} 11,224 & 60 \\ 2,029 & 47 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 11,224 & 6 \\ 2,029 & 4 \end{array}$	
_	18,000 17,500 2,000	pleanten	$\begin{bmatrix} -148 \\ 20 \end{bmatrix}$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		43,128 - 17,549 8 17,500 - 3,053 -	
	189,800	7. angetotbentinge wertigtsbennie, 3. gt. 1000	$\frac{-}{148} \frac{-}{20}$	$\frac{3,033}{190,433}$ $\frac{-}{13}$		$\frac{3,033}{190,284} = \frac{1}{9}$	
_	100,2 00 120,0 0 0	D. Autsgerichtsschreibereien. 1. Besolbungen der Amtsgerichtsschreiber. 2. Entschädigung für Angestellte und Büreau=		100,198 —		100,198	
_	14,800	koften, N. Fr. 26,900	_	$ \begin{array}{c c} 146,822 & 60 \\ 14,770 & \end{array} $		$\begin{vmatrix} 146,822 \\ 14,770 \end{vmatrix}$	
_	_	4. Entschädigung der Handelsregisterführer, R. Fr. 7214		$\begin{array}{c c} 6,710 \\ 896 \\ 83 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 6,710 \\ 896 \\ 8\end{array}$	
	235,000			269,397 43		269,397 4	
	26,300	E. Staatsanwaltschaft. 1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	_	26,300 —	_	26,300 -	
_	$\frac{2,000}{4,500}$		_	$\begin{array}{c c} 1,460 \\ 4,561 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 1,460 - \\ 4,561 & 4 \end{array}$	
	32,800			32,321 45		32,321 4	
_	22,000 7,000	F. Geschwornengerichte. 1. Entschädigungen der Geschwornen 2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal=		18,732 50		18,732 5	
_	3,000	kammer	_	4,731 10		4,731 1	
_	4,000 5,800			$ \begin{array}{c c} 3,004 \\ 3,717 \\ 5,800 \\ \end{array} \begin{array}{c c} $		$\begin{vmatrix} 3,004 \\ 3,717 \\ 5,800 \end{vmatrix} - \begin{vmatrix} -2,004 \\ -1,004 \end{vmatrix}$	
	41,800	3. Milenganje		$\frac{35,800}{35,984} = \frac{-3}{85}$		$\frac{35,800}{35,984}$	
_ _ _	91,500 48,1 00 189,800 235,000	B. Obergerichtskanzlei	$\begin{bmatrix} - & - \\ - & 20 \\ - & 20 \end{bmatrix}$	88,226 — 55,400 30 190,433 13 269,397 43		88,226 - 55,400 36 190,284 98 269,397 4	
_	32,800 41,800	E. Staatsanwaltschaft	, = =	32,321 45 35,984 85	_	32,321 4 35,984 8	
	639,000	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 32,614. 96 Rachfredite	148 20	671,763 16		671,614 9	

Voranschlag für 1884.		884. Staats-Rechnung		Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen		Ausgaben		Cinnahmen	R	Ausgaben	•	
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	₩.	Fr.	ℋ.	Fr.	R.	Fr.	R	
		III. Fuftiz und Polizei.									
		A. Berwaltungskoften der Juftigdirettion.	-		S						
	$\frac{4,500}{2,800}$	1. Befoldung des Sekretärs	_ -	-	$\frac{4,500}{2,500}$				4,500		
	2,000	2. Befoldungen der Angestellten	_		1,616	$\frac{-}{05}$			2,500 1,616		
	1,500	4. Rechtskoften	53	85	480			-	426		
	850	5. Miethzinse		05	850	<u>-</u>		_	850	_	
	11,650	R Golobachungstammillian und Goloba	53	80	9,946	25	:	_	9,892	40	
		B. Gefetgebungstommiffion und Gefetz- revifion.			w.						
	2,000	1. Revisions= und Redaktionskoften	- -	-			_	-			
	2,000	2. Drudtoften		_		=					
	2,000	C. Berwaltungskoften der Polizeidirektion.		-	. 1. F	_	- A	=			
	4,500	1. Besoldung des Sekretärs		_	4,500				4,500	_	
_	25,000	2. Befoldungen der Angestellten		_	21,729			_	21,729	50	
	4,500	3. Büreaukosten	309	30	4,593		_	-	4,283		
	$\frac{2,200}{36,200}$	4. Mietyzinie	$\frac{-}{309}$	20	$\frac{2,200}{33,022}$	50			$\frac{2,200}{32,713}$		
	00,200	D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.	- 005		00,022	5 0.		-	32,113	-	
	1,5 0 0	1. Bag- und Fremdenpolizei	_	_	400	25			400	25	
2,000		2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger	10,128	70	6,912	60		10		-	
	9, 00 0 1 5, 000	3. Fahndungs= und Einbringungstoften 4. Transport= und Armenfuhrkoften	3,678	25	8, 6 46 15,803				8,646 $12,125$		
_	23,500	4. Ethnspott- und atmenfugitofien	13.806		31,763				17,956	1	
	20,000	E. Landjäger-Corps.	20,000	-	01/1/00				11,000	-	
	9,300	1. Befoldungen der Offiziere			9,300			_	9,300	_	
	343,650	2. Sold der Landjäger	5,400		339,501				334,101		
	$3,500 \\ 23,050$	3. Beitrag an die Landjäger-Invalidenkasse . 4. Bekleidung			$3,500 \\ 22,725$	15	_		$\frac{3,500}{22,725}$		
	2,000	5. Bewaffnung und Ausrüstung	129		2,129	50			2,000		
_	23,600		188	70	21,774				21,585		
_	1,800 39,000	7. Büreaukosten	940		1,799 39,754		_		1,799 38,814	08	
	1,500	9. Musterungs= und Inspektionskosten			1,434				1,434	95	
30,000	500	10. Kredit des Kommandanten		$-\parallel$	500				50 0	-	
30,000		nossenschaft	30,000			_	30,000	_			
	417,900	**	36,658	20	442,418	$\overline{22}$			405,760	02	
		F. Gefängniffe.	7	2			*				
	20 000	1. In der Hauptstadt: a. Nahrung der Gefangenen	52		19,213	Q 1			19,161	01	
_	20,000 9,000	b. Verschiedene Verpflegungskoften	1	60	7,456		-		7,455		
_	6,150	c. Miethzinse	_ -	-	6,150				6,150		
·	86,000	2. In den Bezirken: a. Nahrung der Gefangenen	297	70	93,286	30			92,988	60	
_	7,0 0 0	b. Berschiedene Berpflegungskoften	6		7,446				7,440	23	
	19,950	c. Miethzinse		_	21,150				21,150		
	148,100	*	357	60	154,703	63			154,346	0	
		*									

Boranfchla.	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	lj :	Re	iu:
Einnahmen.	Ansgaben.	für das Jahr 1884.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. 9
		III. Buftiz und Polizei.				
		G. Strafauftalten.	2"			
		1. Strafanftalt Bern: a. Berwaltung	555 85	44,191 97		43,636 1
		b. Unterricht		1,353 76	_ _	1,353 7
		c. Verpflegung	$15,498 94 \\ 312 $	122,228 39	312	106,729
		e. Gewerbe	209,814 60		56,602 44	- -
		f. Landwirthschaft	63,818 36	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1, 79 8 91	32,000
		g. Miethzins	101,177 65	3,960 93		
	143,000	2. Strafanstalt St. Johannsen:	391,177 40	418,966 66		27,789
		a. Berwaltung	1,266 30	15,272 0 5		14,005 7
		b. Unterricht	100 - 29,477 40	$ \begin{array}{c c} 98 & 30 \\ 70,525 & 88 \end{array} $	1 70	41,048 4
		c. Verpflegung	_		_ _	41,040 4 —
		e. Gewerbe	43,572 67 74,641 25		$\begin{array}{c c} 17,507 & 90 \\ 5,042 & 28 \end{array}$	-
		g. Miethzins		2,518 —	_	2,518
		h. Inventar	140.055.00	85,398 25		85,398 2
	143,000	3. Zwangsarbeitsanftalt Thorberg:	149,057 62	269,476 22		120,418 6
	14,600	a. Berwaltung	354 20	13,810 66		13,456 4
	2,000	b. Unterricht	$\frac{-}{6,710} _{52}$	$ \begin{array}{c cccc} 2,035 & 60 \\ 75,064 & 60 \end{array} $		$\begin{array}{c c} 2,035 & 6 \\ 68,354 & 0 \end{array}$
1,000	71,100	d. Rostgelder	2,635 10	241 —	2,394 10	- 00,554
30,100		e. Gewerbe	98,321 4 0 153,076 39	65,874 53 104,715 87	32,446 87 48,360 52	_
36,0 00	 7,400	g. Miethzins	_ _	7,400 —		7,400
		h. Inventar	2,676 60	22,729 40		20,052 8
	28,000		263,774 21	291,871 66		28,097 4
_	1 43 ,0 0 0	1. Strafanstalt Bern	391,177 40 149,057 62	$\begin{array}{c cccc} 418,966 & 66 \\ 269,476 & 22 \end{array}$	_ -	27,789 2
_	28,000	l 2. Strafanstalt St. Johannsen	263,774 21	291,871 66		$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
	171,000	- 0	804,009 23	980,314 54		176,305 3
		H. Juftig= und Polizeitoften.				
		(1. Roften in Straffachen	58 50	79,019 29	_ -	78,960 7
_	50,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	385,827 59	239,904 02 34,281 91	145,923 57	34,281 9
-		4. Obergerichtsgebühren in Juftizsachen	2,252 55	1,364 40	888 15	
_	4,000 2,000	5. Polizeikosten der Regierungsstatthalter		$\begin{array}{c cc} 2,105 & 18 \\ 1,578 & 95 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 2,105 & 1 \\ 1,578 & 9 \end{array}$
	2,500	7. Beiträge an die Löschanstalten	_ _	2,400 20		$\frac{1,310}{2,400}$
	58,500		388,138 64	360,653 95	27,484 69	
_	75,000	J. Civilstand. 1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten .		74,063 10		74,063 1
	2,0 00	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	_	1,257 20	_	1,257 2
	77,000			75,320 30		75,320 3
i	İ	*				

Vorauschlas	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	h :	Rei	n :
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.
	4	Laufende Verwaltung.				
		III. Justiz und Polizei.				
	11,650 2,000	A. Berwaltungskosten der Justizdirektion B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	53 85	9,946 25		9,892 40
	36,200	C. Berwaltungskoften der Polizeidirektion	309 30		_ -	32,713 20
_	23,500 $417,900$	D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	13,806 95 36,658 20			$17,956 47 \ 405,760 02$
	148,100	F. Gefängnisse	357 60			154,346 03
	171,000	G. Strafaustalten	804,009 23			176,305 31
_	58,5 0 0 77,000	H. Justiz- und Polizeikosten	388,138 64	360,653 95 75,320 30		75,320 30
	945,850	00 10 0 70 V 0000 0	1.243.333 77	2,088,142 81		844,809 04
2		Weniger Ausgaben als veranschlagt 101,040. 96				
		and the state of t	* /			
		IV. Militär.				
· ·		A. Berwaltungskoften der Direktion.	9			
	4,200	1. Besoldung des Sekretärs		4,200 —	_ _	4,200 —
	3,200	2. Besoldung des Chefs der Controle		3,200 —	_ -	3,200 —
_	6,000	3. Befoldungen der Angestellten		6,000 —		6,000 —
	5,0 00 1,000	4. Büreaukosten		4,706 35 1,000 —		4,706 35 1,000 —
	19,400			19,106 35		19,106 35
	5,000	B. Kantonsfriegskommiffariat.		5,000 —		5,000 —
_	3,600	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . 2. Besoldung des Adjunkten		3,600		3,600 —
	13,000	3. Besoldungen der Angestellten		12,922 —		12,922 —
_	4, 300 4, 000	4. Büreaufosten	53 80	4,455 70 4,000 —		4,401 90 4,000 —
	29,900	5. menginje	$\frac{-}{53}\frac{-}{80}$	$\frac{29,977}{29,977} \frac{-70}{70}$		$\frac{29,923}{29}$
		C. Zeughausverwaltung.				
	5,000 12,500	1. Besoldung des Berwalters		$\begin{array}{c c} 5,000 & \\ 12,172 & \end{array}$		5, 0 00 — 12,172 —
_	2,500	3. Büreaukosten	980 —	2,741 85	_ _	1,761 85
	1,000	4. Verschiedene Verwaltungskosten	85	1,005 40	- -	920 40
	400 3, 0 00	5. Modellsammlung		$\begin{array}{c c} 457 & 50 \\ 3,000 &\end{array}$		457 50 3,000 —
	$\frac{3,000}{24,400}$,	1,065	$\frac{3,336}{24,376}$ $\frac{75}{75}$		$\frac{3,300}{23,311}$ $\frac{75}{75}$
		D. Zeughaus-Wertstätten.				
_	49,500 14,500	Wrbeitslöhne	48 _	52,021 75 $15,429$ 95		52,021 75 $15,381$ 95
_	3,825	3. Zins des Betriebskapitals		3,645 —		3,645 —
71 005	4,000	4. Miethzins	79,315 10	4,000 —	70 215 10	4,000 —
71,825		5. Lieferungen	43,755 05	$\frac{-}{45,794} = \frac{-}{65}$	79,315 10	$\frac{-}{2,039}$ $\frac{-}{60}$
		8.	123,118 15	120,891 35	2,226 80	_
	0.000	E. Kafernen=Verwaltung.		0.000		0.000
_	3,00 0 2,00 0	1. Befoldung des Berwalters		3,00 0 — 1,333 50		3,000 — 1,333 50
	18,000	3. Betriebskosten	7,784 20	26,006 25	_	18,222 05
	81,600	4. Miethzinse	12,300 —	88,000 —	20,070	75,700 —
40,000	$\frac{-}{64,600}$	5. Bergutung der Gidgenoffenschaft	$\frac{32,973}{53,057} \frac{67}{87}$	$\frac{-}{118,339}$	32,973 67	$\frac{-}{65,281} = \frac{-}{88}$
	04,000		99,091 01	110,555 (5)		00,401 00

Boranschlag	g für 1884.	Staats-Rechnung		R o	lj :		, 8	R e i	in:	
Einnahmen.		für das Jahr 1884.	Einnahmer	ı.	Ausgaben		Cinnahmer	ı.	Ausgaben	
Fr.	Fr.		Fr.	N.	Fr.	R.	Fr.	ℜ.	Fr.	38.
		Laufende Verwaltung.								
		IV. Militär.								
		F'. Kreisverwaltung.								
		1. Entschädigung ber Kreiskommandanten:								
	26,000	(a. Befoldungen			$20,800 \\ 3,918$				$20,800 \\ 3,918$	
	2,000	b. Taggelder	_		2,065	09			2,065	09
	37,000 2,000	3. Besoldungen der Sektionschefs	_ _ _		36,8 6 3 1,832	$\frac{-}{20}$	_		36,863 $1,832$	
	67,000	· · · · · · · · · · · · · · · · · ·			65,478				65,478	
		G. Kantonaler Militärdienst.								
	800	1. Maffenchefs	_		826	55			826	55
		2. Sold, Berpflegung, Besammlung und Entlassung:								
	7,5 0 0		26	20	7,010	-			6,984	
2,500	$\frac{-}{5,800}$	b. Bergutung ber Eingenoffenfchaft	$\frac{2,502}{2,528}$		7,836	$\frac{-}{55}$		5 0	5,308	$\frac{-}{25}$
0					-					
	350,000	H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung. 1. Unschaffungen und Arbeitslöhne			409,945	89	_		409,945	89
_	18,000	2. Zins des Betriebskapitals	_		18,000				18,000	-
372,000	4,000	3. Miethzins	442,326	$\frac{-}{72}$	4,000 510	<u></u>	441,816	32	4,000	
		5. Inventar	442,326		$\frac{-}{432,456}$	<u></u>	$\frac{-}{9,870}$	19		
			444,520	12	452,430	<u>49</u>	9,010	40		_
×		J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs= materials.								
		1. Kriegskommissariat:								
_	6,00 0 2,000		27,953 $1,523$		10,445 $2,990$			12	 1,467	30
3,000		c. Erlös von Kleidern	7,979		2		7,977	35		_
_	20,000	a. Versönliche Bewaffnung	9,587		30,546			_	20,958	
_	$24,000 \\ 2,000$	c. Munition	25,870	90	46,256 $1,185$				20,385 $1,185$	
2,000	6,0 00	d. Erlös von Kriegsmaterial	3, 0 89 386	15	232 4,823	05		10	4,437	
_	3,900	4. Affekuranz			3,585		_		3,585	05
	$\frac{26,900}{85,800}$	5. Miethzinse	$\frac{6,570}{82,959}$	<u></u>	33,100 133,167	$\frac{-}{07}$			$\frac{26,530}{50,207}$	
	00,000	-	OH,000	52	100,101	-			90,201	Te
	11,000	K. Berfchiedene Militärausgaben. 1. Schügenwesen			0.010	20			0.010	200
_	1,000	2. Kriegsgerichte	_		8, 61 2 339				$8,612 \\ 339$	60
_	1,000 1,000	3. Winkelviedstiftung	_		1,000 982	 15	_		$\substack{1,000\\982}$	
	14,000				10,934				10,934	12
		,								1
						İ				

Boranfchlag	g für 1884.	Staats-Rechnung	R o	lj :	R e i	u:
Einnalymen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. N.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.
		Laufende Berwaltung.				
		IV. Militär .				
		iv. grittiut.				
	19,400 29,900	A. Verwaltungskosten der Direktion	$-{53} _{80}$	$\begin{array}{c c} 19,106 & 35 \\ 29,977 & 70 \end{array}$		$ \begin{array}{c cccc} 19,106 & 35 \\ 29,923 & 90 \end{array} $
	24,400	C. Zenghansverwaltung	1,065	24,376 75	_ _	23,323 30 $23,311 75$
		D. Zeughaus-Werkstätten	123,118 15	120,891 35		
_	64,600 67,000	E. Kasernen-Verwaltung	53,057 87	118,339 75 65,478 49		65,281 88 65,478 49
	5,800	G. Kantonaler Militärdienst	2,528 30	7,836 55	-	5,308 25
	— 85,800	H. Confection der Bekleidung und Ausruftung J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs=	442,326 72	432,456 29	9,870 43	
		materials	82,959 62			50,207 45
	$\frac{14,000}{310,900}$	K. Berichiedene Militärausgaben	$\frac{-}{705,109} \frac{-}{46}$	$\begin{array}{r r} 10,934 & 05 \\ \hline 962,564 & 35 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 10,934 & 05 \\ \hline 257,454 & 89 \end{array}$
	310,300	Weniger Ausgaben als verauschlagt . Fr. 53,445. 11	100,100 ±0	302,001		201,303
		A THE COLUMN THE PROPERTY OF				
		V. Kirdjenwesen.				
	*	A. Berwaltungstoften der Direttion.				
	300	1. Sefretariats= und Büreaukosten		286 15		286 15
	300	B. Protestantische Rirche.		$\phantom{00000000000000000000000000000000000$	=	286 15
	580,000	1. Befoldungen der Geiftlichen	_	563,548 02		563,548 02
_	5,200	2. Befoldungszulagen	_ -	4,610 75		4,610 75 8,630 —
_	9,000 41, 500	3. Wohnungsentschädigungen		$ \begin{array}{c c} 8,630 \\ 38,532 \\ 01 \end{array} $		38,532 01
_	35,000	5. Leibgedinge	- -	31,347 65		31,347 65
	6,000	liche		5,806 96		5,806 96
	580	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst				500
	2 0 0	in Solothurn		580 — 200 —		580 — 200 —
1,500		9. Beiträge an Pfarrbesoldungen	1,565 17		1,565 17	_ -
_		10. Theologifche Prüfungstommiffion N. Fr. 1200 11. Miethzinse		$\begin{bmatrix} 2,226 \\ 209,100 \\ \end{bmatrix}$		$\begin{array}{c c} 2,226 \\ 209,100 \\ \end{array}$
	886,080	,,	1,565 17			863,016 22
	104.000	C. Katholische Kirche.	70 —	119 109 05		118,053 85
	124,000 600	1. Befoldungen der Geistlichen		118,123 85 35 0 —		350 —
	6,500	3. Leibgedinge	_	5,175 —		5,175
	1,500	4. Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Interlaken		1,500 —	_	1,500 —
	1,800	5. Wohnungsentschädigungen	_	1,381 —	_ -	1,381 — 2,750 —
_	2,750 1,000	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs . 7. Theologische Prüfungskommission		2,750 — 309 50		309 50
	5,000	8. Beitrag an den Kirchenbau in Noirmont		5,000 -		5,000 -
	143,150	CD V4 CD X	<u> 70</u> <u> </u>	134,589 35		134,519 35
_	300		1 5 6 5 17	286 15		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
_	886,080 143,150	B. Protestantische Kirche	$\begin{vmatrix} 1,565 & 17 \\ 70 & \end{vmatrix}$	864,581 39 134,589 35		134,519 35
	1,029,530	Weniger Ausgaben als verauschlagt . Fr. 31,708. 28	1,635 17			997,821 72
		Nachfredite " 1,200. —				
		Weniger Ausgaben als die Aredite . Fr. 32,908. 28				

Boranfchlag	ı fiir 1884.	Staats-Rechnung	R o	lj :	Rei	11:
		für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.
		VI. Erziehung.				
		A. Berwaltungsfosten der Direttion und				
	4,500	der Snuode. 1. Befoldung des Sekretärs		4,500 —	_ _	4,500
	6,000	2. Besoldungen der Angestellten	-	6,000 —		6,000
	5,500	3. Biireaukosten	317 65		-	5,500 —
_	2,200 6, 0 00	4. Miethzinse	$\frac{-}{2,564} \frac{-}{70} $	$\begin{array}{c c} 2,200 & \\ 8,578 & 40 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 2,200 & - \\ 6,013 & 70 \end{array}$
	2,500	6. Synodalkosten		2,501 60		2,501 60
	26,700	B. Hochichule und Thierarzneifchule.	2,882 35	29,597 65		26,715 30
_	,230,000	1. Befoldungen der Professoren und Honorare				
		der Dozenten	_	227,683 75	- -	227,683 75
	20,600 12,300	2. Pensionen		$\begin{array}{c c} 17,600 \\ 12,554 \\ 15 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 17,600 & \\ 12,554 & 15 \end{array}$
	11,620	4. Besoldungen der Angestellten	120	12,934 15 $11,863$ 25		12,534 15 $11,743 25$
	19,500	5. Berwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung				
	29,300	u. j. w.) N. Fr. 1,700		$\begin{array}{c c} 21,210 & 69 \\ 29,300 & \end{array}$		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
. —	29,500	6. Miethzinse	~	29,300		29,300
	4,800	a. Bibliothefen*)	55 20	4,820 20	- -	4,765 —
	5,800 8,500	b. Kunstschule und Kunstsammlungen c. Poliklinische Anstalt, N. Fr. 2,600	- -	5,800 — 11,100 —		5,800 — 11,100 —
_	1,600	d. Kliniken, Instrumente, N. Fr. 4,500		6,117 45		6,117 45
	2,500	e. Anatomisches Institut, N. Fr. 850		3,344 05	- -	3 344 05
_	1,800	f. Physiologie		1,782 69		1,782 69
_	1,200	g. Augenheiltunde		$\begin{array}{c c} 1,228 & 73 \\ & \end{array}$		1,228 73
	1,600	i. Pathologische Anstalt	_ _	1,622	- -	1,622 —
	2,700	k. Medizinisch-chemische Anstalt	387 15	3,086 —		2,698 85
	3,000 4,500	1. Chemisches Laboratorium m. Physikalisches Kabinet u. tellurisches	- -	2,821 17		2,821 17
	4,000	Observatorium	· _ _	4,510 95		4,510 95
	3,000	n. Naturhistorische Sammlungen	- -	3,014 98		3,014 98
	800	o. Pharmakogn. Sammlung und chem. Laboratorium der Staatsapotheke		799 60		799 60
	9,000	p. Thierarzneischule	1,321 30	10,335 47	_ _	9,014 17
	500	q. Pharmakologisches Institut	- -	514 10	-	514 10
	9,00 0	8. Botanijcher Garten: a. Betriebsrechnung	506 80	9,504 04		8,997 24
	5,100	b. Pachtzins		5,100	_ _	5,100
1,000	-	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern	1,000	- -	1,000 —	- -
$\frac{1,500}{2,000}$	<u> </u>	9. Matrifelgelder	$\begin{array}{c c} 2,345 & - \\ 2,677 & 20 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 2,345 & - \\ 2,677 & 20 \end{array}$	
1,500		11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an	2,011 20		2,011 20	
	0 500	die poliklinische Anstalt	1,500 -		1,500 —	
	$\frac{2,500}{385,220}$	12. Juraffische Stipendien	$\frac{-}{9,912} \frac{-}{65} $	$\begin{array}{c c} 2,500 \\ \hline 398,213 \\ \hline 27 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 2,500 & - \\ \hline 388,300 & 62 \end{array}$
	303,440	, , ,	9,912 00	330,215 21		300,300 02
	11,500	C. Mittelschulen. 1. Kantonsschule Bern, Pensionen		11,300		11,300 —
	$\frac{11,500}{42,500}$	2. Kantonsschule Bruntrut, Beitrag		42,500		42,500 —
_	127,000	3. Staatsbeiträge an Progymnasien	- -	124,020 05	- -	124,020 05
_	250,000	4. Staatsbeiträge an Sefundarschulen	_ -	247,968 93	-	247,968 93
	$6,400 \ 12,000$	5. Inspettion		$\begin{bmatrix} 6,400 \\ 12,500 \end{bmatrix}$ —		$\begin{array}{c c} 6,400 & - \\ 12,500 & - \end{array}$
	9,000	7. Stipendien	1,275 —	9,790 —	·_ _	8,515
	458,400		1,275 —	454,478 98		453,203 98

Boranfchla	a fiir 1884.	Staats-Rechnung	Ro	lj :	Rei	11:
Einnahmen.		für das Jahr 1884.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R	Fr. R.	Fr. R.
	0.	Laufende Verwaltung.				
		VI. Erziehung.				
		• / ~				
		D. Primarfdulen.				
_	648,000	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol=	62 50	647,079 10		647,016 60
	35,000	dungen	W2 50			
	90.000	Gemeinden	$-{90}$	34,075 — 36,390 —		34,075 — 36,300 —
_	36,000 4,200	3. Leibgedinge	- 90 -	$\frac{36,390}{3,866}$ $\frac{-}{65}$		3,866 65
	6,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	_	6,000 -	_	6,000 —
	40,000	6. Beiträge an Schulhausbauten		16,595 15	- -	16,595 15
	87,000	7. Mädchenarbeitsschulen u. Kleinkinderschulen 8. Turnunterricht		88,382 33 1,000 —		88,382 33 1,000 —
	1,000 36,300	9. Schulinspettoren		36,300 —		36,300 —
	893,500	•	$152 \ \overline{50}$	869,688 23		869,535 73
	,	E. Lehrerbildungsanstalten.				
		1. Seminar Münchenbuchfee.	8 70	5,454 39		5,445 69
_	$5,300 \\ 23,950$	a. Berwaltung	3,628 50	25,393 94		21,765 44
	32,050	c. Verpflegung	2,637 33	34,457 74	- -	31,820 41
14,100		d. Kostgelder	12,637 50	154 50	12,483 —	7.016 50
200	7.000	e. Stipendien für Externe f. Landwirthschaft	$\frac{-}{5,370}$ $\frac{-}{65}$	7,016 50 $5,742 80$		7,016 50 372 15
_	7,800 5,700	g. Miethzins		5,700 —	_ _	5,700 —
	_	h. Inventar	2,305 90	2,444 50	- -	138 60
		i. Zubiläumsfeier	00 500 50	717 —		$ \begin{array}{c c} 717 \\ \hline 60,492 \\ \hline 79 \end{array} $
	60,500	2 ~ m	$26,588 \boxed{58}$	87,081 37		00,492 (9
	4,350	2. Seminar Bruntrut. a. Berwaltung	_ _	4,631 62	_ _	4,631 62
	16,700	b. Unterricht	— 90	17,195 72	-	17,194 82
_	18,250	c. Verpflegung	437 20	18,436 09	5 005 00	17,998 89
7,500	_	d. Koftgelber	6,151 65	$ \begin{array}{c c} 225 & 85 \\ 7,001 & 20 \end{array} $	5,925 80	$\frac{-}{7,001}$ $\frac{-}{20}$
	6,200	f. Landwirthschaft	1,441 50	1,388 15	53 35	_ -
_	1,000	g. Inventar	754 35	485 10	269 25	
	39,000	*	8,785 60	49,363 73		40,578 13
	000	3. Seminar Hindelbank.		182 80		182 80
	200 7,00 0	a. Berwaltung	5 —	6,890 52		6,885 52
_	13,580	c. Verpflegung	- -	14,579 78	_	14,579 78
5,800	_	d. Kostgelder	6,360 85	- -	6,360 85	- • -
_	- 620	e. Landwirthschaft		- 620		620
_		g. Inventar	317 —	5 —	312 —	
	15,600	-	6,682 85	22,278 10		15,595 25
		4. Seminar Delsberg.		0.504.05		2 504 65
_	3, 40 0 3, 9 00	a. Berwaltung	$-{37}\frac{-}{50}$	$\begin{array}{c c} 3,534 & 65 \\ 3,773 & 26 \end{array}$		3,534 65 3,735 76
	12,9 0 0	c. Berpslegung		13,577 09	_ _	13,577 09
3,990		d. Kostgelder	4,593 25	- -	4,593 25	- -
_	0.500	e. Landivirthschaft	45	$\frac{-}{2,500}$ $\frac{-}{-}$	_ 45	$\frac{-}{2,500}$
	2,500	f. Miethzins	60 75	$\begin{array}{c c} 2,500 & - \\ 57 & 50 \end{array}$	3 25	
_	18,710	8. 0	4,736 50			18,706
	ļ	,	1 1		! !!	İ

Boranfchlag	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	h:	Rei	11 =
Cinnahmen.		für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. N.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. R.
as experience of the control of the		VI. Erziehung.				
		E. Lehrerbildungsanstalten.				
1	1,000 1,000	5. Seminarlehrer-Pensionen		1,000 —		1,000 — 1,000 —
	60,500 39,000 15,600 18,710 1,000 134,810	1. Seminar Münchenbuchsee	26,588 58 8,785 60 6,682 85 4,736 50 — 46,793 53	87,081 37 49,363 73 22,278 10 23,442 50 1,000 — 183,165 70		60,492 79 40,578 13 15,595 25 18,706 — 1,000 — 136,372 17
7,000 1,700 2,050	3,350 4,100 24,500 — — — 3,950	1. Taubstummenanstalt Frienisberg. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpslegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzins h. Inventar	 386 60 6,702 - 8,147 46 3,542 10 - 1,118 57	3,301 07 4,438 02 23,305 68 — 6,374 65 2,332 85 3,950 — 1,585 36	1,209 25	3,301 07 4,438 02 22,919 08 — — — 3,950 466 79
	3,500 3,500	2. Taubstummenanstalt Bern. a. Beitrag des Staates	19,896 <u>73</u>	3,500 — 3,500 —		3,500 — 3,500 —
	25,150 3,500 28,650	1. Taubstummenanstalt Frienisberg 2. Taubstummenanstalt Bern	19,896 73 ————————————————————————————————————	45,287 63 3,500 — 48,787 63	_ _	25,390 3,500 28,890 90
	26,700 385,220 458,400 893,500 134,810 28,650 1,927,280		$\begin{array}{c} 2,882 \\ 9,912 \\ 65 \\ 1,275 \\ 152 \\ 46,793 \\ 19,896 \\ \hline \hline 80,912 \\ \hline \end{array}$	398,213 27 454,478 98 869,688 23 183,165 70		26,715 30 388,300 62 453,203 98 869,535 73 136,372 17 28,890 90 1,903,018 70
	4,500 1,200 1,200 300 7,200	2. Besoldung des Angestellten		4,500 — 1,200 — 1,177 31 300 — 7,177 31	_	4,500 1,200 1,177 300 7,177 31

Voranschlag	ı fiir 1884.	Staats-Rechnung	Ro	h :	Rei	11 :
Einnahmen.		für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R	Fr. R.	Fr. N.
		Laufende Verwaltung.				
		VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.				
		A. Berwaltungskoften der Direktion des				
	4,500	Armenwesens. 1. Besoldung des Sekretärs		4,500 —	-	4,500 -
_	6,500	2. Befoldungen der Angestellten		6,600 —	- -	$\begin{array}{c} 6,600 \\ 3,308 \end{array} \begin{array}{c} -65 \end{array}$
_	3,500 500	3. Büreaukosten		3,308 05 500 —	_	500
	15,000	, ,		14,908 05		14,908 05
		B. Rettungsanstalten. 1. Rettungsanstalt Landorf.				
_	3,200	a. Verwaltung		3,305 15		3,305 15
_	$2,500 \\ 17,450$	b. Unterricht	$\frac{-}{3,002} \frac{-}{25}$	$ \begin{array}{c cccc} 2,136 & 89 \\ 19,494 & 47 \end{array} $		$\begin{array}{ccc} 2,136 & 89 \\ 16,492 & 22 \end{array}$
6,250		d. Kostgelder	8,272 50	1,245 —	7,027 50	- -
4,350	_	e. Gewerbe	20,679 99	$\frac{-}{18,160} \frac{-}{63} $	$\frac{-}{2,519} \frac{-}{36} $	
	2,450	g. Miethzinse		2,450 —		2,450 —
	<u>-</u> 15,000	n. Inventar	$\frac{1,337}{33,292} \frac{70}{44}$	$\frac{906}{47,699} \begin{vmatrix} 90 \\ 04 \end{vmatrix}$	430 80	$\frac{-}{14,406} \frac{-}{60}$
		2. Rettungsanstalt Aarwangen.	00,000 11			
_	3,000 3,000	a. Bertwaltung		$\begin{array}{c c} 2,792 & 62 \\ 3,129 & 15 \end{array}$		$\begin{array}{c cc} 2,792 & 62 \\ 3,129 & 15 \end{array}$
_	21,450	c. Verpflegung	957 57	26,328 14	-	25,370 57
8,000		d. Kostgelber	9,422 50	1,330 —	8,092 50	
6,000	_	f. Landwirthschaft	28,724 47	18,983 38	9,741 09	
_	2,100	g. Miethzinse	- 1,480 -	2,100 — 1,520 —		2,100 —
	15,550	2. ($\frac{1,188}{40,584}$ $\overline{54}$	56,183 29		15,598 75
	0.000	3. Rettungsanstalt Erlach.		0.014 55		0.614.55
	2,9 0 0 3,0 0 0	a. Berwaltung	- 6 -	$\begin{array}{c cccc} 2,614 & 55 \\ 2,200 & 34 \end{array}$		$\begin{array}{c cccc} 2,614 & 55 \\ 2,194 & 34 \end{array}$
	18,100	c. Verpflegung	3,458 —	21,207 47		17,749 47
5,500	_	d. Koftgelder	7,590 —	1,130 —	6,460 —	
4,0 00		f. Landwirthschaft	25,553 —	23,978 36	1,574 64	
_	4,50 0	g. Miethzinfe	478 —	$\begin{array}{c c} 4,500 & \\ 967 & 50 \end{array}$		489 50
	19,000	4 M 11 2 M 11 M 1	37,085	56,598 22		19,513 22
	2,700	4. Rettungsanstalt Röniz. a. Berwaltung	24 —	2,651 32	_ _	2,627 32
	2,400	b. Unterricht	_	$2,\!288 65$		2,288 65 13,006 7 5
5,000	11,900	c. Verpslegung	695 35 7,090 —	13,702 10 975 —	6,115	— H
200	_	e. Gewerbe	275 70	-	275 70	_ -
300	1,600	f. Landwirthschaft	1,391 — — —	$\begin{array}{c c} 1,287 & 65 \\ 1,600 & \end{array}$	— — —	1,600
		h. Inventar	348 —	634 —		$\frac{286}{12214} - {67}$
	13,100		9,824 05	23,138 72		13,314 67
	15,000	1. Rettungsanstalt Landorf	33,292 44	47,699 04		14,406 60
	15,550 19,000	2. Kettungsanftalt Uarwangen 3. Kettungsanftalt Erlach	40,584 54 37,085 —	56,183 29 56,598 22		$ \begin{array}{c cccc} 15,598 & 75 \\ 19,513 & 22 \end{array} $
	13,100	4. Rettungsanstalt Köniz	9,824 05	23,138 72		13,314 67
	62,650		120,786 03	183,619 27		62,833 24

Voranschla	g für 1884.	Staats - Rechnung	į	l o	lj =		į	Rei	11 =	
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Cinnahmen	.	Ansgaben.		Einnahmer	ı.	Ansgaben	Ι.
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	9₹.	Fr.	R.	Fr.	ℛ.
		Laufende Berwaltung.								
		VIII.ª Armenwesen des ganzen Kantons.								
		C. Bezirksarmenanstalten.								
	3,000	1. Orphelinat in Saignelégier	_			-		-	-	-
	4,000 4,500	2. Hospice des pauvres in Bruntrut 3. Armenanstalt von Courtelary	_		4,0 0 0 4,423				4,000 4,423	
_	2,500	4. Armenanstalt in Wangen		-	2,102	50		-	2,102	50
_	2,500 2,500	5. Armenanstalt von Konolfingen 6. Armenanstalt im Steinhölzli			$2,973 \\ 2,205$				$\frac{2,973}{2,205}$	
		7. Armenanstalt Weißenheim, N. Fr. 200 .			200	_		_	200	
		8. Armenanstalt Biktoria, R. Fr. 1,600		_	1,600	_		-	1,600	
	19,000	D Wastisham Hadastiidaan		=	17,505	25		4	17,505	25
	10,000	D. Berfchiedene Unterstützungen. 1. Berufsstipendien	935		8,810				7,875	_
	48,0 00	2. Spenden an Jrre, Gebrechliche und Kranke	37,550	50	85,045	10		-	47,494	60
_	3,000 2,000	3. Spenden an Unheilbare	_		2,816 1,865	87	_		2,816 1,865	
	$\frac{2,000}{63,000}$		38,485	50	98,536	$\overline{97}$			60,051	
_	15,000	A. Berwaltungskosten der Direktion des Armen-								
		wesens	100.700		14,908			-	14,908	
	62,650 19,000	C. Bezirksarmenanstalten	120,786	03	183,619 17,505				62,833 $17,505$	
	6 3,000	D. Berichiedene Unterftütungen	38,485		98,536	97			60,051	4'
	159,650	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 4,351. 99	159,271	<u>53</u>	314,569	$\frac{54}{}$			155,298	0
29		Nachtredit								
		Weniger Ausgaben als die Aredite Fr. 6,151. 99								
					*					
		•								
		VIII.b Armenwesen des alten Kantons.								
		A. Notharmenpflege.								
_	425,000 80,000	1. Beiträge an die Gemeinden, N. Fr. 1,000 2. Unterstützung auswärtiger Notharmer, N.		-	425,961	06			425,961	06
	,	Fr. 3,000	927	05	83,963			-	83,036	
	4, 000 509,000	3. Armeninspektoren	927	05	$\frac{3,522}{513,446}$				3,522 512,519	
1900,000,000	000,000	B. Berpflegungsanstalten.	321	03	J10, 11 0	-			012,010	-
		1. Berpflegungsanstalt Bärau.								
_	4, 500 59, 50 0	a. Berwaltung	213		4,466				4,253	
42,500	<i></i>	c. Kostgelder	4, 0 39 4 6,8 63		$64,596 \\ 816$		46,047	50	60,556	-
2,500	_	d. Geiverbe	5,636	95	2,892	05	2,744	90		-
6,000	_	e. Landwirthschaft	44,758 1,483		37,929 3,030			90	 1,547	0
	13,000		102,994	12.	113,730				10,735	

Boranschla,	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	h = 1	Rei	II :
Einnahmen.	,	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	0.1.6.00	Fr. R.	Fr R.	Fr. N.	Fr. R.
		Laufende Verwaltung.				e
		VIII. b Armenwesen des alten Kantons.		9		
		B. Berpflegungsanstalten.				
	3,900	2. Berpflegungsanftalt Hindelbank. a. Berwaltung	53 —	3,699 55		9 646 55
	57,350	b. Verpflegung	2,140 —	58,566 32		$\begin{array}{c c} 3,646 & 55 \\ 56,426 & 32 \end{array}$
39,500 3,30 0		c. Kostgelder	$\begin{array}{c c} 44,563 & - \\ 4,601 & 40 \end{array}$	$\begin{array}{c c} 20 & - \\ 1,430 & 45 \end{array}$	$\begin{array}{c c} 44,543 & \\ 3,170 & 95 \end{array}$	- -
6,500		e. Landwirthschaft	28,648 97	$22,247 \begin{vmatrix} 15 \\ 15 \end{vmatrix}$	6,401 82	
_	800	f. Miethzinse	$\frac{-}{3,058} \frac{-}{30}$	$\begin{array}{c c} 800 & - \\ 3,395 & 40 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 800 & \\ 337 & 10 \end{array}$
	12,750	5. Vitovitat	$\frac{3,060}{83,064} \frac{30}{67}$	$\frac{-90,333}{90,158}$ $\frac{40}{87}$		$\frac{337}{7,094} \frac{10}{20}$
	11.000	3. Bezirks=Berpflegungsanftalten, Beiträge.				
	11,000	a. Oberländische Berpflegungsanftalt Utigen		10,830 —	_ _	10,830 —
_	4, 50 0	Worben	_ _	4,290 —	_ _	4,290
	$\frac{9,500}{25,000}$	c. Mittell. BerpflAnftalt Riggisberg.		$\frac{9,785}{24,905}$ $\frac{-}{-}$		$\frac{9,785}{24,905}$ —
		1	100.004.05			
	$13,000 \\ 12,750$	1. Berpflegungsanftalt Bärau 2. Berpflegungsanftalt Hindelbank	102,994 85 83,064 67	113,730 65 90,158 87		$ \begin{array}{c cccc} 10,735 & 80 \\ 7,094 & 20 \end{array} $
	25,000	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten .	_	24,905 —		24,905 —
	50,750	And the second s	186,059 52	228,79452		42,735 _
	509,000	A. Notharmenpflege	927 05	513,446 76	_ _	512,519 71
	50,750	B. Berpflegungsanstalten	186,059 52	228,794 52		42,735 —
	559,750	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,495. 29	186,986 57	742,241 28		555,254 71
	# #	Nachtredite				
					-	
				at .		
		IX. Volkswirthschaft & Gefundheitswesen.				
		A. Berwaltungskoften der Direktion des Junern.				
	4,000	1. Befoldung bes Sefretärs		4,000 —	-	4,000
_	8, 0 00 3,000	2. Befoldungen der Angeftellten	2,000	$\begin{array}{c c} 9,840 \\ 3,013 \\ 78 \end{array}$		7,840 — 3,013 78
	2,200	4. Miethzinse		2,200 —	`	2,200 —
	17,200	B. Statistif.	2,000	19,053 78		17,053 78
	3,000 1,000	1. Besoldungen	191 10	$\begin{array}{c c} 2,980 & \\ 1,195 & 15 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 2,980 & \\ 1,004 & 05 \end{array}$
	4,000	2. Succentionen und Studionen	191 10	4,175 15		$\frac{1,004}{3,984} \frac{05}{05}$
		C. Sandel und Gewerbe.				
_	4,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	230	2,596	_ _	2,366 —
	24,000	2. Fach=, Kunft= und Gewerbeschulen		23,134 70	_ -	23,134 70
	5,000	3. Muster= und Modellsammlung	$\frac{-}{230}$	$\frac{5,000}{30,730} \frac{-}{70}$		$\frac{5,000}{30,500} \frac{-}{70}$
<u> </u>	33,000	*		30,130 10		50,500 (0

Boranfchla:	g für 1884.	Staats-Rechnung	R	ı lj =	Re	in =
Einnahmen.	Ansgaben.	für das Jahr 1884.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Eiunahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N
		IX. Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.				
-		D. Landwirthfchaft.				
	9,000	1. Förderung der Landwirthschaft im AU- gemeinen	1,000	9,997 45	-	8,997
	18,000	a. Prámien	1,700 —	19,615 —		17,915 -
	4,000 1,100		3,147 44	$\begin{vmatrix} 6,147 & 44 \\ 991 & \end{vmatrix}$		3,000 - 991 -
	700	d. Allgemeine Kosten	_	500 75		500 7
	1,200	e. Hufbeschlaganstalt	-	789 33		789 3
	24,500	a. Brämien, R. Fr. 1.500	9,038 —	3 6 ,605 — 2,180 45	-	27,567
	$\frac{2,500}{1,000}$			535 90		$\begin{array}{c c} 2,180 & 4.5 \\ 535 & 96 \end{array}$
-	2,000	d. Befoldung d. Sefretars d. Rommission		2,000 —	20,000	2,000 -
30,000	$\frac{-}{34,000}$	4. Beitrag aus der Viehentschädigungskaffe .	$\frac{30,000}{44,885} \frac{-}{44}$	79,362 32	30,000 —	$\frac{-}{34,476}$ $\frac{-}{88}$
	32,000	E. Alderbaufdule.				32,210
		1. Kosten der Schule:				
	10,000	a. Berwaltung	1,643 50			9,890 2
_	$\frac{16,000}{28,000}$		1,234 25 8,663 74			$egin{array}{c c} 14,229 & 6 \ 27,549 & 9 \ \end{array}$
22,000		d. Kojtgelder	20,750	225 —	20,525 —	
4,000	_	e. Arbeit der Zöglinge f. Inventar	5,101 55 12,882 6 8		5,101 55	292 0
		2 Portrag har Mirthichaft.				202
. 1,00 0 6,00 0	_	a. Biehstand	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$			
2,000	_	c. Verschiedene Wirthschaftszweige	46,307 —	44,532 98	1,774 02	_ -
	$\frac{-}{19,000}$	3. Hülfsconti	$\frac{8,506}{187,373} = \frac{98}{68}$	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		$\frac{-}{19,160}$
	10,000	F. Gefundheitswefen.	101,919 00	200,001 10		10,100
_	5,00 0			3 ,38 4 50		3,384 50
	4,000	2. Allgemeine Sanitätsvorkehren	5 —	2,396 80	_ _	2,391 8
_	2, 0 00 2, 0 00	3. Armenimpfungen		1,201 40 1,790 —		$\begin{array}{c c} 1,201 & 40 \\ 1,790 & - \end{array}$
	13,000		$\overline{}$ 5 $\overline{}$	8,772 70		8,767 7
		G. Krankenanskalten.				
	109,500	Total A State of Stat		109,610 —		109,610 -
_	25,000	2. a. Beitrag des Staates an den Infelspital		25,000		25,000 -
_	1 00 ,000 70,000			100,000 —		100,000
		Waldau	-	70,000 —	_	70,000 -
	70, 0 00 800	4. Erweiterung der Frrenpflege		77,2 0 0 80 800 —		77,200 80
	375,300			382,610 80		382,610 80
w		* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *				
		,	4			*

Boranschla:	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	h :	Rei	11 :
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R	Fr. R.	Fr. N.
		IX. Polkswirthschaft & Gefundheitswesen. H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstatt				
	11,200 1,200 29,000 23,700	und Sebammenschule. 1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Berpflegung	$ \begin{array}{r} 76 \\ 375 \\ 70 \\ 1,508 \\ 4,518 \\ 48 \end{array} $	11,550 16 2,801 65 27,156 41 27,839 45		$egin{array}{c} 11,474 & 16 \ 2,425 & 95 \ 25,647 & 46 \ 23,320 & 97 \ \end{array}$
8,500 3,500 — —	16,900 — — — — —	5. Koftgelber von Pfleglingen	$\begin{array}{c} 9,842 \\ 3,960 \\ - \\ - \\ \hline 111 \\ - \\ \hline 20,392 \\ 33 \\ \end{array}$	$ \begin{array}{r} $	9,842 20 3,771 35 — — —	16,900 — 3,702 75 69,857 74
		J. Staatsapothete.				
35,000	4,300 6,400 1,150 5,200 17,950 — — —	1. Befoldung des Staatsapothekers 2. Befoldungen der Angestellten 3. Miethzinse 4. Berwaltungs= und Betriebskosten 5. Waarenankaus 6. Waarenverkaus 7. Zinse in Conto=Corrent 8. Berschiedene Einnahmen 9. Inventar	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	4,300 — 6,566 — 9,198 30 16,035 15 — 149 45 — 1,600 — 38,998 90	35,499 — 12 50	4,300 6,566 1,150 5,710 16,035 15 149 45 1,600
	1 000	K. Maß und Gewicht.		•		2 000
	1,000 1,300 3,000 500 5,800	1. Befolbung des Inspektors	50 50 -	1,000 — 937 65 1,732 — 635 30 4,304 95		1,000 — 937 65 1,732 — 585 30 4,254 95
	17,200 4,000 33,000 34,000 19,000 13,000 375,300 70,000	A. Berwaltungskosten der Direktion	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	19,053 78 4,175 15 30,730 70 79,362 32 206,534 40 8,772 70 382,610 80		17,053 3,984 30,500 34,476 19,160 8,767 382,610
	5,800 571,300	Sebammenschule	$ \begin{array}{c c} 20,392 \\ 38,998 \\ 50 \\ \hline 294,126 \\ 45 \end{array} $	90,250 07 38,998 90 4,304 95 864,793 77		69,857 74
	3.2,000	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 632. 68 Nachtredite				
Beilage	en zum Tagk	olatt des Großen Rathes. 1885.		a)		13

Boranschla	g für 1884.	Staats-Rechnung		R o	ւ ի ։			R e	in:	
Einnahmen.		für das Jahr 1884.	Cinnahme	- 1	Anogaben	í .	Einnahme		Ausgabei	it.
Fr.	Fr.		Fr.	ℛ.	Fr.	R.	Fr.	ℜ.	Fr.	R
		Laufende Verwaltung.								
		,	a.						i.	
		X. Bauwesen.	E		12					
2		A. Berwaltungskosten der centralen Bau- verwaltung.	e.						,	
	15,000 10,00 0	1. Befoldungen der Beamten	1		15,000 9,936	_		-	15,000 9,936	
_	6,500	3. Büreau= und Reisekosten	_		6,512	85			6,512	8
	$\frac{2,600}{34,100}$	4. Miethzinse			$\frac{2,600}{34,048}$	 05		_	$\frac{2,600}{34,048}$	_
	34,100	B. Bezirksbehörden.			34,040	00			94,040	- 0
	27,0 00	1. Besoldungen der Bezirksingenieure		_	26,000		. —	_	26,000	
_	8,700 8,000	2. Befoldungen der Angeftellten		_	8,452 7,997	65	_		8,452 $7,997$	
	43,700	o. Sateur and settletellen			42,449			_	42,449	
		C. Unterhalt der Staatsgebäude.								-
	60,000		301	75					59,998	
_	48,000 14,000	2. Pfrundgebäude	15 1,00 0		42,904 13,849				42,889 $12,849$	
	$\frac{1,500}{22,000}$	4. Deffentliche Plätze	80		$1,000 \\ 21,996$	75			$920 \\ 21,996$	7
	145,500		$\frac{-}{1,396}$	7 5	140,050				138,654	
		D. Reue Sochbauten.								
		1. Vorarbeiten und Aufsicht		_	10,595	20			10,595	
		2. Oftermundigen, Schießplag	4, 000		8,670 $48,159$	95			4,670 48,159	
		4. Kütti, Ackerbauschule			1,714	80		-	1,714	8
_	100,000	6. Bern, Pfarrhäuser			$2,275 \\ 3,235$				$2,275 \\ 3,235$	
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	7. հօքադ!, Seminar	_	-	3,882	50		-	3,882	5
		9. Bern, Strafanstalt			1,839 140				1,839 140	
		10. Erlach, Schloß	_		$985 \\ 1,200$	_			$985 \\ 1,200$	
	100,000		4,000		82,698				78,698	_
		E. Unterhalt der Straßen.								
_	290,000	1. Wegmeisterbesoldungen, N. Fr. 3,600	10		293,611				293,601	
_	300,0 0 0 80,000	2. Material und Arbeiten	4,293 41	7 5	304,306 54,687				300,012 $54,646$	
-	7,000	4. Berschiedene Kosten			5,839			-	5,839	
2,000	$\frac{-}{675,000}$	o. Strong von Changengras, Sampappantien 20.	$\frac{3,387}{7,732}$		$\frac{4}{658,448}$	83	3,383	50	650,716	58
	-,-			==	100,110	Ť	v		550,110	-
			2		2					
			Ti .		1					
									ž	

<i>Boranichla</i>	g für 1884.	Staats-Rechnung	Rol	lj =	Rein:		
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. R	Fr. R.	Fr.	
		X. Bauwesen.	2				
		F. Reue Straßenbauten.			,		
	300,000	1. Borarbeiten und Aufficht 2. Frutigen=Abelboden=Straße 3. Wangen, Aarbrücke 4. Schwarzwasserbrücke 5. Merligen=Reuhaus=Straße 6. Hof-Grimsel=Straße 7. Hof=Susten=Straße 8. Schwarzenburg=Guggisberg=Straße 9. Graben=Gambach=Straße 10. Bern=Juswyl=Straße 11. Ortschwaben=Zollikosen=Straße 12. Burgdorf=Affoltern=Weber=Straße 13. La Ferrière=Breuleuz=Straße 14. Binelz=Hagneck=Straße 15. Bern=Köniz Straße 16. Marchgrabenbrücke 17. Dießbach=Linden=Straße 18. Signau=Schübbach=Straße 19. Thun=Straße, Kirchenfeld 20. Riggisberg=Rütti=Straße 21. Courgenay=Cornol=Straße 22. Thun=Frutigen=Straße 23. Zweilütschinen Lauterbrunnen=Straße 24. Aarmühle=Zweilütschinen=Straße 25. Thurnen=Cohnstors=Straße 26. Cernil=La Chaux=Straße 27. Frutigen=Ggenschwand=Straße 28. Rehrsay=Thurnen=Straße 29. Simmenthalstraße zu Ringoldingen 30. Huligen=Hutwyl=Straße 31. Bätterfinden=Dorfstraße 32. Haslebrück=Lügelsschusses 33. Münsingen, Aarbrücke	191 — 1,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	18,737 55 41,125 20 11,599 77 50,000 — 40,000 — 12,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 3,880 65 3,500 — 1,010 — 405 — 6,380 — 5,000 — 3,898 65 1,000 —		18,737 40,934 10,599 50,000 40,000 12,000 6,837 4,630 5,000 5,000 5,000 5,000 5,000 2,500 2,500 20,000 2,500 2,500 5,380 5,380 5,380 5,000 5,	
	300,000	34. Frieswyl-Aarberg-Straße	$\frac{-}{1,233} \frac{-}{30}$	$\begin{array}{r} 4,849 \\ 1,174 \\ \hline 301,229 \\ \hline \end{array} \begin{array}{r} 85 \\ 10 \\ \hline \end{array}$		$\frac{4,849}{1,174} \times \frac{3}{299,995} \times \frac{3}{8}$	
	000,000		1,200 00	301,223 10		200,000	
zi.		G. Wafferbauten.					
	4,000 80,000 84,000	1. Schleufenmeister und Schwellenmeister 2. Wasserbauten, R. Fr. 20,000	$\begin{array}{c c} - & - \\ \hline 66,823 & 35 \\ \hline 66,823 & 35 \end{array}$	$\begin{array}{r} 4,456 & 75 \\ 166,819 & 09 \\ \hline 171,275 & 84 \end{array}$		$\frac{4,456}{99,995}$ $104,452$	
	O.E.,000		00,020 00	III,ato OT		107,404	

Boranschla g	g fiir 1884.	Staats-Rechnung		Ro	lj :			Rei	n =	
Cinnahmen.		für das Jahr 1884.	Cinnahmen	1.	Ausgaben.		Einnahm	n.	Ansgabei	t.
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	ે જે.	Fr.	ℜ.
		Laufende Verwaltung.								
		X. Banwefen.				7				
	3 4, 100	A. Berwaltungskoften der centralen Banber=								
	43,700	waltung			34,048 42,449				34,048 42,449	
_	145,500	C. Unterhalt der Staatsgebände	1,396	75	140,050	95			138,654	20
_ _ _	10 0 ,000 6 7 5,0 0 0	D. Rene Hochbauten	4,000 7,732	 25	82,698 658,448				78,698 650,716	
	300,000	F. Neue Straßenbanten	1,233	30	301,229	10	_		299,995	80
	$\frac{84,000}{1,382,300}$	G. Wasserbauten	66,823 81 185		171,275 1,430,201			-	$\frac{104,452}{1,349,015}$	
	1,002,000	Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 33,284. 03 Rachtredite	01,100	00	1,400,201	02		-	1,0±0,010	-
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 56,884. 03			0					
=		Common and the contract of the				ı			,	
		XI. Eifenbahnwesen.								
		A. Berwaltungstoften der Direttion.	2			20				
	2,500				2,280	_			2,280	
_	1,000	2. Büreaukoften			798	60			798	60
	$\frac{300}{3,800}$	3. Miethzinse			300	60			$\frac{300}{3,378}$	1
,	0,000	B. Aufficht und Förderung des Gifenbahn:		_						
	4,000	wefens.			1,069	5.5			1,069	5.5
_	5 0 ,000	1. Auffichtskoften	_	_	50,000				50,000	
	54,000	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		\equiv	51,069	$\overline{55}$			51,069	55
		5.	·							
	3,800				3,378				3,378	
	54,000 57,800				51,069 54,448			-	$\frac{51,069}{54,448}$	
	31,000	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 3,351. 85		_	34,440	10		-	34,440	19
		-								
		XII. Finanzwesen.								
		A. Berwaltungskoften der Finanzdirektion und Domainendirektion.								
_	4, 500	1. Besoldung des Sekretärs	_	_	4,500				4,500	
_	11,600 4,100	2. Besolbungen der Angestellten	— 385	80	8,800 3,974	1.8	_		8,80 0 3 ,588	
	800	4. Miethzinfe			800	-	. —		800	
	21,000	B. Kantonsbuchhalterei.	385	<u>80</u>	18,074	18			17,688	38
	9,500	1. Besoldungen der Beamten	—.		9,500	_			9,500	
_	22,500	2. Befoldungen der Angestellten		10	20,400	_		-	20,400	-
_	3,00 0 2,50 0	3. Bureaukoften	174 —	10	$2,540 \\ 2,472$		_		$2,\!366 \\ 2,\!472$	
	1,200	5. Miethzinse		10	1,200	_			1,200	-
	38,700		174	10	36,113			- =	35,938	90
l		I				ı				1 1

Boranja lla	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	h :	Rei	i n =
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R
		XII. Finanzwesen. C. Allgemeine Kassen (Kantonstasse und Amtsschaffnereien).	,			
	60,000 3,850 1,150 65,000	1. Befolbungen der Kassiere	50 -	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		59,300 — 2,037 1 1,150 — 62,487 1
	21,000 38,700 65,000 124,700	A. Berwaltungskoften der Finanzdirektion und Domainendirektion	385 80 174 10 50 609 90	$ \begin{array}{r} 18,074 \\ 36,113 \\ \underline{-} \\ 62,537 \\ \hline 116,724 \\ \hline 29 \end{array} $		17,688 3 35,938 9 62,487 1 116,114 3
	4 ,800	XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen. A. Berwaltungskosten der Direktion.		4 900		4.000
	$ \begin{array}{r} 10,000 \\ \hline 2,500 \\ 2,200 \\ \hline 19,500 \end{array} $	1. Besoldung des Kantonsgeometers		$ \begin{array}{c c} 4,800 \\ 9,999 \\ 30 \\ 2,499 \\ 2,200 \\ \hline 19,498 \\ \hline 60 \end{array} $		4,800 - 9,999 3 2,499 3 2,200 - 19,498 6
	,	B. Bermeffungswefen.		10/100 00		10/100
	$\frac{15,000}{5,000}$ $20,000$	2. Kantonstarte	550 — 650 — 1,200 —	$\begin{array}{r} 15,547 \\ 5,000 \\ \hline 20,547 \\ 85 \\ \hline \end{array}$		$\begin{array}{r} 14,997 \\ 4,350 \\ \hline 19,347 \\ \hline \end{array} $
	200,000 30,000 50,000 45,000 8,000 333,000	C. Entsumpfungen. 1. Beitrag an die Juragewässerkorrektion: a Hür das Unternehmen		200,000 — 30,000 — 50,000 — 45,000 — 7,974 55 332,974 55		200,000 - 30,000 - 50,000 - 45,000 - 7,974 5 332,974 5
	19,500 20,000 333,000 372,500	A. Berwaltungskosten der Direktion	1,200 — ——————————————————————————————————	19,498 60 20,547 85 332,974 55 373,021 —		19,498 6 19,347 8 332,974 5 371,821
	d	***************************************		2		

Boranfchlag	g für 1884.	Staats - Rechnung	R o	h:	Rei	11 =
Cinnahmen.		für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. R
		Laufende Berwaltung.				
	-	XIV. Forstwesen.				
		A. Berwaltungskoften der centralen Forst=				
_	4,000	Berwaltung.		4,000 —	_ _	4,000 -
	7,200	1. Befolbung des Sefretärs	_ -	7,000 —		7,000 -
_	1,500 1,400	3. Büreau= und Reisekosten	5,024 70	6,573 93 1,400 —		$\begin{array}{c c} 1,549 & 23 \\ 1,400 & - \end{array}$
	14,100	4. Miethzinse	$\phantom{00000000000000000000000000000000000$	$\frac{1,100}{18,973}$ $\frac{1}{93}$		$\frac{13,949}{23}$
	11/100	B. Forstpolizei.	5,022			
	10 500	1. Forstinspektoren:		12.500		19 500
_	13,500 1,500	a. Besoldungen der Forstinspektoren		$\begin{array}{c c} 13,500 & \\ 1,417 & 57 \end{array}$		13,500 — 1,417 5
_	3,600	b. Büreaukosten	_ _	3,237 80	- -	3,237 80
-	1,150	d. Miethzinse	-	1,150		1,150 -
	57,200	2. Kreisförster: a. Besoldungen der Kreisförster	_ _	56,400 —	`	56,400 -
_	3,000	b. Büreaukosten	_ -	2,870 75	- -	2,870 75
-	12,000	c. Reisekosten		$\begin{array}{c c} 11,972 & 80 \\ 3,080 & \end{array}$		$\begin{array}{c c} 11,972 & 80 \\ 3,080 & - \end{array}$
47,5 0 0	3,000	d. Miethzinfe	_	3,000	_	3,000
,		der Forstinspektoren und Kreisförster	47,500		47 ,500 —	
	47,450		47,500 —	93,628 92		46,128 92
	F 000	C. Förderung des Forstwesens.				
_	5,000	1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	90 -	4,884 52	_ _	4,794 52
_		2. Bannwartenkurse	_ -		_ _	_
-	10,000	3. Berbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge		10,106 88	7	10,106 88
	15,000	lockeningen im Domigeoriche		$\frac{10,100}{14,991}\frac{38}{40}$		$\frac{10,100}{14,901}$
	10,000			11,001 10		11,001
	14 100	A. Berwaltungskoften	5,024 70	18,973 93		13,949 23
	47,450	B. Fortholizei	47,500	93,628 92	_ -	46,128 92
	10,000	C. Förderung des Forstwesens	90 _	14,991 40		14,901 40
	76,550	Weniger Ausgaben als verauschlagt . Fr. 1,570. 45	52,614 70	127,594 25		74,979 5
						"e
						v
		,				
		XV. Staatswaldungen.				
		A. Sauptnugungen.				
750,000		1. Brennholz und Bauholz aus Staats=				
.00,000		waldungen	576,575 14	49 28	576,525 86	_ -
15,000	-	2. Steigerungsvorbehälte	15,810 46	5 07	15,805 39	- -
$\frac{400}{765,400}$		3. Ertrag ber Rechtfamen	$\frac{-}{592,385} \frac{-}{60} $	$ \frac{-}{54}$ $\frac{-}{35}$	$\frac{-}{592,331}\frac{-}{25}$	
100,400		B. Nebennuhungen.	000,000 00	<u>0.7</u> 00	002,001 20	
2,100	_	1. Stocklosungen	2,951 05	1,038 20	1,912 85	_ _
1,000	_	2. Grubenlosungen, Torf	1,368 05		1,368 05	- -
21,500		3. Weid= u. Lehenzinse, Gras= u. Lischenraub	20,374 15	268 14	20,106 01	
24,600			24,693 25	1,306 34	23,386 91	- -

Boranfchlag	g fiir 1884.	Staats-Rechnung	Ro	h =	Rei	11:
Einnahmen.		für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. H.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. R.
		XV. Staatswaldungen.	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	ii .	2	
		C. Wirthichaftstoften.	, - a s	8 8 %		
6,700 —	12,000 28,000 45,000 122,000 3,000 6,000 1,100 - 2,000 212,400	1. Waldfulturen, N. Fr. 4,500	11,342 27 576 10 45 701 — 218 50 6,370 13 — 19,253 —	$\begin{array}{c} 32,261 & 09 \\ 28,517 & 52 \\ 45,908 & 50 \\ 125,077 & 73 \\ 3,001 & 65 \\ 4,810 & 23 \\ 2,145 & 52 \\ \hline & & & \\ \hline & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & \\ \hline & & & \\ \hline \\ \hline$	6,370 13	$\begin{array}{c} 20,918 & 82 \\ 27,941 & 42 \\ 45,863 & 50 \\ 124,376 & 73 \\ 3,001 & 65 \\ 4,591 & 73 \\ 2,145 & 52 \\ \hline & & & \\ \hline & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & \\ \hline & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline & & & \\ \hline \\ \hline$
	17,000 28,000 43,000 88,000	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme 2. Staatssteuern 3. Gemeindesteuern	$\begin{array}{r} 130 & 50 \\ 288 & 66 \\ 698 & 57 \\ \hline 1,117 & 73 \end{array}$	$\begin{array}{r} 16,614 & 29 \\ 28,087 & 43 \\ 42,046 & 65 \\ \hline 86,748 & 37 \end{array}$		$ \begin{array}{r} 16,483 \\ 27,798 \\ 41,348 \\ \hline 85,630 \\ \hline 64 \end{array} $
	47,500	E. Verwaltungskoften. 1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten				
		der Forstinfpektoren und Kreisförster		47,500 —		47,500 —
	47,500			47,500 —		47,500 —
765,400 24,600 — — — — — — — — 442,100	212,400 88,000 47,500	A. Hauptnutzungen	592,385 60 24,693 25 19,253 — 1,117 73 ———————————————————————————————————	1,306 34 242,433 64 86,748 37 47,500 —	592,331 25 23,386 91 ————————————————————————————————————	223,180 64 85,630 64 47,500 —
		XVI. Domänen ,		,		
132,000 39,000 45,100 435,800 137,100 789,000		A. Sauptnutungen. 1. Pachtzinse von Civildomänen 2. Pachtzinse von Pfrunddomänen 3. Pachtzinse von Kirchengebäuden 4. Pachtzinse von Amtögebäuden 5. Pachtzinse von Millitärgebäuden	130,780 70 44,652 90 45,100 — 434,420 — 137,100 — 792,053 60	489 80 1,134 85 ————————————————————————————————————	130,290 90 43,518 05 45,100 — 434,420 — 137,100 — 790,428 95	
3,000 100 3,100		1. Erlöß von Produkten	1,245 08 73 — 1,318 08		1,245 08 73 — 1,318 08	

Boranfchla.	g fiir 1884.	Staats-Rechnung	Roh:			Staats-Rechnung Robe			in:
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R			
		XVI. Pomänen. C. Wirthschaftstoften.							
	8,000 1,200 1,000 4,000 59,000 — — — 71,600	1. Kulturarbeiten und Verbefferungen 2. Marchungen, Vermessungen 3. Aufsichtskoften 4. Kaufs= und Verpachtungskosten 5. Brandversicherungskosten 6. Steigerungsvorbehälte 7. Verspätungszinse	1,484 38 	$\begin{vmatrix} 378 & 60 \\ 938 & 10 \end{vmatrix}$	_	8,024 71 378 66 938 16 2,137 41 56,175 34 ————————————————————————————————————			
	10,000 11,000 21,000	D. Beschwerden. 1. Staatssteuern	$ \begin{array}{r} 1,408 & 74 \\ 5,015 & 49 \\ \hline 6,424 & 23 \end{array} $	$\begin{array}{c} 8,479 \\ 15,143 \\ \hline 23,622 \\ \end{array} \begin{array}{c} 87 \\ 11 \\ \hline \end{array}$		7,071 1: 10,127 6: 17,198 7:			
789,000 3,100 — — — — — — —	71,600 21,000	A. Hauptnutzungen	792,053 60 1,318 08 4,047 99 6,424 23 803,843 90	1,624 65 71,564 30 23,622 98 96,811 93	1,318 08	67,516 17,198 -			
		XVII. Eifenbahnkapital.		,					
226,000 100,000 — — — — 300,000	20,000 6,000	A. Staatsbahn. 1. Pachtzins (Vertrag Art. 8) 2. Antheil des Staates an den Mehreinnahmen (Vertrag Art. 8) 3. Einnahmen außer Betriebsdienst 4. Bollendungsbauten (Vertrag Art. 5) 5. Außerordentliche Kosten (Vertrag Art. 6)	226,000 — 51,155 03 333 25 — — 277,488 28	19,197 4,403 23,600 37	226,000 — 51,155 03 333 25 — 253,887 91	19,197 4,403 —			

Boranschla	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	ı h :	Rein:		
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	
r o ^v	¥	Laufende Berwaltung.					
		XVII. Eisenbahnkapital.					
		B. Eifenbahn-Aftien und Obligationen.					
475,000 1,000 8000 336 484,336		1. Jurabahn=Aftien, Ertrag für 1884 2. Centralbahn=Aftien, Ertrag für 1883 3. Emmenthalbahn=Aftien, Ertrag für 1883 4. Jurabahn=Obligationen	475,250 — 800 10,200 — 336 — 486,586 —		475,250 — 800 — 10,200 — 336 — 486,586 —		
		·			v , 200		
300,000 484,336 784,336		A. Staatsbahn	$\begin{array}{c c} 277,488 & 28 \\ 486,586 & - \\ \hline 764,074 & 28 \end{array}$		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		
		Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 43,862. 09			- 120,240 01		
		and the second s					
	×	XVIII. Eifenbahnanleihen.					
		A. Amortifation.			u l		
	40,000	1. Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, 4 %		40,000 —		$\frac{40,000}{40,000} = $	
		B. Berginfung.					
_	142,400 450,000	2. Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000 zu		142,400 —	_ -	142,400 -	
	1,043,200 1,635,600	4 ¹ / ₂ °/ ₀		$ \begin{array}{c c} 450,000 \\ 1,043,200 \\ \hline 1,635,600 \end{array} $		$\begin{array}{c c} 450,000 \\ 1,043,200 \\ \hline 1,635,600 \\ \end{array}$	
	-	C. Anleihenstoften.					
	$\begin{array}{r} 8,500 \\ 2,500 \\ 155,000 \\ \hline 166,000 \end{array}$	1. Provifionen und Transportkosten 2. Drucktosten und Publikationskosten 3. Amortisation der Anleihenskosten von 1880		$\begin{array}{r} 7,288 \\ 1,121 \\ 155,000 \\ \hline 163,409 \\ \hline 55 \\ \end{array}$		7,288 45 1,121 10 155,000 — 163,409 55	
	40,000 1,635,600 166,000 1,841,600	A. Amortisation		40,000 — 1,635,600 — 163,409 55 1,839,009 55		40,000 — 1,635,600 — 163,409 55 1,839,009 55	
		zoemger anoguoen uro verunjujugi . Hr. 2,000. 40					

Boranschlag	ı fiir 1884.	Staats-Rechnung	Ro	h :	. Rei	111:
1		für das Jahr 1884.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.
	y	XIX.a Hypothekarkasse.				
		A. Ertrag.		3		
2,820,000 140,700 21,300 18,000 — — — —	1,654,000 176,000 371,000 4,500	2. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen 3. Provisionen und Emolumente 4. Miethzins vom Anstaltsgebäude 5. Zinse der Depots auf Kassacheine 6. Zinse der Depots in Conto-Corrent 7. Zinse der Spareinlagen 8. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen 9. Verluste und Abschreibungen	4,088 30	42 35 1,569 75 1,684,779 55 163,502 38 342,865 83 825 60	16,630 25 	1,684,765 80 163,502 38 342,865 83 825 60
$\frac{-}{720,000}$	74,500	10. Grund= und Gintommensfteuern	3 039 926 58	$\begin{array}{c c} 70,650 & \\ \hline 2,272,623 & 56 \end{array}$	$-\frac{-}{767,303}\frac{-}{02}$	70,650
-	7,500 26,500	b. Berwaltungskoften. 1. Taggelder der Berwaltungsbehörden 2. Befoldungen der Beamten		8,837 — 26,300 —		8,837 — 26,300 —
	44,500 8,000 13,000 500 100,000	3. Besoldungen der Angestellten 4. Miethzinse 5. Büreaukosten 6. Rechts= und Betreibungskosten	$\frac{-}{3,192}$ $\frac{-}{20}$	43,626 — 7,0 0 0 — 7,8 2 2 45 13,536 50	245 65	$\begin{array}{c c} 43,626 \\ 7,000 \\ 4,630 \\ 25 \end{array}$
720,000 — — — — 620,000	100,000	a. Rohertrag b. Berwaltungsfosten	16,974 35	2,272,623 56 107,121 95 2,379,745 51		90,147 60
		B. Anleihen.		010,000		010 000
	216,000 50,000 266,000	1. Zins, Fr. 5,400,000, 4 %		216,000 — 50,000 — 266,000 —		$ \begin{array}{c c} 216,000 \\ 50,000 \\ \hline 266,000 \\ \hline \end{array} $
62 0,00 0	266,000	A. Ertrag	_	2,379, 74 5 51 266, 0 00 —		266,000 —
354,000			3,056,900 93	2,645,745 51	411,155 42	
·	,	XIX.b Domänenkasse.				
36,00 0	10,000	A. Zinje für Enthaben	48,799 50	3,378 39	48,799 50	3,378 39
26,000			48,799 50			
·		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 19,421. 11				

Voranschla:	g fiir 1884.	Staats-Rechnung	į	o h :	Re	in:	
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	t. Fr. N	. Fr. N.	Fr. R.	
		XX. Kantonalbank.					
		A. Ertrag.					
		a. Rohertrag.					
		1. Zinse von Kontokorrenten, Darlehn 2c 2. Wechselertrag					
800,000		3. Provifionen	195,762 4	9 65,084 22	130,678 27	_ _	
300,000	_	4. Spesen in Kontokorrent	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$				
		5. Aufbewahrungsgebühren	8,141 5				
_	70, 000	7. Steuern	63,320 5		s — —	69,708 05	
_		8. Vortrag aus alter Rechnung 9. Vortrag auf neue Rechnung	5,610	142,700	5,610	142,700 —	
	10,000	10. Berluste und Abschreibungen			i	375,518 70	
720,000		b. Rosten.	3,269,231 5	4 3,004,854 29	264,377 25		
	220,000	1. Berwaltungskosten		3 404,772 68	8	264,377 25	
	$\frac{-}{220,000}$	2. Gewinnantheil der Beamten	140 395 4	$\frac{}{3}$ $\frac{}{404,772}$ $\frac{}{68}$		$\frac{-}{264,377}\frac{-}{25}$	
720,000		a. Rohertrag					
-	220,000	b. Rosten	140,395 4	$3 \mid 404,772 \mid 68$	8 - -	264,377 25	
500,000	_	B . 21111111111	3,409,626 9	7 3,409,626 97	6		
	260,000	1. Zins des Anleihens, Fr. 6,500,000 à 4 %		260,000 —	- -	260,000 —	
	$\frac{60,000}{320,000}$	2. Amortisation der Anleihenskosten von 1880		$- \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		$\frac{60,000}{320,000} =$	
500,000		A. Ertrag					
. —	320,000	A. Ertrag		320,000 —		320,000 —	
180,000		Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 500,000. —	$\frac{3,409,626}{9}$	7 3,729,626 97		320,000 —	
		XXI. Staatskasse.					
		A. Zinfe von Guthaben.					
169,000	_	1. Zinse von Gelbanlagen	202,731 9	2 - -	202,731 92	_	
16,000		2. Zinfe von Borschüffen: a. Spezialverwaltungen	38,038 8	-	38,038 85		
117,000	_	b. Deffentliche Unternehmen	150,182 5	3 12,171 80	138,010 73	·— —	
302,000		3. Zinfe von verschiedenen Guthaben	$\frac{30}{390,983} \frac{6}{9}$		$\frac{30}{378,812} \frac{60}{10}$		
304,000		B. Zinfe für Schulden.	000,000	12,111	010,012 10		
	13,500	1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen	_	78,217 68	_	78,217 68	
-	500	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	_ -	36,018 25	- -	36,018 25	
		c. Abministrative Geldhinterlagen d. Spezialfonds, CtCt	867 9	$ \begin{array}{c cccc} $		730 24	
_		e. Verschiedene Depots	40 -	1,384		1,344 14	
	52 0 ,800	2. Zinfe für Gelbaufnahmen: a. Anleihen von 1880	_	520,800 —		520,800 -	
		b. Berschiedene Geldaufnahmen					
	537,000	C. Anleihenskoften.	907			636,311 46	
	105,000	1. Amortisation der Kosten d. Anleihens v. 1880		105,000		105,000 —	
	105,000	A Dinte han Chatteries	200,000	105,000 -	970 010 10	105,000 —	
302,000	537,0 0 0	A. Zinfe von Guthaben	390,983 9 907 8			636,311 46	
_	105,000	C. Anleihenskosten		1 05,0 0 0 -		105,000 —	
	340,000	Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 22,499. 36	391,891 8	0 754,391 16	31	362,499 36	

Boranschlag	j für 1884.	Staats-Rechnung	R	olj:	Rein:		
Einnahmen.		für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr. N	Fr.	ł. Fr. R.	Fr. R	
		XXII. Bußen und Konfiskationen.					
		A. Bußen. (1. Gesprochene Bußen	171,949 93		_ 171,949 93	_ -	
		2. Umgewandelte Buken	1 _	66,077 1 780 8	1	66,076 11 780 84	
25,000	_	3. Berjährte Bußen	50 88 981 35	63,448 0		63,397 13	
		6. Schadenersatz	11,160 69	3,210 8	3 7,949 86	_ -	
25,000		(7. Abministrativbußen	$\frac{759}{184,903} \begin{vmatrix} 80 \\ 65 \end{vmatrix}$				
		B. Bezugstoften.					
	$\frac{2,000}{2,000}$	1. Bezugsgebühren und Druckfosten	$-\frac{-}{-}\frac{65}{65}$,		$\frac{2,193}{2,193}$ $\frac{25}{25}$	
			.	2,100		2,100	
25,000	. —	A. Bußen	184,903 65				
$\frac{-}{25,000}$	2,000		$\frac{-}{184,904} \begin{vmatrix} 65\\30 \end{vmatrix}$		and the second s		
		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 23,983. 17		130,011	10,000 11		
-		-					
		XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.					
		A. Jagd.					
34,000	<u> </u>	1. Jagdpatentgebühren	40,462 20 10 —	7,610	40,462 20	7,600	
	6,300	3. Aufsichts= und Bezugskoften	_ _	6,915 4		6,915	
$\frac{2,000}{23,250}$		4. Vergütung der Eidgenoffenschaft	$\frac{1,972}{42,444} \frac{-}{20}$	$\frac{-}{14,525}\frac{-}{4}$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		
	-	B. Fischerei.					
3,800	200	1. Fischezenzinse	2,989 99 20 —	$ \begin{array}{c c} $	$\begin{bmatrix} - & 2,819 & 99 \\ - & - & - \end{bmatrix}$	195 40	
$\frac{-}{600}$	3,0 00	3. Hebung ber Fischzucht	$\frac{230}{3,239} \frac{-}{99}$	230 -			
		C. Bergbau.	J,458 88	013 4	0		
5,000	1,200 —	1. Befolbung des Minen-Inspektors	$\frac{-}{6,310}$ $\frac{-}{97}$	1,200	$ \frac{-}{6,310}$ $\frac{-}{97}$	1,200 —	
800		3. Steinbrüche: a. Konzessionsgebühren					
1,000	_	b. Stodernsteinbruch, Außbeutung	1,022 44 597 90	1,758 3	5 — —	$\frac{-}{1,160}$ 45	
5,600			7,931 31	3,029 7	5 4,901 56		
23,250		A. Jagb	42,444 20	14,525 4	0 27,918 80		
600 5,600		B. Fischerei	3,239 99 7,931 31	615 4	0 2,624 59		
29,450		., •	$\frac{7,931}{53,615} \frac{31}{50}$				
		Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 5,994. 95			*		
i							

Voranschla.	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	lj :	Rei	11:
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. N.
3	u.	XXIV. Salzhandlung.	,			
1,221,300 —	, <u> </u>	3. Tafelfalz	1,667,867 20 1,000 —	300 —	1,231,022 60 70 0 —	72,565 50
4,000		4. Meerfalz	5,700 — 36,433 — 982 — 61,116 96	2,650 — 27,762 — 832 — —	3,050 — 8,671 — 150 — 61,116 96	
1,225,300		B. Betriebstoften.	1,773,099 16	540,954 10	1,232,145 06	
-	16,000 75,000 91,000 2,250 13,000 2,300	1. Zins des Betriebskapitals 2. Transportkoften 3. Auswägerlöhne 4. Magazinlöhne 5. Bergütungen für Baarzahlung 6. Berfchiedene Betriebskoften 7. Verschiedene Einnahmen		$\begin{array}{c} 16,000 \\ 74,840 \\ 71,495 \\ 4,386 \\ 13,242 \\ 651 \\ - \end{array}$	30 29	16,000 — 74,174 71 91,495 42 4,386 — 13,239 26 651 57
3,500	$\frac{-}{196,050}$	8. 3inje	$\frac{3,041}{3,741} \begin{vmatrix} 16\\01 \end{vmatrix}$	$\frac{-}{200,616}$ $\frac{-}{52}$	3,041 16	
	15,900 2,400 1,000 9,950 29,250	C. Berwaltungskoften. 1. Besolbungen der Beamten 2. Besolbungen der Angestellten 3. Büreaukosten	3,800 3,800 —	15,900 — 1,800 — 2,275 05 12,229 — 32,204 05	- -	15,900 — 1,800 — 2,275 8,429 — 28,404 05
1,225,300 ———————————————————————————————————	196,050 29,250 —	B. Betriebskosten	1,773,099 16 3,741 01 3,800 — 1,780,640 17	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		196,875 51 28,404 05 —
		XXV. Stempel= und Banknoten=Steuer. A. Stempelsteuer.				
160,000 370,000 20,000 550,000		1. Stempelpapier	$ \begin{array}{r} 78,089 \\ 318,270 \\ \underline{} 18,363 \\ 414,723 \\ \underline{} 45 \end{array} $	213 90 - - 213 90	77,876 — 318,270 — 18,363 55 414,509 55	
60,000		1. Kantonalbank	54,940 2,813 57,754 30	1,251 35 1,251 35	54,940 40 1,562 55 56,502 95	

<i>Boranfhla</i>	g fiir 1884.	Staats-Rechnung	ı	l o l	j :		Rein:			
Cinnahmen.		für das Jahr 1884.					Einnalymei	11	Ansgaben	I.
Fr.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	98.	Fr.	R
		XXV. Stempel= und Banknoten=Steuer.								
 	8,000 1,000 23,000 32,000	C. Betriebskoften. 1. Rohmaterial (Papier, Marken u. f. w.). 2. Unterhalt der Geräthe 3. Provisionen der Stempelverkäuser			7,444 17 19,956 27,417	 8 4			7,444 17 19,956 27,417	84
	4,500 2,500 600 7,600	1. Befoldungen der Angeftellten			4,300 1,733 600 6,633	-			4,300 1,733 600 6,633	43
550,000 60,000 — 570,400	32,000 7,600	A. Stempelgebühren	414,723 4 57,754 3 	30	213 1,251 27,417 6,633 35,516	35 89 4 5	414,509 56,502 — — 436,961	95 —	27,417 6,633	
		XXVI.a Amts= und Geridytssdyreiberei= und Einregistrirungs=Gebühren.			a .					
135,000 144,000 — 278,500	400 100	A. Fixe Gebühren der Amts= und Gerichts= fchreiber. 1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber 2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber 3. Kosten der Gebührenmarken 4. Verschiedene Bezugskosten B. Prozentgebühren der Amts= und Gerichts= fchreiber.	103,634 6 114,785 – ————————————————————————————————————		9 654 492 19 1,175	60 55	103,625 114,130 — 217,244	40		
400,000 100,000 — 499,500		1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	443,374 5 213,590 8 — 656,965 3	31	451 451		443,374 213,590 — 656,514	81	 451 	
75,000 — — —	55,000 1,000 7,300	C. Einregistrirungsgebühren. 1. Einregistrirungsgebühren	83,397 1	3	18,895 46,126 1,000 7,300	49	64,501 — — —	50	46,126 1,000 7,300	
9,500	<u>2,200</u> —	c. Büreau= und Druckkosten	83,397	3	2,006 75,328		8,068	<u>16</u>	2,006	85

Boranschla	g für 1884.	Staats-Rechnung	Ro	lj :	Rein:			
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. R.		
15		Laufende Berwaltung.						
		XXVI. Amts= und Gerichtsschreiberei= und						
		Einregistrirungs=Gebühren.						
278,500	- .	A. Fire Gebühren der Amts- und Gerichts-	919 410 60	1 175 15	017 044 45			
499,500		schreiber	218,419 60	1,175 15		_		
9,500		fchreiber	656,965 33 83,397 13	$egin{array}{c c} 451 & \ 75,328 & 97 \end{array}$	656,514 33 8,068 16			
787,500		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 94,326. 94	958,782 06	76,955 12	881,826 94			
		E and the size and grant of the size of th						
		XXVI. b Perschiedene Kanzlei= und Patent=						
		Gebühren.						
		A. Staatskanzlei.						
25,000	_	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali=	19,610	50 _	19,560	·		
25,000		sationsgebühren	19,610 —	$\frac{50}{50}$	$-\frac{19,560}{19,560}$			
		B. Gerichtstanzleien.						
8,000		1. Emolumente und Gebühren des Obergerichts						
8,000		in Civilsachen	8,900 — 8,900 —	$\begin{array}{c c} 21 & 40 \\ \hline 21 & 40 \end{array}$	$\begin{array}{c c} 8,878 & 60 \\ \hline 8,878 & 60 \end{array}$			
0,000			0,800		0,010 00			
1.000		C. Justiz und Polizei.	500		500			
1,000 7,2 0 0		1. Gebühren der Justizdirektion	6,511	76 05	6,434 95			
8,200			7,011	76 05	6,934 95			
		D. Direftion des Innern.						
5,000 6,000	_	1. Konzeffionsgebühren	5,390 27 5,060 21	$ \begin{array}{c c} 855 & 82 \\ 405 & 50 \end{array} $	4,534 45 4,654 71			
11,000		2. Smotumente und Setupputentigeougten .	10,450 48	1,261 32	9,189 16			
		E. Finanzdirektion.						
100		1. Emolumente und Salzauswägerpatente	41,145 60	41,082 60	63 —			
50,000 50,100		2. Gebühren für Markt= und Haufirpatente .	$ \begin{array}{c c} 58,950 \\ \hline 100,095 \\ \hline 60 \end{array} $	$\begin{array}{c c} & 582 & 90 \\ \hline & 41,665 & 50 \end{array}$	$\begin{array}{c c} & 58,367 \\ \hline & 58,430 \\ \hline & 10 \end{array}$			
30,100			100,000 00	22,000	33,23			
			2					
5								

Boranfchlag	ı für 1884.	Staats-Rechnung	R o	lj :	Rei	in:
Cinnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. N.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.
	a	XXVI. ^b Perschiedene Kanzlei= und Patent= Gebühren.	v v			
25,000 8,000 8,200 11,000 50,100		A. Staatstanzlei	19,610 — 8,900 — 7,011 — 10,450 48 100,095 60	$\begin{array}{c c} 50 & \\ 21 & 40 \\ \hline 76 & 05 \\ 1,261 & 32 \\ 41,665 & 50 \\ \end{array}$	6,934 95 9,189 16	
102,300		Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 692. 81	146,067 08	43,074 27	102,992 81	
		XXVII. Erbschafts= und Schenkungs= Steuer.				
		A. Ertrag der Erbichafts= und Schenkungs= Steuer.			-	p
393,000	_	1. Ordentliche Abgaben	355,858 84		_	
$\frac{-}{3,500}$ $\overline{357,200}$	39,300	3. Antheil der Gemeinden 10%	$\begin{array}{c c} - & - \\ \hline 5,669 & 51 \\ \hline 361,528 & 35 \end{array}$	$\begin{array}{r} 33,622 \\ 78 \\ \hline 52,158 \\ \hline \end{array} \begin{array}{r} 15 \\ 39 \\ \hline \end{array}$	5,591 12	33,622 15
_	6,700 500	B. Bezugstosten. 1. Bezugsprovisionen	37 80	6,692 49 336 65		6,692 49 298 85
	7,200		37 80	7,029 14		6,991 34
$ \begin{array}{c c} 357,200 \\ \\ \hline 350,000 \end{array} $	7,200	A. Erbichafte und Schenkunge-Stener B. Bezugekoften	$ \begin{array}{r} 361,528 \\ 37 \\ \hline 361,566 \\ \hline 15 \end{array} $	7,029 14		6,991 34
330,000		Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 47,621, 15	301,300 13	93,101 90	302,310 03	
		XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein=Fabrikations= und Verkaufs=Gebühren.				
980,000	_	A. Wirthschaftspatentgebühren. 1. Patentgebühren	990,332 20	32,779 —	957,553 20	
1,000	12,000 98,00 0	2. Patentübertragungen	1,208 544 —	$\begin{array}{c c} -2,773 \\ -12,580 \\ 95,900 \\ -12,580 \\ -12,580 \\ -12,580 \\ -13,580 \\ -13,580 \\ -14,580 \\$	1,208	12,036 35 95,900 —
	82,485 170,000	5. Konzeffionsentschädigungen: a. Zins		82,485 — 170,000 —		82,485 — 170,000 —
618,515		B. Verkaufsgebühren.	992,084 20	393,744 35	598,339 85	
30,000 — —	3,000 13,500	1. Patentgebühren	34 ,799 80 —	$ \begin{array}{c c} 2,996 & 40 \\ 15,787 & 60 \end{array} $		$\begin{array}{c c} - & - \\ 2,996 & 40 \\ 15,787 & 60 \end{array}$
13,500			34,799 80	21,193 —	13,606 80	

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung	Ro	i l j =	Rein:		
Cinnahmen. Ausgaben.		für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	
		Laufende Verwaltung.					
		 XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und					
		Branntwein = Fabrikations = und					
		Verkaufs-Gebühren.					
		, ,					
80,000	·	C. Fabrifations=Gebühren. 1. Fabrifationsgebühren	86,250 05	490 90	85,759 15		
	_	2. Emolumente und Formulare	177 -	185 10	_	8 10	
74,000	6,000	3. Inspektions= und Taxationskosten	$\begin{bmatrix} 282 \\ 86,709 \\ 05 \end{bmatrix}$	$\begin{array}{ c c c c c }\hline & 5,219 & 15 \\ \hline & 5,895 & 15 \\ \hline \end{array}$		4,937 15	
14,000		D. Berwaltungs= und Bezugstoften.	00,103 03	3,033 13	00,013		
	5, 0 00	1. Befoldungen der Angestellten		5,000 —	_ _	5,000 —	
	$\frac{1,500}{6,500}$	2. Bezugskoften		$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		$\frac{1,507}{6,507} \frac{90}{90}$	
	0,000			0,001 00		0,001	
618,515	_	A. Wirthschaftspatentgebühren	992,084 20			- -	
13,500 74,000	_	B. Berfaufsgebühren	34,799 80 86,709 05		13,606 80 80,813 90		
	6,500	D. Berwaltungs- und Bezugskosten		6,507 90	_ -	6,507 90	
699,515		Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 13,262. 35	1,113,593 05	427,340 40	686,252 65		
		M1 - 20-24 - 24 - 24 - 24 - 24 - 24 - 24 -					
۵.		XXIX. Ohmgeld.					
		AAIA. Gilingeto. A. Ertrag von fremden Getränken.				3	
590,000		1. Wein, Ohmgeld und Rüdwergütungen .	697,021 25	42,789 49	654,231 76		
190,000		2. Spirituosen und Liqueur, Ohmgeld und	182,198 04				
11,700		Ruckvergütungen	11,801 29	$\begin{array}{c c} 6,394 & 62 \\ 229 & 52 \end{array}$		_	
791,700			891,020 58	49,413 63	841,606 95		
199,000	_	B. Ertrag von schweizerischen Getränken. 1. Wein, Ohmgeld und Rückvergütungen .	210,710 26	10,791 42	199,918 84	_	
17,400		2. Spirituosen und Liqueur, Ohmgeld und					
18,200		Rückvergütungen	$\begin{array}{c c} 19,700 & 40 \\ 19,775 & 61 \end{array}$	85 94	$\begin{array}{c c} 19,145 & 31 \\ 19,689 & 67 \end{array}$		
234,600		C. Verfciedene Ginnahmen.	250,186 27	11,432 45	238,753 82		
4,500	·	1. Verschiedene Einnahmen (Lastwaage in	1	ā			
500		Bern u. s. w.)	$\begin{array}{c c} 4,056 & - \\ 468 & 39 \end{array}$		4,056 — 468 39	_ -	
5,000		2. Montiment und JouronBettauridette	$\begin{array}{r} 468 \ 39 \\ \hline 4,524 \ 39 \end{array}$		$\frac{468}{4,524} \frac{39}{39} $		
		D. Betriebstoften.					
	5 0 ,500	1. Besoldungen der Ohmgeldeinnehmer, N. Fr. 4,500		53,949 18		53,949 18	
	50 0	2. Auslagen derfelben		152 70	_ -	152 70	
_	8,000 1, 00 0	3. Bezugsvergütung an die Cidgenoffenschaft 4. Bezugsvergütung an Landjäger und Eisen=		5,948 68	- -	5,948 68	
		bahnangestellte		589 —	- -	589 —	
_	500 4,000	5. Miethzinse	1,995 — 25 —	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		$\begin{array}{c c} 140 \\ \hline 3,911 \\ 25 \end{array}$	
	64,500	, , , ,	2,020 —	66,710 81		64,690 81	

Voranschlag	fiir 1884.	Staats-Rechnung	R o	lj :	Rei	11 =
Einnahmen.		für das Jahr 1884.	Cinnahmen. Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.	Fr. R.
		XXIX. Ohmgeld.				
	7,500 5,800 3,000 500 16,800	E. Berwaltungstoften. 1. Befoldungen der Centralbeamten 2. Befoldungen der Angestellten 3. Büreaukosten		7,400 5,006 60 2,880 500 15,786		7,400 5,006 2,563 500 15,470
791,700 234,600 5,000 — — — — 950,000	64,500 16,800 —	A. Ertrag von fremden Geträuken B. Ertrag von schweizerischen Geträuken C. Berschiedene Einnahmen D. Betriebskosten E. Berwaltungskosten Mehr Einnahmen als veranschlagt Mehr Einnahmen als veranschlagt Mehr Einnahmen als veranschlagt Mehr Einnahmen als veranschlagt Mehr Einnahmen als veranschlagt Mehr Einnahmen als veranschlagt	891,020 58 250,186 27 4,524 39 2,020 — 316 53 1,148,067 77	$\begin{array}{c cccc} 11,432 & 45 \\ - & - & - \\ 66,710 & 81 \\ 15,786 & 60 \end{array}$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	64,690 15,470 ————————————————————————————————————
370,000 20,000 —	 30,000 180,000	XXX. Militärstener. A. Militärstener. 1. Bezugssumme der Hachtagation 2. Bezugssumme der Nachtagationen 3. Bezugsausfälle 4. Antheil der Eidgenoffenschaft	36 6 ,566 9 0 35,800 50	$\begin{array}{c c} - & - \\ 20,305 & 10 \\ 191,031 & 15 \end{array}$		20,305 10 191,031 15
	5,000 20,000 25,000	B. Zazations: und Bezugskosten. 1. Centralkommission, Tazationskosten 2. Bezugskosten, Druckkosten, Nechtskosten .	402,367 40	$\begin{array}{c c} 211,336 & 25 \\ 6,780 & 35 \\ 16,817 & 75 \\ \hline 23,598 & 10 \end{array}$		6,780 35 16,817 75 23,598 10
180,000 —————————————————————————————————		A. Militärstener	402,367 40	211,336 25 23,598 10 234,934 35		23,598
1,196,000 · 7,000	_	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton. A. Grundsteuer. 1. Grundsteuer von Fr. 598,992,690 zu 2º/00 2. Rachbezüge	1,197,985 38 5,633 42	265 22	1,197,720 16 $5,633$ 42	,
8,000 1,211,000		3. Steuerbußen	$ \begin{array}{c c} 3,033 & 42 \\ 7,057 & 26 \\ \hline 1,210,676 & 06 \end{array} $	_	7,057 26 1,210,410 84	

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung	R o	ly =	Rein:			
Cinnalymen.	Ansgaben.	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.		Fr. N.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. R		
		Laufende Verwaltung.						
		XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.						
		B. Rapitalsteuer.						
731,000 15,000 10,000	_	1. Rapitalstener von Fr. 355,187,296 zu 2 % 2. Nachbezüge	$\begin{array}{c c} 710,374 & 21 \\ 11,420 & 93 \\ 6,927 & \end{array}$	$\begin{array}{c c} 1,015 & 67 \\ - & - \end{array}$	709,358 54 11,420 93 6,927 —	_ -		
756,000		3. Stelletongen	$\frac{0,327}{728,722} = \frac{14}{14}$	$\frac{-}{1,015} \frac{-}{67}$	$\frac{0.927}{727,706}$			
2		C. Einkommenssteuer I. Klasse.						
543,000		1. Einfommenssteuer von Fr. 17,682,800 zu		, ,	,	_ _		
100 100		3 %	53 0 ,484 — 132 —	$\frac{7,600}{-}$ 29	$522,883 71 \\ 132 $			
$\frac{100}{543,200}$		3. Steuerbußen	$-\frac{-}{530,616}$	$\frac{-}{7,600} _{\overline{29}}^{-}$	$\frac{-}{523,015}$			
		D. Einkommenssteuer II. Klasse.						
14,000		1. Einkommenssteuer von Fr. 312,600 zu 4 % 2. Nachbezüge	12,504 — 603 —	* _ 64	12,440 —	_ -		
14,000		3. Steuerbußen	408 — 13,515 —	$-\frac{}{64}$	408 — 13,451 —			
22,000			10,010		10/101			
210.000		E. Einfommenssteuer III. Klasse.	000 070		000.017	2		
310,000 8,000	_	1. Einkommenssteuer von Fr. 6,667,400, 5 % 2. Nachbezüge	333,3 70 — 34,736 7 5	$-^{755}$ $ -$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	_		
$\frac{4,000}{322,000}$		3. Steuerbußen	$\frac{2,803}{370,909} \left \frac{-}{75} \right $		$\begin{array}{c c} 2,803 & - \\ \hline 370,154 & 75 \end{array}$			
322,000			310,303 13		3(0,134 (3			
	90 500	F. Tagations: und Bezugskosten.						
_		1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapital- steuern, 2 %		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		42,380 28 3,864 45		
	5,50 0	3. Bezirkökommissionen und Vertreter des		4,146 40	_	4,146 40		
	26,400	Fistus				8		
	5,200	3 % 5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und	, –	$25{,}141 \left 92 \right $		25,141 92		
	1,500	Steuerbußen, 10 %		$\begin{array}{c cccc} 6,825 & 87 \\ 478 & 40 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 6,825 & 87 \\ 478 & 40 \end{array}$		
	5,000	7. Drudtosten		3,769 05		3,769 05		
	85,700			86,606 37		86,606 37		
		G. Verwaltungskoften.						
_	8,500	1. Besoldungen der Beamten	- -	8,500 —		8,500 —		
_	19,400 3,500	2. Befoldungen der Angestellten		$\begin{array}{c c} 18,399 & 20 \\ 2,947 & 40 \end{array}$		$ \begin{array}{c cccc} 18,399 & 20 \\ 2,947 & 40 \end{array} $		
_	$1,550 \\ 4,500$	4. Miethzinse		$\begin{array}{c c} 1,550 & \\ 1,679 & 25 \end{array}$		$\begin{array}{c c} 1,550 & \\ 1,679 & 25 \end{array}$		
	37,450			33,075 85		33,075 85		

Voranschla	g fiir 1884.	Staats-Rechnung	Ri		Rei	11 :
Einnahmen.	71.5	für das Jahr 1884.	Einnahmen.	Anogaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	Fr.		Fr. R.	Fr. R.	Fr. N.	Fr. N.
		Laufende Verwaltung.				
		XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.				
1,211,000 756,000 543,200 14,000 322,000 — — 2,723,050	85,700 37,450	G. Berwaltungstoften	$egin{array}{c c} 728,722 & 14 \\ 530,616 & \\ 13,515 & \end{array}$	1,015 67 7,600 29 64 — 755 — 86,606 37 33,075 85	523,015 71 13,451 — 370,154 75	86,606 37 33,075 85
		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 2,006. 55				
		XXXII. Direkte Steuern im Jura.				
516,000		A. Grundsteuer. 1. Grundsteuer von Fr. 289,070,638 zu				
		1,80 %	520,327	1		
516,000			520,327 15	58 50	520,268 65	
216,000		B. Einkommenssteuer I. Klaffe. 1. Einkommenssteuer von Fr. 9,314,900 zu				
— —	_	2,70 %	251,502 30 1,479 15		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	
216,000			252,981 45	24,390 70	228,590 75	
		C. Gintommenssteuer II. Alaffe.				
2,160		1. Einkommenssteuer von Fr. 72,100 zu 3,60 % 2. Nachbezüge	2,595 60		2,595 60	
$\frac{-}{2,160}$		3. Steuerbußen	$\frac{-}{2,595}\frac{-}{60}$		$\left[- \frac{-}{2,595} \frac{-}{60} \right]$	
2,100		D. Einkommensfteuer III. Rlaffe.	2,000 00		2,000 00	
23,400 1,000 500 24,900		1. Einkommenssteuer von Fr. 585,900zu 4,50°/o 2. Nachbezüge	26,365 50 1,672 — 628 — 28,665 50		1,672 — 628 —	
		E. Tagations- und Bezugstoften.				
_	16,000 7,300	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 % 2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer,	_	15,609 81		15,609 81
_	2,000	3 %		7,667 38		7,6 67 38
<u> </u>	1,500 26,800	Fistus		1,526 75 1,079 75 25,883 69	_	$\begin{array}{r} 1,526 \\ 1,079 \\ \hline 25,883 \\ \hline \end{array} \begin{array}{r} 75 \\ 69 \\ \hline \end{array}$

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung	R	o lj :	Rein:		
Einnahmen. Ausgaben.		für das Jahr 1884.	Cinnahmen. Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr. H	Fr. N.	Fr. N.	Fr. R	
		Laufende Verwaltung.					
a	*	XXXII. Direkte Steuern im Jura.					
		F. Verwaltungstoften für Grundsteuer und Ratafter.	,			2 -	
_	9,600	1. Besolbungen der Beamten	_ -	9,600 —	_	9,600 -	
_	$\frac{2,700}{3,200}$	2. Besoldungen der Angestellten		2,640 — 3,199 60		$\begin{vmatrix} 2,640 \\ 3,199 \end{vmatrix} 6$	
	9 0 0 600	4. Miethzinse	-	900 —	_	900 -	
_		6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der		505 50		505 5	
	45.000	Ratastervorschüsse	4,771 00				
	17,000	Secretaria de Caración de Cara	4,771 00	3 21,616 16		16,845 1	
516,00 0		A. Grundsteuer	520,327 1	58 50	520,268 65		
216,000		B. Einkommensstener I. Klasse	252,981 43	24,390 70	228,590 75	- -	
$2,160 \ 24,900$	_	C. Einkommensstener II. Klasse	2,595 66 $28,665$ 56		$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	_	
	26,800	E. Taxations= und Bezugskosten		25,883 69		25,883 6	
	17,000	F. Berwaltungskoften für Grundstener und Kataster	4,771 00	21,616 16	_ _	16,845	
715,260		,	809,340 7				
		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 21,803. 21			2		
		·-					
		The state of the s	*				
		XXXIII. Unvorhergesehenes.			o		
		Erbloser Nachlaß u. anonyme Rückerstattungen	116 3		116 38	-	
		Die Einnahmen übersteigen b. Boranschlag um Fr. 116. 38	116 3	<u> </u>	116 38		
ě		Zin Zininayinta accelerigen orzotanjujung am (bi 110) so				4	
		+					
*					8		
		,					
		N.					
124				2"			
			÷		7		
		9					
		*					
	*		W		ı,		

II.

Allgemeine

Staats=Rechnung des Kantons Bern

für das Jahr

1884.

St	aats-Rechi	iung des Kantons Isern	für das Zahr 1884.
Stand des	8 Staatsvermö	gens am 31. Dezember 1883.	Rapital:
Aftiven.	Passiven.	Rechnung srubrit.	Bermehrungen.
Fr. R.	Fr. R.		Fr. R.
25,088,812 22 182,019,244 05		II. Betriebsbermögen. 44 Summa Aftiven und Paffiven. III. Bermögensbilanz. 46	Neue Guthaben und Ab= 3 ahlungen von Schulben 52,794,157 87 422,357,638 82 Bermehrungen 422,357,638 82 Reine Berminderungen: a. durch Berichtigung b. wirkliche Berminderung 219,391 92 766,249 54 476,137,438 15
		Nebersicht.	
		I. Stammvermögen,	
16,271,961 82 21,515,361 18 39,666,440 — 57 946,826 26 10,000,000 — 156,930,431 83	39,640,000 — 60,993,364 94 156,950 79	E. Domänentasse. 50 F. Kantonalbant. 50 Summa Attiven und Passiven.	Neue Guthaben und Ab= zahlungen von Schulben 130,486 87,804 19 40,000 51,829,542 63 706,324 45 — Bermehrungen 52,794,157 87
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{ c c c c c c }\hline & - & - & - \\ & 292,237 & 82 \\ & 1,227,184 & 10 \\ & 14,853,000 & - \\ \hline & 20,484,649 & 90 \\ & 405,599 & 56 \\ & 866,784 & 81 \\ \hline & 21,757,034 & 27 \\ & - & - \\ & 5,356,055 & 57 \\ & - & - \\ \hline & 27,113,089 & 84 \\\hline \end{array}$	C. Geldanlagen. 52 D. Jaufende Perwaltung, Conto Corrent. 52 E. Porschüße an öffentliche Unternehmungen. 52 F. Pepots bei der Staatskasse. 52 G. Geldaufnahmen. 52	Reue Guthaben und Ab= 3ahlungen von Schulben Bermehrungen Reine Berminderung Reine Berminderung

			s Kantons Bern für da				
	,	Bewegung.	Stand des Staatsvermögens	am 31. D	ezei	mber 1884.	
<u> </u>	3 e r	minderungen.	Rechnung srubri t.	Aftiven.	Passiven		
Fr.	R.			Fr.	Я.	Fr.	ℛ.
			-				
		a	Bilanz.				
52,761,048		Neue Schulden und Rück-	l. Stammvermögen Seite 45	160,610,148			
422,992,479 4 75,753,527	$\frac{10}{38}$	Jahlungen von Guthaben. Berminderungen.	II. Betriebsvermögen 45 Summa Aftiven und Passiven	24,304,372 184,914,520	$\frac{44}{72}$	26,963,490 137,900,412	34 95
173,910		Reine Bermehrungen: a. durch Berichtigung.	III. Bermögensbilanz 47	101/011/010		47,014,107	
210,000		b. wirkliche Vermehrung.	*	101011500	-0		_
476,137,438	15	347		184,914,520	72	184,914,520	72
2					k);		
		,	Ueberficht.		0		
			I. Stammvermögen.				
66,720		,	A. Waldungen Seite 47	16,33 5,72 8	42		_
42,543 40,000	0 4	Neue Schulden und Rück-	B. Domänen 47 C. Eifenbahnen 49	21,560,622 39,626,440	33 —	39,600,000	-
51,829,542 782,242	63 61	zahlungen von Guthaben.	D. Supothekarkasse	72,361,465 725,891	89 64	64,824,988	2
		, .	F. Kantonalbank 51	10,000,000	_	11,934 6,500,000	-
52,761,048 33,109	28 59	Berminderungen. Reine Bermehrung.	Summa Uttiven und Passiven Reine Aftiven	160,610,148	28	110,936,922 49,673,225	5 6
				9			
			II. Betriebsvermögen.				
6,592,175	45)	G. Betriebskapital der Staatskasse. A. Algemeine Kassen Seite 51	_			_
11,273,856 12,689,503	50 40		B. Spezialverwaltungen · · · · 53 C. Geldanlagen · · · · · 53	2,928,284 6,602,028	$\frac{29}{73}$	3,400,829	6
$\begin{array}{c c} 22,270,850 \\ 2,665,026 \end{array}$	$\begin{array}{c} 63 \\ 62 \end{array}$		D. Jaufende Perwaltung, Conto-Corrent 53	4,683,263 4,121,447	91 83	<u> </u>	0
8,329,946	57	m ~ ~ r · r · · · · · · · · · · · · · · ·	F. Depots bei der Staatskasse 53		_	737,042	6
63,821,359	<u>-</u>	Neue Schulden und Rück- zahlungen von Guthaben.	G. Geldaufnahmen 53	$\frac{-}{18,335,024}$	$\frac{-}{76}$	14,683,000 19,330,624	2
18,966, 09 8 238,132,562	56 16		H. Kaffe	727,727 1,287,134	$\frac{73}{40}$	471,757 1,005,552	8
20,920,019	89		<i>,</i> , ,	20,349,886	89	20,807,934	
	71 48		H. Rechnung des alten Kantons 57 J. Rechnung d. Laufend. Verwaltung 57	1,472,292 —	14	6,155,556	0
	$\frac{02}{10}$	germinderungen.	K. Berwaltungsinventar 57 Summa Aktiven und Passiven	$\frac{2,482,193}{24,304,372}$	$\frac{41}{44}$	26,963,490	3
			Reine Passiven	2,659,117	90		Ĺ
				H H 200			
			a a				
Beilagen 2	um 9	 Tagblatt des Großen Rathes. 1885.	*			19	1

	5t	aats-Re	dj r	iung des Kantons Isern	für das Zahr 188	84.
Stand	des	Staatsver	mö	gens am 31. Dez mber 1883.	Rapital:	
Aftiven		Passiver	n.	Rechnungsrubrik.	Bermehrung	en.
Fr.	₩.	Fr.	ℛ.	A. V		Fr. R.
				llebersicht.		
				III. Permögensbilanz.		
_	-	47,615,838	48	L. Reines Bermögen.	1. Verminderung. a. durch Berichtigung:*)	
					Mindererlös von Waldungen und Domänen	30 _
					Schätzungsreduktion der	
				***	Staatsbahn Berminderung des Verwal=	40,000 -
					tungsinventars Berminderung	$\begin{array}{c cccc} & 179,361 & 92 \\ \hline & 219,391 & 92 \end{array}$
					ľ	210,001 02
					b. Wirkliche Berminderung: Bermehrung der Schuld der	
					Laufenden Berwaltung .	766,249 54
	=	47,615,838	48	Reines Bermögen.	Berminderung	766,249 54
	_	. 3		*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.		
				contribute the section can		
				Spezielle Rechnungen.		
				I. Stammvermögen.		
16,271,961	82	_	_	A. Waldungen.	Waldankäufe	103,036 60
16,271,961	82			Summa Aktiven.	Mehrerlös	$\begin{array}{c c} 27,450 \\ \hline 130,486 & 60 \end{array}$
10,2(1,901	04			Summa Attiven.	Bermegrungen	150,400 00
				B. Domänen.		
21,513,327	18	_	_	1. Gebäude und Grundstüde.		
				•	Domänen=Ankäufe Mehrerlös	$ \begin{array}{c cccc} 82,114 & 60 \\ 5,689 & 59 \end{array} $
2,034			_	2. Fischereirechte.	· — .	
21,515,361	18	_	_	Summa Aktiven.	Vermehrungen	87,804 19
				C. Eifenbahnen.		
				a. Eisenbahn-Kapital.		
19,830,000 19,010,000	_	_	_	1. Staatsbahn. 2. Jurabahnaktien.	_	
8 0 0,000	_	_		3. Emmenthalbahnaktien.	_	_
18,040 8,400	_	_	_	4. Centralbahnaktien. 5. Jurabahnobligationen.		_ _
39,666,440	=		=	Summa Aftiven.	-	

	St.	aats-Rechnung de	s Kantons Bern für de	ıs Zahr	18	884.	
	,	Bewegung.	Stand des Staatsvermögens	am 31. D	ezen	nber 1884.	
	V e r	minderungen.	Rechnungsrubrit.	Attiven		Passiver	ι.
Fr.	R.	3	Neberficht. III. Vermögensbilanz.	Fr.	R.	Fr.	₹.
33,139 140,771	59 18	2. Bermehrung. a. durch Berichtigung:*) Mehrerlöß von Waldungen und Domänen. Bermehrung des Berwal= tungsinventars.	L. Reines Bermögen		_	47,014,107	79
173,910 45,481	77 15	Bermehrung. Reine Berminderung. b. Wirkliche Bermehrung: Amortisation der Anleihen:					
40,000 170,000 210,000 556,249		Anleihen von 1861, 4 %. Anleihen von 1880, 4 ½ %. Bermehrung. Reine Berminderung.	Reines Vermögen	_	_	47,014,107	79
				a.			
		2	Spezielle Rechnungen.	ů.	9		
			I. Stammvermögen.				
66,720 —	_	Waldverkäufe. Mindererlös.	A. Waldungen.	16,335,728	42	_	
66,720 63,766	-	Berminderungen. Reine Bermehrung.	Summa Aktiven	16,335,728	42	_	_
42,513	04	Domänenverfäufe.	B. Domänen. 1. Gebände und Grundstücke.	21,558,588	33	_	
30 - 42,543 45,261	- 04 15	Mindererlös. — Berminderungen. Reine Bermehrung.	2. Fischereirechte. Summa Aktiven	2,034 21,560,622	<u>-</u> 33		=
40,000 40,000		Schätzungsreduktion. ————————————————————————————————————	C. Eisenbahnen. a. Eisenbahn-Kapital. 1. Staatsbahn	19,790,000 19,010,000 800,000 18,040 8,400 39,626,440			

	Staats-Rechnung des Kantons Wern für das Jahr 1884.							
Stand	de	s Staatst	eri	nögens am 31. Dezember 1883.	Kapital:			
Aftiven.		Paffive	n.	Rechnungsrubrit.	Vermehrung	en.		
Fr.	ℛ.	Fr.	ℜ.	I. Stammvermögen.		Fr. R.		
				C. Eifenbahnen.				
		3,560,000 10,000,000 26,080,000 39,640,000	_	b. Cisenbahn-Schulden. 1. Anleihen von 1861, 4 %. 2. Anleihen von 1877, 4 ½ %. 3. Anleihen von 1880, 4 %. Summa Passiven.	Rückzahlung	40,000		
39,666,440 - 39,666,440		39,640,000 39,640,000 26,440	_	a. Eifenbahn=Rapital. b. Eifenbahn=Schulden. Summa Uttiven und Passiven. Reine Uttiven.	Neue Guthaben und Ab=3 zahlungen von Schulden d Vermehrungen	40,000 —		
				D. Hypothekarkasse.				
61,920,204 119,143 - - 2,619,719 9 102,721 - 3,232,003 9 - 136,051 0 400,000 - 68,529,842 \$	- 20 - 70 - 04	40,097,150 4,207,694 1,075,242 — 536,665 9,676,612 — 55,593,364 12,936,477	70 - - 90 34 - 94	a. Inpothekarkasse. 1. Darlehn auf Grundpfand. 2. Obligationen. 3. Depots gegen Schuldscheine. 4. Depots in Conto-Corrent. 5. Zinse von Guthaben, Provisionen 2c. 6. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten. 7. Domänenkasse, Conto-Corrent. 8. Staatskasse, Conto-Corrent. 9. Ertrags-Conto. 10. Sparkasse. 11. Kasse. 12. Immobilien. Summa Aktiven und Passiven. Reine Aktiven.	Reue Darlehn	9,453,238 40 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —		
		5,400,000 5,400,000		b. Anleihen. 1. Anleihen von 1880, 4 %. Summa Paffiven	_ _			
68,529,842 	_	55,593,364 5,400,000 60,993,364 7,536,477	<u>-</u>	a. Hypothekarkaffe. b. Anleihen. Summa Aktiven und Passiven. Reine Aktiven.	Bermehrungen	51,829,542 63 		

0	5ta	aats-Rechnung des	s Kantons Bern für das	Zahr 188	4.
	2	Bewegung.	Stand des Staatsvermögens at	n 31. Dezeml	ber 1884.
Q	}er1	minderungen.	Rechnungsrubrit.	Aftiven.	- Paffiven.
Fr.	ℜ.		I. Stammvermögen.	Fr. R.	Fr. R.
			C. Eisenbahnen. b. Eisenbahn-Schulden.		
		— — — —	1. Anleihen von 1861, 4 %		3,520,000 — 10,000,000 — 26,080,000 — 39,600,000 —
40,000		Neue Schulden und Rück= zahlungen von Guthaben Berminderungen.	a. Eisenbahn=Kapital		39,600 000 — 39,600 000 — 26,440 —
#		,	D. Hypothekarkasse.		
4,484,872 30,149 7,474,050 296,279 3,091,320 2,379,745 418,444 3,333,141 677,155 5,241,982 24,402,401 — 51,829,542	56 10 -82 83 51 25 17 42 36 61 -63	Rückzahlungen. Reue Depots. Eingang von Zinsen 2c. Reue Passivinse 2c. (Seite 30) Reue Schulden.	a. Appothekarkasse. 1. Darlehn auf Grundpfand 2. Obligationen 3. Depots gegen Schuldscheine 4. Depots in Conto-Corrent 5. Zinse von Guthaben, Provisionen 2c. 6. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten 7. Domänenkasse, Conto-Corrent 8. Staatskasse, Conto-Corrent 9. Crtrags-Conto 10. Sparkasse-Cinlagen 11. Kasse 12. Jimmobilien Summa Aktiven und Passiven Reine Aktiven	\$6,888,570 88,993 	
		<u> </u>	b. Anleihen. 1. Anleihen von 1880, 4'o/o		5,400,000 — 5,400,000 —
51,829,542 — 51,829,542	63 - 63	<u>-</u>	a. Hypothekarkasse	_	59,424,988 5,400,000 — 64 824,988 7,536,477 68
Beilagen	} 3um	Tagblatt des Großen Rathes. 1888	, ,		20

	5	taats-Z	ked	hnung des Kantons Wern	für das Zahr 18	84.	
Stand	de	s Staatst	eri	nögens am 31. Dezember 1883.	Kapital:		
Attiven		Passive:	n.	Rechnungsrubrik.	Vermehrung	en.	
Fr.	₩.	Fr.	ℋ.			Fr.	ℋ.
				I. Stammvermögen.	•		
		×		E. Domänenkasse.			
931,498 15,327		54,229	79	 Raufrestanzen. Rapitalanlagen. Hypothekarkasse, Conto-Corrent. 	Neue Guthaben: Bon Waldverfäufen Bon Domänenverfäufen . Abzahlung von Kaufschulden — Einnahmen		04 66
946,826	26	102,721 156,950 789,875		Summa Aktiven und Passiven. Reine Aktiven.	Vermehrungen		45
				F. Kantonalbank.			
10,000,0 0 0	_	6,500.000	_	1. Kapitaleinschuß des Staates *). 2. Anleihen.			_
10,000,000	_	6,500,000	_	Summa Aktiven und Passiven.	, —		_
		3,500,000	_	Reine Aftiven.			-
5,328,907 20,785,552 14,064,092 489,737 448,484 5,105,106 641,920 22,000 8,000 36,828	56 88 86 	19,044,319		*) Kapitalien und Perkehr der Jank. 1. Kasse. 2. Wechsel. 3. Conto-Corrente. 4. Darlehn auf Faustpsand. 5. Hopothekar-Anlagen. 6. Werthschriften. 7. Jumobisten. 8. Mobisien. 9. Banknotensosten. 10. Zinsausstand. 11. Roten-Emission. 12. Acceptationen. 13. Kassausstand. 14. Hypothekar-Schulden. 15. Spezial-Neserve. 16. Grundkapital. 17. Gewinn= und Berlust. Summa Aktiven und Passiven.	Einnahmen Eingang Auszahlungen Neue Darlehu Neue Anlagen Eingang Erwerbung Neue Kosten Neue Kosten Neue Guthaben Einlösung Einlösung Einlösung Abzahlung Tassahlung Easser	224,914,557 333,158,718 169,982 117,684 2,024,829 8,880 123 7,146 590,480 2,700,000 279,257 1,490,500 35,225 — 430,000 3,266,926	91 92 40
 		, <u>—</u>		II. Betriebsvermögen. G. Betriebskapital der Staatskasse. A. Algemeine Kassen, Vorschüsse. 1. Amtsschaffnereikassen. 2. Kantonskasse.	Kaffaspeisungen	1,623,012	20 25 45

	8	Bewegung.	Stand des Staatsvermögens am 31. De	zem	ber 1884.	
5	Berminderungen. Kr. R. Eingang von Guthaben Neue Schulben: Balbankäufe. Domänenankäufe. Ablofungen. Unsgaben.	minderungen.	Rechnungsrubrik. Aktiver	nt.	Passive	n.
Fr.			Fr.	R.		96
,		,	I. Stammvermögen.			
			E. Domänenkaffe.		ë	
363,263	85	Eingang von Guthaben. Neue Schulden:	1. Kaufrestanzen 677,467	75	11,934	3
	60	Waldankäufe. Domänenankäufe.	2 0.54.7.47	00		
227,446			2. Kapitalanlagen 8,946 3. Hypothekarkasse, Conto-Corrent 39,477		_	-
782,242	61	Verminderungen.	Summa Aftiven und Passiven 725,891	64	11,934 713,957	
			F. Rantonalbank.			
			Section account account of all all all all all all all all all al			
	_		2. Anleihen		6,500, 0 00	
		, 	Summa Aktiven und Paffiven Reine Aktiven		6,500.000 3,500,000	
×0.000.0 - 0	90	W. a. Y	*) Sapitalien und Perkehr der Bank.	7.5		
59,968,072 27,704,528 30,303,201	32 75 86	Ausgaben. Ausgang. Einzahlungen.	1. Kasse 5,575,931 2. Wechsels 17,995,582 3. Conto-Corrente 13,046,348	15 05 33		- 6
328,348 9,451	15 39	Rückgahlungen. Rückgahlungen	4. Darsehn auf Faustpfand	85 40	_	-
2,094,093 63,740	10 35	Ausgang. Beräußerung.	6. Berthschriften	25	_	-
1,123 3,146	50 90	Abschreibung. Abschreibung.	8. Mobilien		_	-
549,518 3,700,000	01	Neue Schulden. Neue Emission.	10. Zinsausstand	25	248,048 10,000,000	-
184,167 1,066,000	79	Reue Schulden. Reue Kaffascheine.	12. Acceptationen		7,000 7,448,000	-
30,000		Einlagen.	14. Hypothefar-Schulden	=	200,000	-
			16. Grundfapital	-	10,000,000 142,700	-
3,404,016 9,409,409	97 09	Aktivzinse und Provisionen. Verminderungen.	Summa Aftiven und Passiven 43,216,806	28	43,216,806	2
	1		,			
e e			II. Betriebsvermögen.			
ø	ı		G. Betriebskapital der Staatskasse.			
		· ·	A. Allgemeine Kassen, Yarschüffe.			
4,968,576	45	Raffaspeifungen.	1. Amtsschaffnereikassen			=
6,592,175	45			_		-

	\$	taats-Z	ted	inung des Kantons Wern	für das Zahr 18	84.	
Stand) De	es Staats1	verr	nögens am 31. Dezember 1883.	Kapital:		
Attiven		Passive	n.	Rechnungsrubrit.	Bermehrung	en.	
Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.	II. Petriebsvermögen.		Fr.	ℜ.
				G. Betriebskapital ber Staatskaffe.			
				B. Spezialverwaltungen.			
52,200		2,136	50	(Borichilfe der Staatstaffe u. Depots bei derselben.) a. Allgemeine Berwaltung.		11,300	_
21,186	_		-	b. Gerichtsverwaltung.			_
59,113 18,746	$\frac{50}{64}$	4,60 0		c. Justiz und Polizei. d. Militärverwaltung.		242,656 1,91 7 ,227	$\begin{bmatrix} 64 \\ 82 \end{bmatrix}$
12,923 $4,207$	$\frac{58}{03}$	897	 45	e. Erziehung f. Armenwesen.	Neue Vorschüffe und Depot=	172,396 84,300	85
_		8,392	36	g. Volkswirthschaft.	Rückzahlungen	224,500	_
2,121,464 42,354	56 50	4,068,415 26,785	$\begin{bmatrix} 75 \\ 92 \end{bmatrix}$	h. Finanzwesen. i. Forstverwaltung.		8,955,5 7 5 90 2 ,38 6	
-	-	1,000	-	k. Bauwesen und Entsumpfungen.		1,000	-
$\frac{-}{2,332,195}$	81	4,112,227	98	1. Eisenbahnwesen. Summa Attiven und Bassiven.	Bermehrungen	70,000 12,581,343	$\frac{-}{36}$
1,780,032	17	±,110,001		Reine Passiven.	Reine Berminderung	12,001,010	00
5,067,580	30			C. Geldanlagen. 1. Kantonalbank, Depot.	Neue Depots	10,547,575	58
3,676,376	25		_	2. Werthschriften.	_		-
8,743,956	55		-	Summa Aktiven.	Bermehrungen	10,547,575 2,141,927	$\frac{58}{82}$
2017014	0.7			D. gaufende Verwaltung, Conto-Corrent.	m m f x :: f (~ .: 1 r)		
3,917,014 3,917,014	V505200.000000		_	1. Vorschüffe. Summa Aktiven.	Neue Vorschüffe (Seite 5). Vermehrungen	$\frac{23,037,100}{23,037,100}$	$\frac{17}{17}$
0,011,011							
293,856	13	_		E. Porshüffe an öffentliche Unternehmungen. 1. Kataftervorschüffe.	(36,291	88
		52,237	82	2. Brandversicherungsanstalt: (a. Alte Rechnung.		52,237	82
28,968	16		-	lb. Reue Rechnung.		1,551,563	37
13,029	95		-	3. Simmen-Korrektion. 4. Gürbe-Korrektion:		478	70
273,823	57		-	a. Mittlere Abtheilung.	Neue Borschüffe	5,166	
158,310	_		-	b. Obere Abtheilung. 5. Haslethal=Entfumpfung:		7,123	95
113,499	01	940,000	-	a. Wildbäche.		650 41,047	$\begin{vmatrix} 40 \\ 72 \end{vmatrix}$
285,032 2,612,363	73 30	240,000	_	b. Liquidation. 6. Juragewäffer=Korrektion.		492,976	48
 130,00 0	_		_	7. Erlach-Mullen-Tschugg. 8. Straßenbauten.		11,590 $460,950$	25 75
3,908,882	85	292,237	82	Summa Aftiven und Paffiven.	Vermehrungen	2,660,077	37
		3,616,645	03	Reine Aftiven.	Reine Berminderung	4,949	25
_		959,718	11	F. Depots bei der Staatskasse. 1. Hinterlagen bei den Gerichten.	, (1,9 06 ,565	62
	_	14,793 23,129	38 80	2. Hinterlagen b. d. Regierungsstatthaltern. 3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn.	Depot=Rückzahlungen	86,704 $6,329,390$	36 10
_	_			4. Spezialfonds, Conto-Corrent.	~ cpot other gungennyen	293,565	78
	_	229,542 1,227,184	$\frac{81}{10}$	5. Verschiedene Depots. Summa Passiven.	Berminderungen der Depots	203,862 8,820,088	$\frac{21}{07}$
		1,221,101	10		- Commonweigen ou Septis	0,020,000	
	_	14,853,000		G. Geldaufnahmen. 1. Anleihen.	Rückzahlungen	170,0 0 0	_
	_			2. Verschiedene Geldaufnahmen.	Rückzahlungen	<u> </u>	
	_	14,853,000	_	Summa Paffiven.	Bermind. d. Geldaufnahmen	170,000	

	St	aats-Rechnung des	s Kantons Wern für das	Jahr 1	88	4.	
	,	Betwegung.	Stand des Staatsvermögens a	m 31. Dez	emt	er 1884.	
5	V e r	minderungen.	Rechnung srubrik.	Aftiver	1.	Passive	n.
Fr.	₹.		II. Betriebsvermögen. G. Betriebstapital der Staatstasse.	Fr.	R.	Fr.	₩.
12,279	50))	B. Spezialverwaltungen. (Borschüffe der Staatskasse u. Depots bei derselben.) a. Allgemeine Berwaltung	52,200		3,116	
243,812 1,298,784	$\begin{vmatrix} -48 \\ 82 \end{vmatrix}$. *	b. Gerichtsverwaltung	21,186 54,563 637,189	47 64	1,205	81
173,860 80,663 216,018 8,308,759 939,678	31 24 46 38 31	Rene Depots und Vorschuß= Rückzahlungen.	e. Erziehung	11,460 7,433 112 1,958,911 115,227	12 70 75 04 57	487 23 3,259,046 136,950	36 57 06 80
 11,273,856 1,307,486	$\frac{-}{50}$	Berminderungen.	1. Eisenbahnwesen	$\begin{array}{r} 70,000 \\ \hline 2,928,284 \\ 472,545 \end{array}$	<u></u> 29 31	3,400,829	60
12,646,503 43,000 12,689,503	40 - 40	Depot=Rückzüge. Verkauf und Rückzahlung. Verminderungen.	C. Geldanlagen. 1. Kantonalbank, Depot 2. Werthschriften	2,968,652 3,633,376 6,602,028	48 25 73		
22,270,850	$\frac{63}{63}$	Reine Vermehrung. Rückzahlungen (Seite 5)	D. Jansende Perwaltung, Conto:Corrent. 1. Borschüffe	4,683,263	91		
22,270,850 766,249 68,663	54 63	Verminderungen. Reine Vermehrungen.	Summa Aftiven E Porshüffe an öffentliche Unternehmungen. 1. Katastervorschüffe	$\frac{4,683,263}{261,484}$	38		
1,885,742 3,000	53		2. Brandversicherungsanstalt: a. Alte Rechnung b. Reue Rechnung 3. Simmen-Korrektion	— — — — 10,508	 65	 305,211 	_
45,044 —	80	ծ Ց ուքայան₌Աückzahlungen.	4. Gürbe-Korrektion: a. Mittlere Abtheilung	233,944 1 6 5,433		=	_
$ \begin{array}{r} - \\ 80,921 \\ 451,654 \\ - \\ \end{array} $	50 16 —		a. Wildbäche	$114,149 \\ 209,700 \\ 2,653,685 \\ 11,590$	$ \begin{array}{c c} 41 \\ \hline 62 \\ 25 \end{array} $	204,541 —	05 —
130,000 2,665,026	<u>62</u>	Berminderungen.	8. Straßenbauten	460,950 4,121,447	75 83	509,752 3,611,695	05 78
1,566,325 $100,858$ $6,315,816$ $293,565$ $53,380$ $8,329,946$	22 38 60 78 59	Reue Depots. Vermehrungen der Depots.	F. Depats bei der Staatskasse. 1. Hinterlagen bei den Gerichten 2. Hinterlagen b. d. Regierungsstatthaltern 3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn . 4. Spezialfonds, Conto-Corrent 5. Verschiedene Depots Summa Vasssiven	 		$\begin{array}{r} 619,477 \\ 28,947 \\ 9,556 \\ \hline -79,061 \\ \hline 737,042 \end{array}$	71 40 30 19
490,141	50	Reine Berminderg. d. Depots. — Reue Geldaufnahmen.	G. Geldaufnahmen. 1. Anleihen 2. Berschiedene Geldaufnahmen			14,683,000	
		Bermehr. der Geldaufnahmen. Zagblatt des Großen Rathes. 1885.	Summa Paffiven			14,683,000	

	5	taats-Z	Rea	hnung des Kantons Isern	für das Zahr 18	84.	
Stan	9 9	es Staats	ver	nögens auf 31. Dezember 1883.	Rapital:		
Attiver	1.	Passive	n.	Rechnungsrubrit.	Bermehrung	jen.	
Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.	II. Betriebsvermögen.		Fr.	જા.
		William Annual Control		G. Betriebstapital ber Staatstaffe.			
				H. Haffe.			
468,722 154,054	05 57	405,599	56 —	1. Amtsschaffnereitaffen. 2. Kantonstaffe. 3. Gegenrechnungstaffe.	Raffa-Einnahmen { Einnahmen durch Abrechnan.	9,856,151	58 12 30
622,776	62	405,599 217,177	56 06	Summa Aftiven und Paffiven. Reine Aftiven.	Cinnahmen	119,004,892	
				J. Ausflände.	*		
1,235,578	65	*) 100,269	49	a. Aftivausstände: I. A. Waldungen. "B. Domänen. "C. Eisenbahnen. "D. Hypothekarkasse. "E. Domänenkasse. "F. Kantonalbank. II. G. Betriebskapital der Staatskasse. "H. Rechnung des alten Kantons. "J. Lausende Verwaltung. "K. Berwaltungsinventar. III. L. Gewinn und Verlust: a. Vermehrung durch Berichtigung. b. Wirkliche Vermehrung. *) Eingänge aus Anweisungen sür 1884.	Neue Bezugsanweisungen (Seite 45 und 47).	782,242 (— 63,821,359 (555,254 (799,500 (717,704 (
1,235,578	65	*) 100,269 1,135,309	49	Summa Aftiven und Paffiven. Reine Aftiven.	Bermehr. der Aktivausstände	119,038,777	43
*) 40,473	92	766,515	32	b. Paffivausstände: Kasse. *) Zahlungen auf Anweisungen sür 1884.	Raffa=Ausgaben und Gegen= rechnung (Seite 55).	118,966,098	56
40,473 726,041	92 40	766,515	32	Summa Attiven und Passiven. Reine Passiven.	Vermind. d. Pafjivausstände Reine Vermehrung derselben	118,966,098 161,571	56

	,	Bewegung.	Stand des Staatsvermögens a	uf 31. De	zem	ber 1884.	
	Ver	minberungen.	Rechnung srubrit.	Aftiver	t.	Passive	n.
Fr.	ી.		II. Betriebsvermögen.	Fr.	₩.	Fr.	ℛ.
			G. Betriebstapital der Staatstaffe.				
507			H. gaffe.				
19,736,056 9,849,862 89,380,179	59	} Kaffa=Ausgaben. Ausgaben durch Abrechngn.		567,384 160,343	63 10	471,757 —	23
18,966,098 38,793	56	Ausgaben. Minderausgaben.	Summa Aftiven und Passiven Reine Aftiven	727,727	7 3	471,757 255,970	23 50
			J. Ausstände.	90		u.	
19,004,892		Raffa=Cinnahmen und Gegen=	a. Aftivausstände: Kasse.	1,215,760	50	*) 46,565	91
		rechnung (Seite 54).	*) Eingänge auf Anweisungen für 1885.				
						4 *	
٠							
119,004,892 33,885		Vermind. der Aftivausstände. Reine Vermehrung derselben.	Summa Aftiven und Paffiven Reine Aftiven	1,215,760	50	46,565 1,169,194	
100 100	200		b. Passivausstände:	*) 71,373	90	958,986	90
130,486 87,804			I. A. Waldungen. "B. Domänen.				
40,000 51,829,542			"C. Eisenbahnen. "D. Hypothekarkasse.				
706,324 — 64,408,360 588,505	_	Neue Zahlungsanweifungen. (Seite 44 und 46.)	" E. Domänentasse. " F. Kantonalbank. II. G. Betriebskapital der Staatskasse. " H. Rechnung des alten Kantons.	-			
351,005	-		" J. Laufende Verwaltung. " K. Verwaltungsinventar.				
219,391 766,249	92		III. L. Gewinn und Berluft: a. Berminderung durchBerichtigung. b. Wirkliche Berminderung.				
			*) Zahlungen auf Anweisungen für 1885.				
19,127,670	16	Bermehr. der Passivausstände.	Summa Aftiven und Paffiven Reine Paffiven	71,373 887,613	90	958,986	90

	5 1	taats-Z	led	hnung des Kantons Zbern	für das Jahr 18	84.	
Stand	de	s Staats1	veri	nögens am 31. Dezember 1883.	Kapital:		
Aftiven		Passive	ıt.	Rechnungsrubrik.	Bermehrung	en.	
Fr.	R.	Fr.	R.	II. Betriebsvermögen.		Fr.	ℜ.
				G. Betriebstapital der Staatstaffe.			
				J. Ausfände.			
1,235,578 40,473	$\frac{65}{92}$	100,269 766,515	32	a. Attivausstände. b. Pastivausstände.	Rene Aftivansstände Abzahl. v. Passivansständen		
1,276 052	57	866,784 409,267	81 76	Summa Aftiven und Paffiven. Reine Aftiven.	Summa Bermehrungen	238,004,875 127,686	
1,439,041		_		H. Rechnung des alten Kantonstheils. (Gesetz vom 19. Dezember 1865.)	Domänenkapital=Extrag Feudallastenkapital=Extrag. 3usaksteuer, 2/10 0/00 *) Durch d. Geset sixirte Summen. **) 2/20 × Fr. 2,725,056. 55. (Seite 40).	*) 231,000 *) 85,000 **) 272,505	_
1,439,041	20		=	Summa Aftiven.	Vermehrungen	588,505	65
		3,917,014 1,439,041 5,356,055	37 20 57	J. Rechnung der Laufenden Berwaltung. 1. Rechnung mit der Staatskaffe. 2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil. Summa Paffiven.	Rückzahlungen ————————————————————————————		
621,287 1,161,606 1,065,998 2,848,892	20 70 35 25	— —		K. Verwaltungsinventar. 1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. 2. Inventar der Staatsanstalten. 3. Kriegsinventar. Summa Aftiven.	Inventarvermehrung{ Inventarvermehrungen Reine Berminderung	210,277 116,740 23,987 351.005 366,698	18 05 18

			s Kantons Bern für das				
		Bewegung.	Stand des Staatsvermögens a			1	
<u> </u>	}er	minderungen.	Rechnungsrubrik.	Aftiver	1.	Passive	n.
Fr.	R.		II. Betriebsvermögen.	Fr.	ℋ.	Fr.	H
			G. Betriebskavital ber Staatskasse.				
		7	J. Ausflände.				
19,004,892 19,127,670	_ 16	Eingang v. Attivausständen. Reue Passivausstände.	a. Aftivausstände	1,215,760 71,373		46,565 958,986	9 9
38,132,562		Summa Berminderungen.	Summa Aftiven und Paffiven Reine Aftiven	1,287,134		1 005 552 281,581	8 5
555,254	71	Kosten des Armenwesens des alten Kantonstheils. (Seite 20.)	H. Rechnung des alten Kantonstheils. (Gesetz vom 19. Dezember 1865.)	1,472,2 92	14		
555,254 33,250		Berminderungen. Reine Bermehrung.	Summa Aftiven	1,472,292	14		
		, ,	J. Rechnung der Laufenden Berwaltung.				
766,249		Neue Schuld.	1. Rechnung mit der Staatskasse			4,683,263	9
$\begin{array}{c} 33,250 \\ \hline 799,500 \end{array}$		Neue Schuld. Vermehrung der Schuld.	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil Summa Paffiven			1,472,292 6,155,556	$\frac{1}{0}$
			K. Berwaltungsinventar.				
	$\frac{-}{82}$	\}Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung 2. Inventar der Staatsanstalten	831,565 1,132,437	15 06		-
571,794 717,704	20	J Inventarverminderungen.	3. Kriegsinventar	$\frac{518,191}{2.482.193}$	20 41		-



Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1884.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Berwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rech	nui	ngen de	r	Spezialfonds des Kantons L	Bern für das Jahr 1884.
© 1	tand	des Ver	mö	gens am 31. Dezember 1883.	Bermögens:
Aftiven	.	Passive	n.	Spezial=Fonds.	Bermehrungen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. N.
408, 07 6	25			1. Dienstenzinskassa-Fonds	Zinfe
1,332,074	77			2. Viehentschädigungskasse	Zinfe
					Bermehrungen 98,514 14 Reine Berminderung 4,465 01
65,464	95			3. Pferdescheinkasse	Binfe 2,611 25 25 Erlöß von Pferdescheinen 3,195 25
697,001	21	16,577	51	4.* Viftoriastiftung	Zinse 18,301 34 Beiträge und Geschenke 2,432 34 Bermehrungen 20,733 34
20,654	08	_		4.6 Erziehungsfonds der Biktoriastiftung . Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08	Zinfe
8,784				5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Randorf	Zinfe
7,9 55	35			6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen	Zinfe
3,726	_		_	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach	Zinfe
2,543,736	61	16,577	51	Uebertrag	147,520 68

	23	eränderung.	Stand des Bermögens am 3	1. Dezemb	er 1	1884.	
		minderungen.	Spezial=Konds.	1 Attiver	- 11	Passive	
Fr.	R. 1				9t.		18
gr.	n.			Fr.	n.	Fr.	
	=		1. Dienstenzinskassa-Fonds	422,358	90		-
2,830 30,000 13,649 56,193 306 02,979	$ \begin{array}{r} $	Koften der Biehscheine. Beitrag an die Diehprämirung. Biehgesundheitspolizei. Bergütungen für Biehverlust. Berwaltungskosten. Berminderungen.	2. Viehentschädigungskasse	1,327,609	76	_	
250 5,534 5,784 22	Commence of the Commence of	Koften der Pferdescheine. Entschädigung f.Pferdeverlust. Berminderungen. Reine Bermehrung.	3. Pferdescheinkasse	65,486	95	_	
20,286 49 20,335 397	43 24 67 67	Koften der Erziehungsanstalt. Abgaben. Berminderungen. Reine Bermehrung.	4.ª Viftoriastiftung Biftoriagut Fr. 198,750. — Fnventar Fypothekarkasse Werthschristen Kostgelbausstand Aftiven Fr. 694,716. 11 Fassiven Keines Vermögen Fr. 680,821. 37	694,716	11	13,894	
2,045 20 0	75 —	Ausstattungen u. Lehrgelder. Berwaltungskosten.	4. Erziehungssonds der Biktoriastistung . Hoppothekarkasse Fr. 20,654. 08	20,654	08	-	
360 1,502 1,862 121	75 25 25 75	Berminderungen. Lehrgelder. Unterftügungen. Berminderungen. Reine Bermehrung.	5. Erziehungsfonds der Rettungsaustalt Landorf	8,905	75	_	
420 1,168 1,588		Lehrgelber. Unterstützungen. Berminderungen.	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen	8,616	85	· _	
570 1,462 2,033	$ \begin{array}{c c} \hline 80 \\ 60 \\ \hline 40 \end{array} $	Reine Bermehrung. Lehrgelber. Unterstützungen. Berminderungen.	7. Erziehungsfonds der Rettungsaustalt Erlach	3,397	15	<u> </u>	
136,828	97		Nebertrag	2,551,745	55	13,894	

Rech	nu	ngen de	r	Spezialfonds des Kantons	Bern für das Jahr 1884.
S 1	tan	d des Ber	mö	gens am 31. Dezember 1883.	Vermögens:
Aftiver	ι.	Passive	n.	Spezial=Fonds.	Bermehrungen.
Fr.	₩.	Fr.	₩.		Fr. N.
2,543,736	61	16,577	51	Uebertrag	147,520 68
22,131	40	_		8. Erziehungsfonds der Nettungsauftalt Köniz	Rostgelbantheile 975 — Beiträge 50 — Bermehrungen 1,905 —
171,919	90			9. Landjäger=Invalidenkasse	aa 1
803,567	65			10. Mushafen=Fonds	Zinse
					Bermehrungen
108,747	50	_	_	11. Schulfeckel-Fonds	Zinfe
					Vermehrungen 4,380 65 Reine Berminderung 4,985 20
62,214	30	_		12. Kantonsschul-Fonds	Binfe
25,761	35			13. Juvalidenkasse des Instruktionskorps . Hoppothekarkasse Fr. 25,761. 35	Zinse
75,084	60	_		14. Militärbußenkasse	Militärbußen 3,061 65 95 Zermehrungen 6,673 60
3,813,163	31	16,577	51	Uebertrag	219,601 98

	23	deränderung.		Stand des	Vermögens an	m 31. Dezen	iber	1884.	
	Ver	eminderungen.		Spezial	=Fonds.	Aftive	n.	Passive	n
Fr.	ℛ.					Fr.	R.	Fr.	1
36,828	97	٠			Uebertr	2,551,74	5 55	13,894	,
340 493	85	Lehrgelder. Unterstützungen.	Kö Hi	niz pothekarkasse	ber Nettungsaust ,	23,209	2 05		-
834 1,070		Berminderungen. Reine Bermehrung.	Re	chnungsfaldo	# 135. Fr. 23,202.				
17,454 356 234	70 - 10	Penfionen. Unterstützungen. Rückerstattungen.		ndjäger=Invalit pothekarkaffe	oenkasse Fr. 176,391.	176,39	40	_	
18,044 4,471	80 50	Verminderungen. Reine Vermehrung.							
27,690 1,732 13	50	Stipendien. Schulgelbbeiträge. Berwaltungsfosten. Beitrag an d. Schulseckelsonds.		u shafen-Fonds potheťarťaffe		. 806,190 80	80	<u> </u>	-
$29,\!435$ $2,\!629$	70 15	Berminderungen. Reine Bermehrung.			± ×				
5,975 2,250 1,130	_	Reifeftipendien. Reifegelder. Breife.		hulsectel=Fonds pothekarkasse		. 103,769	30		
9, 365		Berwaltungskoften. Berminderungen.				,			
1,200		Stipendien.		ntonsschul=Fon pothekarkasse	d s Fr. 64,616.	. 64,610 30	30		
1,200 2,402		Verminderungen. Reine Vermehrung.				. ,			
7,600 7,600	_	Penfionen. Berminderungen.		validenkasse de pothekarkasse	§ Instruktionskorp Fr. 19,100.		25	_	
120	35	Bußenantheile des Bundes.		ilitärbußenkasse pothekarkasse		. 81,63'	85	_	
120 6,553		Berminberungen. Reine Bermehrung.	89	, portycement	0.				
203,430	02				Ueberti	ag 3,826,65	2 50	13,894	

Rech	nu	ngen de	r	Spezialfonds des Kantons	Bern für das Jahr 1884.
© 1	tan	d des Ver	mö	gens am 31. Dezember 1883.	Vermögens:
Aftiven	t.	Passive	11.	Spezial=Fonds.	Bermehrungen.
Fr.	Я.	Fr.	₩.		Fr. R.
3,813,163	31	16,577	51	Nebertrag	219,601 98
27,627	40		_	15. Tanbstummen=Substitutions=Fonds. Hypothekarkasse Fr. 27,627. 40	Zinfe 1,116 40 Bermehrungen 1,116 40
35,150	37	_		16. Unterstützungsfonds der Tanbstummensanstalt Frienisberg. Sphothekarkasse Fr. 34,855. 33 Rechnungsfaldo	Zinse 1,434 10 Eintrittsgelder 220 — Unterhaltungsgelder 295 — Geschenke 301 20 Bermehrungen 2,250 30
23 ,883	50			17. Miislin'sches Legat. Hypothekarkasse Fr. 23,883. 50	Zinfe 954 10 Vermehrungen 954 10
6,222	25	_		18. Unterstützungsfonds für arme Böch= nerinnen der Entbindungsanstalt. Hechnungsfalso Fr. 5,450.— Nechnungsfaldo " 500.— Rechnungsfaldo " 272. 25	Zinse
4,202	10			19. Haller'sche Preismedaille. Hypothekarkasse Fr. 4,202. 10	Zinfe
4,418	25		_	20. Liide-Stipendium. Hypothekarkasse Fr. 4,418. 25	Zinfe
3,107	80	·	_	21. Lazarus-Preis. Hypothekarkasse Fr. 3,107. 80	Zinfe 125 55 Vermehrungen 125 55
4,214	40	_		22. Guthnid-Stiftung. Shpothefarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo "214. 40 Fr. 4,214. 40	Zinfe
8,945	20			23. Linder-Legat. Hypothekarkasse Fr. 8,945. 20	Neues Kapital 2,139 40 Zinfe 374 80 Bermehrungen 2,514 20
3,9 3 0, 9 3 4	58	16,577	51	Nebertrag	227,412 58

Rech	nn	ngen der Spezialfi	nds des Kantons Bern für das Jahr	1884.							
	23	beränderung.	Stand des Vermögens am 31. Dezember	1884.							
	Ver	minderungen.	Spezial-Fonds. Aftiven. Paff								
Fr.	ℜ.		Fr. R.	Fr. R.							
203,430	02		U ebertrag 3,826,652 50	13,894 74							
	_	_ _	15. Tanbstummen=Substitutions=Fonds Spypothekarkasse Fr. 28,743. 80	_							
	90 55	Unterstützungen. Abgaben.	16. Unterstützungssonds der Taubstummen= anstalt Frienisberg	_							
	45 85	Verminderungen. Reine Vermehrung. Breife.	Fr. 36,746. 22								
200	10	Berminderungen. Reine Bermehrung.	Heren Hater Legal								
183 183 165		Unterstützung armer Wöch= nerinnen. Verminderungen. Reine Vermehrung.	18. Unterstützungsfonds für arme Wöch= nerinnen der Entbindungsanstalt 6,387 66 Husstehendes Legat " 500. —	_ -							
712 712		Medaille. Verminderungen.	Rechnungssalbo " 437. 66 3652 40 Fr. 3,652. 40								
175 175 1	 35	Stipendien. Verminderungen. Reine Vermehrung.	20. Lücke-Stipendium								
		<u> </u>	21. Lazarus-Preis								
194	10	Revifion und Ergänzung der botanischen Sammlungen. Verminderungen.	22. Guthnid=Stiftung								
1,625		Stipendien. Berminderungen.	23. Linder-Legat	_ -							
207,174		Reine Vermehrung.		13,894 74							
Beilage:	n zui	n Ta gblatt des Großen Rathes. 181	5.	24							

Rech	nu	ngen de	r	Spezialfonds des Kantons	Bern für das Jahr 1884.					
S ₁	tan	d des Ver	mö	gens am 31. Dezember 1883.	Vermögens:					
Aftiver	t.	Passive	n.	Spezial=Fonds.	Vermehrungen.					
Fr.	ℛ.	Fr.	₩.		Fr. R.					
3,930,934	58	16,577	51	Uebertrag	227,412 50					
9,007	10	_	_	24. Haller=Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 9,007. 10	Zinfe 363 90 Vermehrungen 363 90					
238,044	27	—		25. Erweiterung der Frenpflege. Hypothekarkaffe Fr. 238,044. 27	Zinfe					
1,355,194	68	24000		26. Baldau-Fonds . Liegenschaften Fr. 928,000. — Inventar " 255,113. 80 Insentar " 145,131. 86 Insentsstand " 1,881. 52 Inselfchaffner " 7,137. 64 Unstaltskaffe " 17,929. 86 Uktiven Fr. 1,355,194. 68 Passiven " 24,000. —	Pachtzinse					
121,956	47	_		Reines Vermögen Fr. 1,331,194. 68	Bermehrungen 80,420 09 Reine Berminderung 13,055 58 Ertrag des Gutes 2,209 40					
		*		Spitalackergut Fr. 73,700. — Zinsschriften "47,758. 20 Kasse "498. 27	Sapitalzinse 3,172 47					
·				Fr. 121,956. 47	Bermehrungen 5,381 87					
5,655,137	10	40, 577 5,614,559	51 59	Summa Aktiven und Passiven Reine Aktiven.	Summa Bermehrungen . 399,999 12					
		·								
		la di	6							

	23	teränderung.	Stand des Vermö	gens am 3	1. Dezemb	er	1884.	
	Ver	minderungen.	Spezial=Fondê	Aftiver	ι.	Passiven.		
Fr.	ℜ.				Fr.	ℛ.	Fr.	भ
207,174	76			Nebertrag	3,948,489	63	13,894	7
	_	, - , -	1: Haller-Stiftung		9,3 7 1			_
	_	-	5. Erweiterung der Frrenpfle Hypothekarkasse Fr. ?	ege 324,464. 95	324,464	95		
54,879 38,314 250 31	<u></u>	Koften der Frrenanftalt. Inventar=Berminderung. Abgaben. Berwaltungskoften.	Inventar " Zinsschriften " Kasse " Laufende Guthaben "		1,318,139	10		
93,475	67	Berminderung.					z.	
315 84 13	22 15	Leibrente. Abgaben. Berwaltungskoften. Berminderungen.	Zinsschriften " Kafse "	73,700. — 52,631. 97 594. —	126,925	97		-
4,969		Reine Vermehrung.	gr.	126,925. 97			e	
301,062 98,936	$\frac{80}{32}$	Summa Berminderungen. Reine Bermehrung.	Summa Attiven u K	nd Passiven eine Aktiven	5,727,390	65	13,894 5,713,495	9
00,000		otetie Zeemegeung.						

Vorliegende Staats=Rechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 ist übereinstimmend mit den passirten Rechnungen der Berwaltungen und Kassen und mit dem Hauptbuche des Staates dargestellt.

Bern, den 18. August 1885.

Der Kantonsbuchhalter:

I. Sügli.

Bericht

über die

Staats-Rechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1884.

	•
Herr Finanzbirektor!	B. Berminderung der Guthaben.
Die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884 verzeigt folgenden Stand des Staatsvermögens:	C. Eisenbahnkapital Fr. 40,000. — E. Domänenkasse
Auf 1. Fänner 1884: Guthaben Fr. 182,019,244. 05 Schulden	fasse
Reines Bermögen	C. Bermehrung der Schulden.
Auf 31. Dezember 1884: Guthaben	D. Hypothekarkasse Fr. 3,831,623. 32 G. Betriebskapital der Staats= tasse
Das Staatsvermögen hat demnach im Jahre 1884 folgende Beränderungen erlitten:	Fr. 5,053,563. 70
Vermehrung der Guthaben Fr. 2,895,276. 67 Vermehrung der Schulden " 3,497,007. 36	D. Berminderung der Schulden.
Vermehrung der Guthaben Fr. 2,895,276. 67	D. Berminderung der Schulden. C. Eisenbahnschuld Fr. 40,000. — E. Domänenkasse
Bermehrung der Guthaben Fr. 2,895,276. 67 Bermehrung der Schulden " 3,497,007. 36 Berminderung des Bermögens . Fr. 601,730. 69 Diese Beränderungen vertheilen sich folgendermaßen	C. Eisenbahnschuld Fr. 40,000. — E. Domänenkasse
Bermehrung der Guthaben Fr. 2,895,276. 67 Bermehrung der Schulden	C. Eisenbahnschuld Fr. 40,000. — E. Domänenkasse
Bermehrung der Guthaben Fr. 2,895,276. 67 Bermehrung der Schulden	C. Eisenbahnschuld Fr. 40,000. — E. Domänenkasse
Bermehrung der Guthaben Fr. 2,895,276. 67 Bermehrung der Schulden	C. Eisenbahnschuld Fr. 40,000. — E. Domänenkasse

Diese Zahlen geben die Unterschiede im Stande der Guthaben und der Schulden auf Anfang und Ende des Jahres an. Die Vermögensbewegungen, deren Ergebniß diese Unterschiede sind, betragen: Vermehrungen von Guthaben und Verminderungen von Schulden (Seite 44) Fr. 475,151,796. 69 Vermehrungen von Schulden und Verminderungen von Schulden und
mögens, wie oben Fr. 601,730. 69
Von diesen Vermögensbewegungen haben folgende die reine Vermehrung des Vermögens hervorgebracht:
a. Beränderungen.
Anleihen-Amortisation aus der Lau- fenden Berwaltung Fr. 210,000. — Mehrausgaben der Laufenden Ber- waltung
b. Berichtigungen.*)
Schätzungsreduktion der Staatsbahn . Fr. 40,000. — Verminderung des Verwaltungsinven=
tarš
Fr. 78,590. 74
Mehrerlös von Waldungen und Vo= mänen " 33,109. 59
Berminderung # 35,105. 55
a. Veränderungen, Verminderung . Fr. 556,249. 54 b. Berichtigungen, Verminderung . " 45,481. 15 Reine Verminderung des Vermögens, wie oben
Die hievor angegebenen Guthaben und Schulden des Staates auf 31. Dezember 1884 bestehen aus folgenden Posten:
a. Aktiven des Stammvermögens.
1. Walbungen Fr. 16,335,728. 42
2. Domänen
4. Jurabahn=Aftien " 19,010,000. —
5. Emmenthalbahn=Aktien , , 800,000. — 6. Andere Eisenbahnwerthschriften , , 26,440. —
7. Guthaben der Hypothekarkasse " 72,361,465. 89
8. Guthaben der Domänenkasse " 725,891. 64
9. Grundkapital der Kantonalbant " 10,000,000. — Fr. 160,610,148. 28
Fr. 160,610,148. 28
b. Passiven des Stammvermögens.
1. Eisenbahn=Anleihen Fr. 39,600,000. —
2. Unleihen für die Hypothekarkasse " 5,400,000. —
3. Anleihen für die Kantonalbant " 6,500,000. — 4. Schulden der Hypothekarkasse " 59,424,988. 26
4. Schulden der Hypothekarkasse " 59,424,988. 26 5. Schulden der Domänenkasse . " 11,934. 33
3r 110 026 099 50

^{*)} Gefet über die Finanzverwaltung, § 31.

Fr. 110,936,922. 59

$\mathbf{c}.$	Aftiven	des	Betrie	bsv	ermög	ens.
---------------	---------	-----	--------	-----	-------	------

					Fr.	24,304,372 .	44
3.	Verwaltur	ıgsir	wentar	•	"	2,482,193.	41
	Guthaben				"	1,472,292.	
	Guthaben				Fr.	20,349,886.	

d. Passiven bes Betriebsvermögens.

1.	Unleihen	für	die	Staats	staf	e	Fr.	14 ,683, 0 00.	
	Schulben						"	6,124,934.	
2	Schulb &	ar	Rouf	modun	Me.	r-	**		

Hieraus ergiebt sich ein reines
Stammvermögen von . Fr. 49,673,225. 69
und eine reine Schuld des Be=

triebsvermögens von. . " 2,659,117. 90 Reines Bermögen, wie oben . . Fr. 47,014,107. 79

I. Stammvermögen.

Die Aftiven des Stamm=			
vermögens betragen	Fr.	160,610,148.	28
die Passiven desselben	"	110,936,922.	59
und das reine Stammbermögen.	Fr.	49,673,225.	69
Um Anfang des Jahres be=	-		
trug dasselbe	"	49,640,116.	10
und es hat fich im Laufe des Jahres			-
vermehrt um	Fr.	33,109.	59

Diese Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesett:

1. Amortisation der Eisenbahnschuld aus der Laufenden Berwaltung Fr. 40,000. —

A. Waldungen.

Das Kapital der Waldungen ist durch Ankauf um Fr. 103,036. 60 vermehrt und durch Berkauf um Fr. 39,270 vermindert worden. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 63,766. 60. Von der Ankaufsumme von Fr. 103,036. 60 fallen Fr. 55,260. 60 auf den Ankauf einer Fläche von 140,36 Hektaren (401 Juch.) im Großen Moos und Fr. 39,000 auf den Loskauf des Armenholzerechtes der Gemeinde Eggiwhl auf den Junkholze und Fallgratwaldungen, die übrigen Fr. 8,776 auf verschiedene

Parzellen. Die Schätzungssumme der verkauften Waldstücke beträgt Fr. 39,270, der Erlöß Fr. 66,720, und es ist auf denselben gegenüber dem Schätzungswerthe ein reiner Mehrerlöß von Fr. 27,450 erzielt worden. Der Verkauf betrifft 6 verschiedene Parzellen. Um Ende des Jahres beträgt der Schätzungswerth der Waldungen Fr. 16,335,728. 42.

B. Domänen.

Der Schähungswerth der Domänen ist durch Anstauf um Fr. 82,114. 60 vermehrt und durch Verkauf um Fr. 36,853. 45 vermindert worden, woraus sich eine reine Vermehrung von Fr. 45,261. 15 ergiebt. Die Ankäuse betreffen zum größten Theil Grundstücke im Gebiete der Juragewässertorrektion, darunter eine Anzahl, die für die Strafanstalt St. Johannsen bestimmt sind. Der Verkauf umfaßt 10 verschiedene Parzellen, größtentheils von Pfrunddomänen. Die Schähungssumme der verkauften Domänen beträgt Fr. 36,853. 45, der Erlös Fr. 42,513. 04. Der Mehrerlös von Fr. 5,659. 59 vertheilt sich auf die sämmtlichen verkauften Parzellen dis auf eine, dei welcher ein Mindererlös von Fr. 30 eintrat. Die Fischereirechte haben im Jahr 1884 keine Veränderung erlitten. Am Ende des Jahres beträgt die Schähungssumme der Domänen Fr. 21,558,588. 33 und diesenige der Fischereirechte Fr. 2,034. Es ist beizufügen, daß diese legtere Summe den Werth der Fischereirechte des Staates nur zum geringsten Theile repräsentirt, indem dieselben größtentheils ohne Schähung sind.

C. Eisenbahnen.

Das Eisenbahnkapital des Staates hat auch im Jahr 1884, außer einer Abzahlung von Fr. 40,000 auf den Eisenbahn-Anleihen und einer entsprechenden Reduktion der Schähungssumme der Staatsdahn, keine Veränderung erlitten. Aktiven und Passiven sind damit um je Fr. 40,000 vermindert worden. Die ersten betragen am Jahresschlusse Fr. 39,626,440 und die letztern Fr. 39,600,000. Das am Anfang des Jahres bestehende reine Guthaben von Fr. 26,440 ist unverändert geblieben. In der Staatserechnung sind diese Aktiven und Passiven speziell aufgeführt. Beigefügt mag noch werden, daß die Jurabahne Aktien, die Emmenthalbahn-Aktien und die Jurabahne Obligationen mit ihrem Nominalwerth in Rechnung gesstellt sind, welcher dem Ankaufswerthe gleichsommt, wäherend der Nominalwerth der Centralbahn-Aktien, die für Fr. 18,040 angekauft worden sind, Fr. 20,000 beträgt.

D. Sypothekarkaffe.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist auch im Jahr 1884 unverändert geblieben und beträgt am Ende des Jahres, wie am Ansang desselben, Fr. 12,936,477. 63. Dasselbe hat sich überhaupt seit dem Abschluß der Liqui=

dation des Zinsrodels nicht mehr verändert, und es sind weitere Beränderungen desfelben, fofern das Bedürfniß zu einer bedeutenden Erhöhung nicht eintritt, auch für die Bukunft nicht vorzusehen. Der Große Rath hat deßhalb am 3. März 1885 beschloffen, das Grundkapital der Sypothekarkaffe durch Uebertragung von einer Summe von Fr. 63,522. 37 aus der Domänenkasse auf die Summe von Fr. 13,000,000 abzurunden. Die Guthaben der Hopothekarkasse sowohl, als die Schulden derselben haben sich dagegen im Jahr 1884 neuerdings vermehrt und zwar um die Summe von Fr. 3,831,623. 32. Bermehrung der Guthaben betrifft die Darlehn auf Grundpfand mit Fr. 4,968,365. 84, während das Depot bei der Staatskaffe um Fr. 938,291 ab= genommen hat; die Bermehrung der Schulden fällt größten= theils auf die Depots gegen Schuldscheine mit Fr. 3,732,670. Der Gesammtumsatz beträgt Fr. 51,829,542. 63 und ist um Fr. 3,616,340. 57 höher, als im vorigen Jahre. —

E. Domänenkaffe.

Das Kapital der Domänenkasse zeigt eine Verminderung von Fr. 75,918. 16, welche aus folgenden Veränderungen zusammengesett ist:

Reue Schulden:

für Walbankäufe . Fr. 103,036. 60 für Domänenan= käufe " 82,114. 60

Bermehrung des Bermögens, wie oben Fr. 75,918. 16

Der übrige Verkehr der Domänenkasse besteht in der Liquidation von Guthaben und Schulden und ändert das Vermögen derselben nicht. Im Ganzen haben sich die Guthaben um Fr. 220,934. 62 und die Schulden um Fr. 145,016. 46 vermindert. Die erstern betragen am Ende des Jahres Fr. 725,891. 64 und die letztern Fr. 11,934. 33. Unter den Guthaben befindet sich ein Saldo des Kontokorrentes der Domänenkasse bei der Hypothekarskasse von Fr. 39,477. 09. Das reine Vermögen der Domänenkasse beträgt am Ende des Jahres Fr. 713,957. 31.

F. Kantonalbank.

Das Grundkapital der Kantonalbank, Fr. 10,000,000, ist unverändert geblieben. Die übrigen Guthaben und Schulden der Kantonalbank, sowie der Umsatz derselben, sind nicht in die Staatsrechnung aufgenommen, werden aber in derselben anmerkungsweise angegeben.

Die Guthaben der Bank betragen am Ende des Jahres Fr. 43,216,806. 28, oder nach Abzug der gegenseitigen Guthaben zwischen der Hauptbank und den Filialen im Betrage von Fr. 4,303,118. 10, Fr 38,913,688. 18, die Schulden Fr. 10,000,000 weniger. Im Ganzen ergiebt sich, wenn man von den gegenseitigen Guthaben zwischen der Hauptbank und den Filialen absieht, eine Berminderung der Guthaben und der Schulden von Fr. 3,326,756. 41, welche bei den Guthaben hauptsächlich das Wechselporteseuille, bei den Schulden vorzugsweise die Depots in Conto-Corrent betrifft. Der Gesammtumsatz beträgt Fr. 729,409,409. 09.

II. Betriebsvermögen.

Die Aftiven des Betriebsver= mögens betragen Fr. 24,304,372. 44 und die Paffiven
Ueberschuß der Passiven Fr. 2,659,117. 90 Um Anfang des Jahres bestund
ein Ueberschuß der Passiven von . " 2,024,277. 62
und die Schuld vermehrte sich um Fr. 634,840. 28
Diese Bermögensverminderung ist aus folgenden Ber mögensveränderungen zusammengesetzt: 1. Mehrausgaben der Laufenden Ber- waltung Fr. 766,249. 54 2. Berminderung des Berwaltungs-
inventars (Vermehrungen Fran- ken 140,771. 18, Verminderung Fr. 179,361. 92)
3. Amortifation des Anleihens für Konzessionsvergütungen aus der Laufenden Berwaltung " 170,000. —
Reine Berminderung wie oben . Fr. 634,840. 28
Auf die einzelnen Abtheilungen des Betriesvermögens vertheilen fich die Guthaben und die Schulden folgender maßen:
1. Betriebskapital der Staatskasse: Guthaben Fr. 20,349,886. 89 Schulben " 20,807,934. 29
Reine Schuld Fr. 458,047. 46 2. Schuld der Laufenden Berwaltung " 6,155,556. 08
Fr. 6,613,603. 48
3. Guthaben des Alten Kan= tons. Fr. 1,472,292. 14 4. Berwal= tungsin= ventar. "2,482,193. 41 "3,954,485. 55
Ueberschuß der Passiven, wie oben Fr. 2,659,117. 90

G. Betriebskapital der Staatskaffe.

Am Ende des Jahres beträgt der Neberschuß der Passiven der Staatskasse, wie oben angegeben Fr. 458,047. 40 am Anfang des Jahres hatte derselbe
betragen
mindert um Fr. 498,108. 10
Diese Bermehrung des Betriebskapitals der Staats= kasse besteht in folgenden Posten:
1. Amortisation des Anleihens für Konzessionsver- gütungen aus der Laufenden Ver-
waltung Fr. 170,000. — 2. Uebertrag der Fabrikationsvor= räthe des Kantonskriegskommif=
fariates
aus dem Kriegsinventar auf die Rechnung der Betriebsvorschüffe dieser Verwaltungen (Beschluß des Regierungsrathes vom 22. Jänner
1884)
Die totale Bewegung des Betriebskapitals der Staats=
faffe beträgt: Reue Guthaben und Abtragung
von Schulden Fr. 421,418,127. 99 Reue Schulden und Eingang .
bon Guthaben
Bermögensvermehrung, wie oben Fr. 498,108. 10 Durch diese Berhandlungen hat sich der Stand der
Guthaben und Schulden der Staatstaffe folgendermaßen
verändert: Berminderung der Aftiven Fr. 450,991. 88 Berminderung der Passiven , 949,099. 98
Bermögensvermehrung, wie oben Fr. 498,108. 10
Die Verminderung der Guthaben betrifft zum größten Theil die Geldanlagen, die Verminderung der Schulden die Depots der Spezialverwaltungen und die gerichtlichen Depots bei der Staatskasse. Um Ende des Jahres besteht das Betriebskapital der Staatskasse aus folgenden Bestandtheilen:
a. Guthaben. 1. Boxfchüffe:
Spezialverwaltungen . Fr. 2,928,284. 29 Laufende Berwaltung . , 4,683,263. 91
Deffentliche Unternehmen . " 4,121,447. 83
2. Geldanlagen , 6,602,028.73 3. Kasse, Attivsaldi , 727,727.73
4. Ausstände " 1,287,134. 40
Summa Guthaben, wie hievor Fr. 20,349,886. 89
b. Schulben.
1. Depots: Spezialverwaltungen Fr. 3,400,829. 60
Deffentliche Unternehmungen " 509,752. 05 Hinterlagen bei der Staats=
fasse
lebertrag Fr. 4,647,624. 25

	Summa	Schuld	en,	tv	ie H	iev	or	Fr.	20,807,934.	29
4.	Ausstä	n d e	٠	•	•	•	٠	"	1,005,552.	81
	Raffe,					•		"	471,757.	
	Geldai					٠		"	14,683,000.	
					ieve	rtt	ug	ar.	4,041,024.	

A. Allgemeine Kaffen.

Diese Abtheilung der Rechnung enthält die Geldsfendungen zwischen den allgemeinen Kassen (Kantonskasse und Amtschaffnereikassen). Durch diese Geldsendungen wird der Kassabestand im Ganzen nicht verändert, sondern nur die Repartition desselben auf die einzelnen Kassen dem Bedürfnisse entsprechend regulirt.

Die Gelblieferungen zwischen den Allgemeinen Kaffen betragen:

Bahlungen der Kantonskaffe an die Amtschaffnereien Bahlungen der Amtschaffnereien	Fr.	4,968,576.	
an die Kantonstaffe	"	1,623,012.	25
unter sich	"	587.	20
	Fr.	6,592,175.	45

In diesen Summen sind die Kassaspeisungen und Geldablieferungen, welche durch die Kantonalbank und ihre Filialen vermittelt wurden, nicht inbegriffen. Diesselben bilden einen Bestandtheil der Mutationen des Depot der Staatskasse bei der Kantonalbank (s. Geldanlagen).

B. Spezialverwaltungen.

Die Vorschüsse der Staatskasse an die Spezialverwal= tungen haben sich um Fr. 596,088. 48 vermehrt, die Depots der lettern bei der erftern haben dagegen um die Summe von Fr. 711,398. 38 abgenommen. Die Vermehrung der Vorschüffe betrifft vorzugsweise die Militärverwaltung und ist hier durch die bereits erwähnte Nebertragung der Fabrikationsvorräthe des Kantons= friegskommiffariates und des Zeughauses auf die Rech= nung der Betriebsvorschüffe dieser Verwaltungen ent= standen. Unter den Borschüffen der Rubrik Finanzwesen befindet sich ein neuer Vorschuß, welcher der Infelver= waltung auf Rechnung des Staatsbeitrages an den Insel= neubau geleistet worden ift. Dagegen ift der Vorschuß für Koften des Anleihens von 1880 um Fr. 370,000, welche in 1884 amortifirt worden find, zurückgegangen. Die Verminderung der Schulden fällt fast ausschließlich auf das Depot der Sypothekarkaffe bei der Staatskaffe, welches um Fr. 937,402. 27 abgenommen hat, während im Conto-Corrent für die Abrechnung mit der Kantonal-bank über den Ertrag derselben eine Schuld der Staats-kaffe von Fr. 250,000 entstanden ist. Im Ganzen haben die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen Fr. 12,581,343. 36, die neuen Depots und die Bor= schußrückzahlungen Fr. 11,273,856. 50 betragen. In der Staatsrechnung sind die Vorschüsse an die Spezial-verwaltungen und die Depots derselben nur summarisch angegeben. Es wird deshalb hier eine erweiterte Ueber= ficht des Standes derfelben auf Ende des Jahres beigefügt:

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1885.

1. Borichüffe an die Spezia	lverwaltungen.
a. Allgemeine Berwaltung.	3
Amtschreiber	Fr. 52,200. —
b. Gerichtsverwaltung.	*
Gerichtsschreiber	" 21,186. —
c. Justiz und Polizei. Strafanstalten	42, 359. 05
Im Prozesse Liegende Forderungen	19 904 49
d. Militärverwaltung.	,, 12,204. 42
Kantonskriegskommissariat	,, 574,883. 05
Zeughausverwaltung	" 58,131. 24
Soldvorschuß für Rechnung des Bundes	,, 3,607. 50
Bundes	667 95
e. Erziehung.	,, 501. 65
Vorsteher der Seminarien und	
der übrigen Erziehungsanstalten	" 11,460. 12
f. Armenwesen.	
Rettungsanstalten und Ber- pslegungsanstalten	, 7,433. 7 0
g. Volkswirthschaft.	" 1,455. TO
Entbindungsanstalt	" 112. 75
Staatsapotheke	" 1,093. —
h. Finanzwesen.	10.000 ##
Anleihenskaffe	" 13,636. 75 " 4,743. 75
Streitige Forderungen Staatsbahn, Ertragsrechnung .	97 887 01
Jurabahn=Aftien, Ertrag für 1884	" 475,250. —
Hypothekarkaffe, Ertragsrechnung	" 572,576. 53
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	" 400,000. —
Rosten des Anleihens von 1880	" 247,479. —
Vorschüffe für Zinszahlungen . Staatskanzlei und Direktions=	" 3,094. 25
fanzleien, Gebührenmarken .	"
Inselverwaltung	″ 200,000. —
i. Forstwesen.	
Ausgaben für Rechnung von 1885	"
k. Eifenbahnwesen. Dachsfelden = Tramlingen = Bahn	" 70,000. —
Summa Vorschüsse	Fr. 2,928,284. 29
9 Danate San Sharia (han	
2. Depots der Spezialver	mattungen.
a. Allgemeine Berwaltung.	2 0.110
Staatstanzlei	Fr. 3,116. —
c. Justiz und Polizei. Strafanstalten	,, 1,205. 81
f. Urmenwesen.	,, 1,200. 01
Rettungsanstalten	<i>"</i> 487. 36
g. Volkswirthschaft.	
Acterbauschule	" 23. 57
h. Finanzwesen. Salzhandlung	"
Staatsanleihen, Amortisation .	" 33,500. —
Staatsanleihen, Zinse	" 326,691. 75
Hypothekarkasse, Conto-Corrent .	" 2,303,523. 27
Streitige Posten	" 565 60 " 226,292. 38
Rantonalbank	250,000
i. Forstwesen.	,, 250,000. —
Einnahmen für Rechnung von	
1885	" 136,950. 80
Summa Depots	Fr. 3,400,829. 60
′ <u>-</u>	

C. Geldanlagen.

9	Die 1	ieuen Gelda	nlag	1en	beti	rag	en	Fr.	10,547,575.	58
und	die	Rückzüge						"	12 ,689,5 0 3.	40

Die Geldanlagen haben dem= nach um Fr. 2,141,927. 82 abgenommen und am Ende des Jahres betragen diefelben Fr. 6,602,028. 73, nämlich: Depot bei der Kantonalbank Fr. 2,968,652. 48 und Werth= schriften Fr. 3,633,376. 25.

Bei der Kantonalbank hat die Staatskasse im Laufe des Jahres Fr. 10,547,575. 58 einbezahlt und Fr. 12,646,503. 40 zurückgezogen. Der Rückgang des Depot der Staatskasse bei der Kantonalbank ist durch den Rückgang des Depot der Hypothekarkasse bei der Staatskasse, die Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung und die Zunahme der Vorschüsse aus der Staatstasse fasse bedingt.

Von den Werthschriften sind 86 Obligationen vom Anleihen für Konzessionsvergütungen, Fr. 43,000, infolge Ausloosung zurückezahlt worden. Am Ende des Jahres ist der Bestand der Werthschriften folgender:

Refervirte Obligationen vom Anleihen von 1880, 4 %, 2000 Stücke Fr. 2,000,000 Angekaufte Staatsobligationen:

Berner, 1880, 4 %, 779 Stücke, . , 779,000 Luzerner, 1880, 4 %, 195 Stücke, . , 195,000 Berner, 1880, 4 ½ %, 1332 Stücke , 666,000

Bufammen Fr. 3,640,000

In der Rechnung erscheinen die reservirten Obligationen zum Nominalwerthe von Fr. 2,000,000, die ansgekauften Obligationen zum Ankaufspreise von Fr. 1,633,376. 25, woraus sich die oben angegebene Summe von Fr. 3,633,376. 25 ergiebt.

D. Jaufende Perwaltung.

Für Rechnung der Laufenden Verwaltung hat die Staatskasse Fr. 22,270,850. 63 eingenommen und Fr. 23,037,100. 17 ausgegeben. Der Vorschuß der Staatstasse an die Laufende Verwaltung hat sich um die Mehrausgabe von Fr. 766,249. 54 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 4,683,263. 91 (siehe J. Rechnung der Laufenden Verwaltung).

E. Porschuffe an öffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen betragen Fr. 2,660,077. 37, und die Vorschuß-Rückzah-lungen Fr. 2,665,026. 62. Die Vorschüsse haben hiedurch um Fr. 4,949. 25 abgenommen und betragen am Ende des Jahres Fr. 3,611,695. 78.

Diese Berminderung betrifft die einzelnen Borschüffe in folgender Beise:

Berminderungen.

zerminoernnyen.			
Brandversicherungsanstalt	Fr.	281,941.	34
Gürbekorrektion, mittlere Abtheilung	"	39,878.	
Haslethalentsumpfung, Liquidation .	"	39,873.	78
Katastervorschüsse	"	32,371.	
Simmenkorrektion	"	2,521.	30
Summa Verminderungen	Fr.	396,586.	92

Bermehrungen.

Straßenbauten						Fr.	330.950.	75
Juragewässerkorn						"	41,322.	
Erlach=Mullen=T						"	11,590.	
Gürbeforrettion,						"	7,123.	
Haslethalentsum;						"	650.	40
1 1					111		391,637.	67
9	 1 20	ctin	chr	mye	11	ar.	551,051.	O I

Das Guthaben der alten Brandversicherungs = anstalt von Fr. 52,237. 82 ist unter Borbehalt der Rechte Dritter an die neue Brandversicherungsanstalt übergegangen. Für die neue Brandversicherungs = anstalt hat die Staatstasse in 1884 Fr. 1,885,742. 53 eingenommen und Fr. 1,551,563. 37 ausgegeben. Damit hat sich bis zum Ende des Jahres der Vorschuß an die genannte Anstalt in ein Guthaben derselben von Fr. 305,211. — umgekehrt.

Die Amortisation des Vorschusses an die mittlere Abtheilung der Gürbekorrektion wird bei einer jährlichen Abzahlung von Fr. 50,000 noch fünf Jahre (1885—1889) in Anspruch nehmen.

An dem Unternehmen der Hallent alent = sumpsung hat die Staatskasse auf Ende 1884 noch Fr. 209,700. — zu gut und schuldet dagegen am Plate des Unternehmens den Rest des Anleihens desselben mit Fr. 200,000. — und einen Rechnungssaldo von Fr. 4,541. 05. Diese Rechnung wird mit dem Jahr 1889 zum Abschluß kommen, dis zu welchem Zeitpunkte die Amortisation des Anleihens des Unternehmens dauert.

Das Dekret vom 3. März 1882 über die Liquidation der Juragewässerkorrektion ist noch nicht zur Ausführung gelangt. Die Einsprachen, welche die Ausführung verzögert haben, sind nun durch Urtheil des Bundesgerichtes erledigt worden. Unterdessen haben sich die Vorschüsse der Staatskasse an das Unternehmen in 1884 um Fr. 41,322. 32 vermehrt und betragen am Ende des Jahres Fr. 2,653,685. 62.

lleber die Liquidation der Borschüffe an die Wild = bachverbauung im Gebiete der Haslethalentsumpfung und der Borschüffe an die obere Abtheilung der Gürbekorrektion sind noch keine Beschlüffe gefaßt worden.

F. Depot bei der Staatskaffe.

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 8,329,946. 57, die Depotrückzüge Fr. 8,820,088. 07. Die Depot haben um Fr. 490,141. 50 abgenommen und betragen am Jahresschlusse Fr. 737,042. 60. Der bedeutendste Verstehr fällt auf das Depot der Hypothetarkasse welche Fr. 6,315,816. 60 für Darlehn einzahlte, wäherend von den Kassen auf Anweisungen der Amtschreiber Fr. 6,329,390. 10 an die Darlehnnehmer und ihre Pfandsgläubiger ausbezahlt worden sind. Dagegen fällt die Abnahme der Depots größtentheils auf die gerichtelichen Gelbhinterlagen, welche sich um Fr. 440,240. 40 vermindert haben. Diese Verminderung betrifft vorzugsweise das Depot in der Liquidation der Ersparnißkasse Erlach, welches vollständig zurückbezahlt worden ist. Am 31. Dezember hatten die Verschung nur summarisch augegeben sind, folgenden Stand:

Depots für Expropriationen	Fr.	265.	69
Hinterlagen für Waldanpflanzung .	"	49,410.	
Steuern für Waffer= und Föhnbe=			
schädigte	"	18,138.	
Hinterlagen der Faßfecker	"	1,900.	
Bern=Luzern=Bahn, Bauarbeiter=Kran=			
fenkasse	"	1,004.	
hinterlagen der Landesfremden	"	6,192.	
Erbschaft Eggen	"	2,150.	
_	Fr.	79,061.	19
G. Geldaufnahmen.			

Im Jahre 1884 haben keine Geldaufnahmen der Staatskasse ftattgefunden. Von Anleihen für Wirthschaftsfonzessionen wurden Fr. 162,000 abgetragen. Am Ende des Jahres beträgt die Schuld der Staatskasse Fr. 14,683,000, nämlich:

Zusammen Fr. 14,683,000

Die Staatsanleihen des Kantons Bern haben am Ende des Jahres folgenden Bestand:

um ence	~~~	Dung to	1243	choc		00		•	
									3,520,000
Unleihen	von	1877,	$4^{1/2}$	$^{0}/_{0}$		٠		"	10,000,000
Unleihen								"	51,000,000
Unleihen	von	1880,	$4^{1/2}$	$^{0}/_{0}$	٠			"	1,663,000
				0	~		-	~	00 400 000

Zusammen Fr. 66,183,000

Diese Anleihen erscheinen in der Staatsrechnung unter folgenden Rubriken:

	Eifenbahn						Fr.	39,600,000
	Sypotheka						"	5,400,000
	Rantonall		•			•	"	6, 500 ,00 0
J.	Staatstaf	f e (G. O	elda	ufna	ihm	en)_	"	14,683,000
		Busamı	nen,	, wi	e of	en	Fr.	66,183,000

H. Kaffe.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtsschaffnereikassen erreichen die Summe von Fr. 29,624,712.70, die Ausgaben Fr. 29,585,919. 26. Hiezu kommen die Jahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und die gegenseitigen Abrechnungen, welche Berhandlungen die Kantonskasse und die Amtschaffnereikassen nicht berühren. Diese Berhandlungen betragen im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 89,380,179. 30. Im Ganzen beträgt die Summe der Liquidirten Bezugsanweisungen Fr. 119,004,892. —, und die Summe der eingelösten Jahlungsanweisungen Fr. 118,966,098. 56. Der Berkehr ist größer als im vorhergehenden Jahre; die Bermehrung desselben fällt indessen auch dies mal fast ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben der Hypothekarkasse.

J. Ausstände.

Das Ronto ber Aktivausstände wird für bie ausgestellten Bezugsanweisungen belastet, dagegen für die Kassa-Einnahmen freditirt; dem Ronto Passivausstände

werden die ausgestellten Zahlungsanweisungen zu gut, dagegen die Kassa-Ausgaben zur Last gebracht. Es werden somit auf diesen beiden Konten die Aufträge der Ber= waltungsbehörden an die Raffen der Bollziehung durch die lettern gegenübergestellt, und die Saldi diefer Konten geben an, wie weit die Aufträge der Berwaltungsbehörden beim (monatlichen und jährlichen) Rechnungsschluffe noch nicht zur Bollziehung gelangt find. Diese Gegenüberstellung der angeord neten und der vollzogen en Einnahmen und Ausgaben, oder der Berhandlungen der Bermal= tungsbehörden und derjenige der Raffen, ift eine Gigenthumlichfeit des in der bernischen Staatsverwaltung angewendeten Buchhaltungssyftems, das in diefer Sinficht mit der kameralistischen Buchhaltung neuen Styls, in Beziehung auf die Kontenbildung aber mit der doppelten Buchhaltung übereinkommt und namentlich die doppelte Kontenreihe derselben (1. Konten der Bermögensbestand= theile und 2. Konten des reinen Bermögens) beibehält, dagegen durch die angeführte Eigenthümlichkeit und durch Die Unveränderlichkeit der Beziehungen zwischen den Kon= ten, so wie auch durch das systematische Journal von der doppelten Buchhaltung verschieden ift.

Wie sich aus folgender Uebersicht ergiebt, sind am Ende dis Jahres unvollzogene Bezugsanweisungen im Betrage von Fr. 1,215,760. 50 und unvollzogene Zahlungs-anweisungen im Betrage von Fr. 958,986. 90 verblieben. Die Rechnungsbeilagen enthalten den detaillirten Nach-weis der ausstehenden Posten.

a. Aktivausstände.

Unvollzogene Bezugsanweifungen am 1. Jänner	Fr.	1,235,5 7 8. 65 119,038,77 7 . 43
Einnahmen in 1884 für Rechnung von 1885	" %r	46,565. 91 120,320,921. 99
- Onlammen	Ωt.	140,040,041. 33
Einnahmen in 1883 für Rechnung	~.	100 000 10
von 1884	Fr.	100,269. 49 119,004,892. —
von 1884	-	

b. Paffivausftände.

Unvollzogene Zahlungsanweifun=

32
16
90
38
92
56
90

H. Rechnung des Alten Kantonstheils.

Die Einnahmen, welche nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1865 dem alten Kanton zu gut zu schreiben sind, betragen:

Feste Summe Fr. 316,000. — Ertrag der Zusaßsteuer von 2/10 %, 2/20 % Fr. 2,725,056. 55 Fr. 316,000. — Fr. 588,505. 65

Summa Einnahmen
Dagegen betragen die Ausgaben für das Armenwesen des Alten Kan=tons, für welche dieser zu belasten ist Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um Fr. 33,250. 94

Um diesen Betrag hat sich das Guthaben des alten Kantons vermehrt, und am 31. Dezember beträgt dasselbe Fr. 1,472,292. 14. Diese Summe schuldet der ganze Kanton an den alten Kantonstheil. Wird diefelbe im Berhältniffe der ordentlichen Steuern von 1884, unter Weglassung der Zusatsteuern, die nicht in beiden Kantons= theilen gleich hoch find, repartirt, so trifft es auf den alten Kanton 77 %, oder Fr. 1,133,665, und auf den Jura 23 %, ober Fr. 338,627. Die erstere Summe wird dadurch tompenfirt, daß Schuldner und Gläubiger identisch find, und es besteht im Grunde nur eine Schuld bes neuen Rantonstheil an den alten Kantonstheil von Fr. 338,627. 19. Nach Art. 3 des Gefetzes vom 19. De= zember 1865 ift die Ausgleichung diefes Rechnungsfaldo dadurch herbeizuführen, daß die Zusatsteuer im alten Ranton, beziehungsweise das Berhältniß der Steuerquote zwischen den beiden Kantonstheilen, entsprechend abgeändert wird.

J. Laufende Berwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung schließt mit einem Neberschuß der Ausgaben von Fr. 766,249. 54. Um diesen Betrag hat sich die Schuld der Laufenden Verwaltung an die Staatskasse vermehrt, und sie beträgt am Ende des Jahres Fr. 4,683,263. 91. Dazu kommt die Schuld der Laufenden Verwaltung an den alten Kanton, welche sich, wie oben angegeben worden, um Fr. 33,250. 94 vermehrt hat und am Ende des Jahres Fr. 1,472,292. 14 beträgt. Die ganze Schuld der Laufenden Verwaltung steigt demnach am Ende des Jahres auf Fr. 6,155,556. 05 an. Die Schuld an den alten Kanton ist, wie oben angeführt, nach Mitgabe der Vorschriften des Gesehes vom 19. Dezember 1865 auszugleichen.

Die Schuld an die Staatskasse zerfällt bezüglich der Art, wie sie zu decken ist, in zwei Theile, in die vor dem Jahr 1880 und in die seither entstandene

Der erste Theil hat auf 31. Dezember 1879 Fr. 4,822,685. O2 betragen. Davon sind jedoch seither nach Mitgabe der Borschrift in § 13 des Gesess vom 2. Mai 1880 durch die Aushebung des Ohmgeldersatsonds Fr. 837,828. 97 gedeckt worden, und es bleibt noch eine Summe von Fr. 3,984,656. O5 zu amortistren. Nach Art. 12, Ziffer 5 des angerusenen Gesess sollte diese Summe mit jährlich 4%, also innert 25 Jahren, abgestragen werden. Durch den Bolksbeschluß über das Ansleihen von 1880 ist jedoch die Amortisation dieser Schuld mit der Amortisation der Staatsanleihen verbunden

worden, und sie wird im Berhältnisse des Borschreitens biefer Amortisation getilgt werden.

Der seit 1879 entstandene Theil der Schuld der Laufenden Berwaltung an die Staatskaffe beträgt Fr. 698,607. 86 und ist aus folgenden Summen zusammengesett:

Ausgabenüberschüffe: 18,868. 40 1882Fr. 1884 766.249. 54 Fr. 785,117. 94 Einnahmenüberschüffe: 1880Fr. 50,699. 47 1881 19,907. 28 15,903. 33 1883 86,510. 08 Wie oben Fr. 698,607. 86

Für die Deckung dieser Summe find besondere Bortehren zu treffen, welche auf die Erzielung entsprechender

Einnahmenüberschüffe gerichtet sein muffen.

Die Ginnahmen der Laufenden Berwaltung betragen im Jahr 1884 Fr. 22,270,850. 63, und die Ausgaben derfelben Fr. 23,037,100. 17. Die Reinaus= gaben, welche zu Fr. 10,990,910 veranschlagt waren, betragen zwar nur Fr. 10,745,838. 33 (11,065,883. 33 weniger 320,000) und sind somit um Fr. 245,071. 67 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben. Diese Ersparniß wird aber weit übertroffen von dem Ausfalle auf den Reineinnahmen, welche im Boranschlage zu Fr. 10,591,411 berechnet worden sind, aber nur die Summe von Fr. 9,979,588. 79 (10,299,588. 79—320,000) erreicht haben, so daß sich ein Ausfall von Fr. 611,822. 21 ergiebt. Das Rechnungsergebniß ist deßhalb um Fr 366,750. 54 ungünstiger als der Voranschlag. Dazu kommt noch, daß dieser selbst mit einem Ausgabenüberschusse von Fr. 399,499 abgeschlossen worden war, welche Summe mit der vorher= gehenden dem von der Rechnung verzeigten Neberschuffe der Ausgaben von Fr. 766,249. 54 gleichkommt.

Die der Staatsrechnung, Seite 4, beigefügte Tabelle enthält die Uebersicht der Abweichungen der Rechnung von dem Boranschlage. Diese Abweichungen betragen:

Es geht aus diesem Zahlenverhältnisse hervor, daß die Verwaltungsbehörden bemüht waren, die Ausgaben möglichst zu beschränken. Die Ursachen der Abweichungen der Rechnung von dem Voranschlage werden in den Verwaltungsberichten näher erörtert, und es wird deßhalb hier nur Folgendes hervorgehoben:

Die Mindereinnahmen betreffen folgende Abtheilungen des Boranschlages:

Der Ertrag der Kantonalbank ist zu Fr. 500,000 veranschlagt worden und würde die Summe von Fr. 518,218. 70 erreicht haben, wenn er nicht durch Berlufte und Abschreibungen absorbirt worden wäre.

Die Verluste und Abschreibungen, welche die Bank im 1884 gebucht hat, betragen Fr. 375,518. 70, und die Rechnung derselben schließt mit einer Reinertragssumme von Fr. 142,700. Mit Rücksicht auf weitere Verluste der Bank hat aber der Regierungsrath am 15. August 1885 beschlossen, den Reinertrag derselben von 1884 zur Deckung diefer Berlufte zu verwenden und zu diefem Zwecke auf neue Rechnung vorzutragen, so daß für das Jahr 1884 kein Ertrag der Kantonalbank in Rechnung

zu bringen ift.

Obwohl der Ertrag der Staatswaldungen in 1883 nur Fr. 307,258. 62 betragen hat, ift derfelbe für das Jahr 1884 zu Fr. 442,100 berechnet worden. Diese Bermehrung ift jedoch nicht eingetreten; vielmehr ging der Ertrag um Fr. 47,851. 74, d. h. auf Fr. 259,406. 88 zurück und es ergiebt fich gegenüber dem Voranschlage eine Mindereinnahme von Fr. 182,693. 12. Der Ausfall betrifft den Ertrag der Hauptnutzungen (Erlös von verkauftem Holz u. f. f.) mit Fr. 173,068. 75 und die Wirthschaftskoften, welche um Fr. 6,849. 92 höher find als im Vorjahre und den Voranschlag um Fr. 10,780. 64 überschritten haben.

Der Ertrag der Stempelgebühren ist gegenüber dem Vorjahre um Fr. 55,709. 82, gegenüber dem Vor= anschlage um Fr. 133,438. 84 zurückgeblieben. Der Aus= fall betrifft sowohl den Verkauf von Stempelpapier, wie

denjenigen ber Stempelmarten.

Die Erbschafts= und Schenkungsabgaben, welche zu Fr. 350,000 veranschlagt worden waren, haben nur einen Ertrag von Fr. 302,378. 85 ergeben, Fr. 47,621. 15 weniger, als im Voranschlag berechnet worden war. Diefe Einnahmen find nothwendigerweise fehr be-

deutenden Schwankungen unterworfen.

Die Mindereinnahmen von Fr. 43,862. 09 auf dem Er= trag des Eisenbahnkapitals betrifft den Ertrag der Staatsbahn. Da im Jahr 1883 der Antheil des Staates an den Mehreinnahmen der Bahn, welcher ihm über den Pachtzins hinaus zukommt, über Fr. 100,000 betragen hatte, fo wurde derfelbe für das Jahr 1884 auf diefe Summe berechnet, hat aber nur den Betrag von Fr. 51,155. 03 erreicht.

Die Wirthschaftspatentgebühren, welche im Voranschlage zu Fr. 980,000 berechnet waren, haben nur einen Ertrag von Fr. 957,553. 20 ergeben, mährend die zu Fr. 74,000 veranschlagten Fabrikationsgebühren die Summe von Fr. 80,813. 90 erreicht haben. Die Mindereinnahme von Fr. 13,262. 35 ift größtentheils durch diese Verhältniffe bedingt.

Die Mehreinnahmen fallen auf folgende Ab= theilungen der Rechnung:

93				-	
XXVIa.	Gebühren der A	mts=und			
	Gerichtsichreib	ereien .	Fr.	94,326.	94
XIXa.	Sypothekarkaff	e	.,,	57,155.	42
XXIX.	Ohmgeld		,,	54,724.	28
XXII.	Bugen und Ri	onfiska=	.,		
	tionen		"	25,983.	17
XXXII.	Direkte Steuern	im Jura	"	21,803.	21
XIXb.	Domänenkasse		"	19,421.	11
XXX.	Militärsteuer		"	12,433.	05
	*	Nebertrag -	Fr.	285,847.	18

Beilagen zum Tagblatt des Großen Mathes. 1885.

	Uebertrag	Fr.	285,847.	18
XVI.	Domänen	"	7,531.	
XXIV.	Salzhandlung	,,	6,865.	50
XXIII.	Jagb, Fischerei und			
	Bergbau	"	5,994.	95
XXXI.	Direkte Steuern im alten			
37 37 37 T1	Ranton	"	2,006.	55
XXVID.	Berschiedene Kanglei=		200	0.
VVVII	gebühren	"	692.	
λλλΙΙ.	Unvorhergesehenes		116.	
	Zusammen, wie hievor	Fr.	309,055.	34

Die Mehreinnahme bei den Gebühren der Amts= und Gerichtsschreiber fällt ausschließlich auf die Prozentgebühren und zwar vorzugsweise auf die Prozent= gebühren der Gerichtsschreiber, welche den Voranschlag um Fr. 113,590. 81 überschritten haben, während die Prozentgebühren der Amtschreiber nur eine Ueberschreitung von Fr. 43,374. 52 zeigen. Dagegen find die figen Bebühren der Amts= und Gerichtschreibereien um Fr. 61,255. 55 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben, welcher Ausfall ungefähr zur Sälfte die firen Gebühren der Amtsschrei= bereien und zur andern Sälfte diejenigen der Gericht= schreibereien betrifft.

Die Zinse für Darlehn der Spothekarkasse übersteigen den Voranschlag um Fr. 73,366. 75, wogegen freilich die Binfe für zeitweilige Geldanlagen ab=, und die Depotzinse ebenfalls zugenommen haben. Infolge dieser Abweichungen geht der Rohertrag der Hypothetar= fasse um Fr. 47,303. 02 über den Voranschlag hinaus, wozu noch eine Ersparniß auf den Verwaltungskoften im

Betrage von Fr. 9,852. 40 fommt.

Das Ohmgeld, dessen Ertrag seit 1879 jedes Jahr geringer geworden ist, zeigt zum ersten Mal wieder eine Zunahme von Fr. 66,796. 02 gegenüber dem Vorjahre, und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um Fr. 54,724. 28. Diese Mehreinnahme fällt zum allergrößten Theile auf das Ohmgeld von fremden Weinen.

Die Rechnung der Bußen und Konfiskationen zeigt gegenüber dem Vorjahre eine bedeutende Zunahme ber Summe der gesprochenen Bugen. Diefer Bermehrung entspricht auch eine, wenn auch bedeutend kleinere Ver= mehrung der Summen der umgewandelten Bugen und der ausgerichteten Bußenantheile. Zum Theil wird sich die Vermehrung diefer Ausgaben noch auf das folgende Jahr erstrecken. Infolge dieser Berhältnisse hat der Ertrag der Bußen und Konfiskationen den Voranschlag in 1884 um die verhältnißmäßig sehr bedeutende Summe von Fr. 23,983. 17 überschritten.

Bei den direkten Steuern im Jura fällt die Mehreinnahme zum größten Theile auf die Ginkommens= steuer I. Klaffe und zu einem kleinern Theile auf die Grundsteuer und die Ginkommenssteuer III. Klaffe. Der Voranschlag wird von der Grundsteuer um Fr. 4,268. 65, von der Einkommenssteuer I. Klasse um Fr. 12,590. 75 und von der Einkommenssteuer III. Klaffe um Fr. 3,437. —

überschritten.

In der Rechnung der Domänenkaffe find jeweilen die eingegangenen, nicht die fällig gewordenen Binfe als Ertrag berechnet. Die bedeutende Zunahme des Ertrages rührt daher, daß in 1884 an Zinsen Fr. 11,958. 60 mehr abbezahlt als fällig geworden find, wogegen sich die Binsausstände um diesen Betrag vermindert haben.

Bei der Militärsteuer entspricht der Ertrag der Haupttaration nahezu dem Voranschlage, und die Mehr= einnahme von Fr. 12,433. 05 ist zum Theil durch einen größern Ertrag der Rachtagationen, zum Theil durch eine geringere Summe der Bezugsausfälle, als im Voranschlage vorgesehen war, herbeigeführt worden.

Die übrigen Mehreinnahmen bewegen sich in vershältnißmäßig kleinen Summen. Hervorzuheben ist für dieselben nur, daß die Jagdpatentgebühren um Fr. 6,462. 20 über den Voranschlag hinaus gegangen sind, und daß bei den direkten Steuern im alten Kanton zwar die Einkommensteuer III. Klasse Fr. 48,154. 75 mehr beträgt, als im Voranschlage vorgesehen war, diese Mehreinnahme aber durch Mindereinnahmen auf den beiden andern Einkommensteuerklassen nahezu ausgewogen wird.

Die Minderausgaben betreffen folgende Bermaltungs= zweige:

	Zusammen, wie hievor	Fr.	300,185.	99
VII.	Gemeindewesen	"	22.	69
IX.	Volkswirthschaft	"	632.	68
	Entsumpfungen	"	67 9.	_
XIII.	Bermessungswesen und	,,		
XIV.	Forstwesen	"	1,570.	
XVIII.	Eifenbahnanleihen .	"	2,590.	
XI.	Eisenbahnwesen	"	3,351.	
	Rantons		4,351.	99
VIIIa.	Urmenwesen bes ganzen	"	_,	
	Kantons	,,	4,495.	29
VIIIb.	Armenwesen des alten	"	0,000.	-
XII.	Finanzwesen	"	8,585.	
vī.	Erziehung	"	24,261.	
I.	Allgemeine Berwaltung	"	30,166.	
v.	Rirchenwesen		31,708.	
X.	Bauwesen	"	33,284.	
IV.	Militär	"	53,445.	11
III.	Justiz und Polizei	Fr.	101,040.	96
o.ocige.				

Die Minderausgaben für Justiz und Polizei betreffen zum größten Theil die Kosten in Strafsachen und das Landjägerkorps, erstere mit Fr. 85,984. 69, letteres mit Fr. 12,139. 98. Aleinere Ersparnisse weisen die übrigen Rubriken dieses Verwaltungszweiges auf, mit Ausnahme der Gefängnißkosten und der Strafsanstalten. Bei den ersten ist eine Kreditüberschreitung von Fr. 6,346. 03, bei den lettern eine solche von Fr. 5,305. 31 eingetreten.

Für die Strafanstalten Bern und St. Johannsen ist im Boranschlag ein gemeinschaftlicher Kredit von Fr. 143,000 ausgesetzt worden. Infolge der Inventaraberminderungen dei der erstern und der Inventaranschaffung bei der letztern Anstalt sind die Kosten am erstern Orte außerordentlich gering und betragen nur Fr. 27,789. 26, am letztern dagegen außerordentlich hoch und steigen auf Fr. 120,418. 60 an.

Für die Koften in Straffachen ift im Boransschlag ein Nettokredit von Fr. 50,000 ausgesetzt worden. Statt dieser Ausgabe ergiebt die Rechnung eine Mehreeinnahme von Fr. 32,680. 87, nämlich:

Kosten in Strafsachen	Fr.	78,960.	79
Rostenantheile	"	34,281.	91
Summa Ausgaben		113,242.	70
Rostenrückerstattungen und Gebühren	"	145,923.	57
Reineinnahmen	Fr.	32,680.	87

Beim Landjägerkorps betrifft die angeführte Ersparniß fast ausschließlich den Sold der Landjäger. Der Bestand des Korps hatte nicht ganz die im Voranschlage angenommene Stärke.

Der größte Theil der Ersparnisse auf den Krediten für das Militär betrisst die Kosten für Ausbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials; die Minderausgaben dieser Kubrit betragen Fr. 35,607. 45. Dazu kommen noch kleinere Ersparnisse auf verschiedenen Kubriken, so wie die Mehreinnahmen von Fr. 9,870. 43 auf den Kubriken für Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, und von Fr. 2,226. 80 für die Zeughauswerkstätten.

In der Abtheilung Bauwefen besteht eine Kreditersparniß von Fr. 24,283. 42 auf der Rubrit "Unterhalt der Straßen", und eine solche von Fr 21,301. 60 auf der Rubrit "Neue Hochbauten". Dagegen ist der Kredit für Wasserbauten um Fr. 20,452. 09 überschritten

Die Ersparniß auf den Krediten für das Kirchenwesen betrifft vorzugsweise die Besoldungen der Geistlichen, nämlich die Besoldung der protestantischen Geistlichen mit Fr. 16,451. 98 und diejenige der katholischen Geistlichen mit Fr. 5,946. 15.

Die Kreditersparniß bei der Allgemeinen Berwaltung vertheilt sich auf verschiedene Rubriken. Die bedeutenosten Ersparnisse betreffen die Rubriken:

Berfassungsrath					Fr.	11,059.	35
Großer Rath .	•				"	10,749.	75
Staatstanzlei .					"	9,936.	
Regierungsrath				٠.	"	6,500.	_

Dagegen ift der Kredit für die Entschädigung ber Amtschreiber für Angestellte und Büreaukosten um Fr. 14,504 40 überschritten worden, weil die Revision dieser Entschädigungen später eingetreten ist, als bei der Feststellung des Voranschlages angenommen worden war

Die Minderausgaben für die Erziehung fallen zum größten Theil auf die Beiträge an Schulhausbauten, welche zu Fr. 40,000 veranschlagt waren, aber nur Fr. 16,595. 15, also Fr. 23,404. 85 weniger, in Anspruch genommen haben.

Die übrigen Minderausgaben find weniger bedeutend und vertheilen sich meist auf verschiedene Rechnungsrubriten der bezüglichen Berwaltungszweige.

Die Mehransgaben betreffen folgende zwei Berwaltungszweige:

II.	Gerichtsverwaltung			Fr.	32,614.	96
XXI.	Staatskasse			"	22,499.	36
	Summa, wie	hievo	r	Fr.	55,114.	32

Die Mehrausgaben für die Gerichtsverwaltung bestehen in folgenden Kreditüberschreitungen: Entschädigung der Amtsgerichtsschreiber

Die Mehrkosten für Entschädigung der Amtsgerichtsschreiber beruhen auf der nämlichen Ursache, wie die Mehrkosten für Entschädigung der Amtschreiber. Für Entschädigung der Kandelsregisterführer war im Boranschlage kein Kredit vorgesehen. Für diese Mehrausgaben sind vom Großen Kathe entsprechende Nachkredite bewilligt worden.

Die Zinse der Staatskasse übersteigen den Boran- schlag sowohl im Einnehmen wie im Ausgeben. Die Ueber-	Für die einzelnen Verwaltungszw folgende Unterschiede:	eige ergeben sich
schreitung ift aber im Ausgeben bedeutend größer und		
betrifft hauptsächlich die Zinse für die Depots der Spezial=	Mindereinnahmen.	~ 400 000
verwaltungen und die Zinse für die gerichtlichen Geld= hinterlagen. Bei den erstern ift es das Depot der Hypo=	XX. Kantonalbank ? XXVII. Erbschafts= u. Schen=	Fr. 400,000. —
thekarkasse, bei ben lettern das Depot der Ersparnifkasse	fungsabgaben	" 328 ,7 73 . 90
von Erlach, welche die vermehrte Zinsausgabe bedingten.	XVII. Eisenbahnkapital.	" 115,404. 57
Daß diese Mehrausgabe nicht durch eine entsprechende	XXV. Stempelgebühren .	" 55,709. 82
Mehreinnahme bei den Aftivzinsen vollständig kompensirt	XV. Staatswaldungen . XVI. Domänen	" 47,851. 74 " 28,766. 74
wurde, liegt daran, daß die unverzinslichen Vorschüffe der Staatskaffe zugenommen haben, namentlich der Vorschuß	XXVIb. Berschiedene Ranglei=	,, 20,100. 14
an die Laufende Berwaltung um Fr. 766,249. 54 und	gebühren	" 20,954. 46
die Vorschüffe für Straßenbauten um Fr. 330,950. 75.	XXXI. Direkte Steuern im	
Neben diesen Mehrausgaben bestehen noch einige	alten Ranton	" 17,937. 46
andere, die durch Minderausgaben des nämlichen Ber- waltungszweiges ausgeglichen find. Für den größten Theil	XXIV. Salzhandlung XXXIII. Unvorhergesehenes.	" 14,878. 70 " 1,113. 53
der Mehrausgaben hat der Große Rath die erforderlichen		%r. 1,031,390. 92
Nachtredite bewilligt. Für folgende Kreditüberschreitungen,	Summa, wie oben	gt. 1,051,550. 52
welche zum Theil nicht bedeutend sind und alle solche	Mehreinnahmen.	
Ausgaben betreffen, die durch gesetliche Borschriften ober Berträge bedingt, oder sonft der Art find, daß es nicht		Fr. 66,796. 02
in der Macht der Verwaltung lag, dieselben zu vermeiden	XXVIa. Gebühren der Amts=	-
oder zu verschieben, ift die Genehmigung des Großen	u. Gerichtschreibereien	,, 39,050. 10
Rathes noch einzuholen:	XIXa. Sypothefarfasse	" 32,489. 52
III F, 2, a. Nahrung der Gefangenen Fr. 6,988. 60	XXII. Bußen und Konfista= tionen	" 29,458. 9 0
III F, 2, b. Berpstegung derselben . " 440. 23	XIX b. Domänenkaffe	" 16,096. 56
III F, 2, c. Miethzinse " 1,200. — III G, 2. Strafanstalt St. Johannsen " 5,207. 86	XXIII. Jagd, Fischerei und	
IV J, 2, a. Persönliche Bewaffnung. " 958. 33	Bergbau	" 15,933. 25
VID, 7. Mädchenarbeitsschulen zc. " 1,382. 33	XXX. Militärsteuer	" 13,88 3. 4 0
VIE, 2. Seminar Pruntrut " 1,578. 13	XXVIII. Wirthschaftspatent= gebühren zc	" 2,378. —
VIII a B, 3. Rettungsanftalt Erlach . " 513. 22 VIII a B, 4. Rettungsanftalt Köniz . " 214. 67	XXXII. Direfte Steuern im	,
VIII a C 5 Wymanaustalt Qanalfingan 472 20	Jura	" 1,437. 89
VIII b B, 3, c. Mittelländ. Verpslegungs:	Summa, wie oben	Fr. 217,523. 64
anstalt Riggisberg " 285. —		
X G, 1. Schleusenmeister und Schwellenmeister " 456.75	Minderausgaben.	~ 111 000 FO
XV C, 1. Waldfulturen , 4,418. 82	X. Bauwesen ? IV. Militär	Fr. 111,993. 70 ,, 29,017. 12
XV C, 4. Rüftlöhne und verschiedene	IX. Volkswirthschaft .	" 18,537. 77
Wirthschaftstoften . , 2,376. 73	VI. Erziehung	,, 7,648. 72
XV C, 7. Sconti für Baarzahlungen " 1,045. 52 XXII. Staatskaffe, Zinse " 22,499. 36	XIV. Forstwesen	,, 7,116. 77
XXII. Studistuffe, Jinfe , 22,433. 30 XXIII A, 3. Auffichts- und Bezugskosten , 615. 40	XIII. Bermessungswesen und Entsumpfungen	" 7,109. 20
XXX B, 1. Centralfommission und	VIII a. Armenwesen des gan=	,, 1,109. 20
Taxationskosten " 1,780. 35	zen Kantons	,, 6,107. 44
Andere Mehrausgaben, wie diejenige für die Einlage	XVIII. Eisenbahnanleihen .	" 595. 88
in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, Antheil der Gemeinden am Ertrage der Jagdpatentgebühren, An-	Summa, wie oben	Fr. 188,126. 60
theil der Eidgenossenschaft an der Militärsteuer und Be-		
zugsprovifionen bei den direkten Steuern, sind dem Be-	Mehrausgaben.	
trage nach durch die entsprechenden Einnahmen bedingt	I. Allgemeine Verwal=	Fr. 48,431.65
und eine spezielle Genehmigung dieser Mehrausgaben würde keinen Zweck haben.	tung	46 690 40
Gegenüber dem Rechnungsergebnisse für das Jahr 1883	XI. Eisenbahnwesen	" 20,845. 91
zeigt dasjenige für das Jahr 1884 folgende Abweichungen:	III. Justiz und Polizei.	" 12,387. 01
Mindereinnahmen Fr. 1,031,390. 92	II. Gerichtsverwaltung.	,, 9,578. 38
Mehreinnahmen	V. Rirchenwesen	" 6,715. 69 6,412. 91
Reine Mindereinnahmen Fr. 813,867. 28	XII. Finanzwesen VIII b. Armenwesen des alten	,, 0,412. 31
Minderausgaben Fr. 188,126. 60	Rantons	" 4,809. 33
Mehrausgaben	VII. Gemeindewesen	" 540. 91
Reine Minderausgaben Fr. 31,714. 41	Summa, wie oben	Fr. 156,412. 19

Diese Abweichungen sind zum Theil durch den Vorsanschlag für das Jahr 1884 vorgesehen worden, und soweit dies nicht der Fall ist, wurden dieselben hievor bei der Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlage berührt.

G. Berwaltungsinventar.

Das Verwaltungsinventar hat sich um Fr. 366,698. 84 vermindert. Diese bedeutende Verminderung besteht in folgenden Veränderungen:

1. Beränderung durch Zuwachs, Abgang und Schätzungsrevision:

Werthverminderungen . . Fr. 179,361. 92 Werthvermehrungen . . . " 140,771. 18 Reine Werthverminderung Fr. 38,590. 74

Berminderung, wie oben Fr. 366,698. 84

Die Uebertragungen sind bereits erwähnt worden. Sie betreffen die Fabrikationsvorräthe des Kantonskriegsstommissariates, Fr. 282,313. 45, und der Zeughaussverwaltung, Fr. 45,794. 65, welche auf die Rechnung der Betriebsvorschüffe dieser Verwaltungen gebracht worden sind.

Eine weitere Uebertragung, welche jedoch den Gesammtwerth des Verwaltungsinventars nicht verändert hat, besteht in der Abschreibung des Mobilien- und GeräthschaftenInventars der Militärverwaltung beim Kriegsinventar
und in der Aufnahme dieses Inventars in das Inventar
der Allgemeinen Verwaltung. Das Kriegsinventar enthält nun ausschließlich Kriegsgegenstände. Ueber das
eingetheilte Kriegsmaterial, über welches der Kanton nicht
frei versügen kann, besteht ein Inventar ohne Schätungssumme, und dasselbe ist in der Summe des Kriegsinventars von Fr. 518,191. 20 nicht inbegriffen.

Spezialfonds.

Die der Staatsrechnung beigefügte Ueberficht des Bermögens der nicht jum Staatsvermögen gehörenden Spezialfonds und der Beränderungen derfelben weist

eine Vermehrung von Fr. 399,999. 12 und eine Verminderung von Fr. 301,062. 80 nach, woraus sich eine reine Vermehrung von Fr. 98,936. 32 ergiebt. Das Vermögen der Spezialfonds, welches, soweit es nicht in Grundeigenthum und Mobiliar besteht, vorschriftsgemäß größtentheils bei der Hypothekarkasse angelegt ist, erreicht am Ende des Jahres einen Stand von Fr. 5,713,495. 91. Darin ist das Vermögen der Frrenanstalt Waldau insbegriffen, dagegen nicht inbegriffen das von der Inselskorporation verwaltete Vermögen des Inselspitals und des äußern Krankenhauses, dessen Stand auf Ende 1883 folgender war:

I. Infelspital.

1.	Stiftungsvermöger	ι.			Fr.	4,555,336.	19
$^{2}.$	Tscharnerlegat (Hi	ilft	e)	•	,,	175,561.	92
3.	Inselbaufonds .				"	683,672.	78
4.	Badesteuerfonds .				"	12,528.	51
5.	Bigiusfonds				"	15,000	
6.	Weihnachtsfonds				"	2,300.	_
	Beerlederstiftung				"	15,400.	_
8.	Reisegelderfonds	•			"	100,812.	32
					Fr.	5,560,611.	72

II. Außerfrankenhaus.

	<i>b</i> (8 1)	aareneen	Fr.	1,363,189.	40
2.	Tscharnerlegat (Hälfte)		,,	175,561.	92
	Stiftungsvermögen		Fr.	1,187,627.	48
211	iBertraurendans.				

Ich stelle den Antrag, Sie möchten dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884 zur Genehmigung empfehlen.

Bern, den 27. August 1885.

Per Kantonsbuchhalter: 3. Sügli.

Inhalt.

																_					Seite
I.	Rechnung)		29—67
	Mebersicht					•			•							•			•	•	31
	Spezielle	Rechi	nungen			•	•	•	٠	•	•	•	•	٠	•	•	•	•	•	•	32—67
T.	Allgemein	ne E	Staat81	rechnu	ng					,											69-8
	Meberfict	und	Bilang							•											70-73
	Spezielle						٠		•	•	•		•	•		• 1	•	•		•	72 - 8
		I.	Stamm	bermöge	n				•	•											72—7
			A.	Walb	u n	igen	ι.							•							72—7
				Domi										•				•			72 - 7
			C.	Gifer	ıbı	ahn	e 11														72 - 7
				Supo										•	•						74 - 7
				Dom	100															•	76-7
			F.	Rant	o n	a l b	a n f					•		•	•	•	•	•	•	•	76—7
		II.	Betrieb	sbermög	en			٠	•							•			•	•	76—8
			G.	Betr	i e I	bsta	pito	ıí	ber @	3 t a	atsf	affe				•					76 - 8
				Α.	A	<u> Uaem</u>	eine R	eass	en, Bor	fchii	ffe										76 - 7
				В.	@	pezia	lverwa	ltu	ngen												78—7
				C.	G	eldan	lagen												•		78 - 7
									ltung,												78—7
									fentlich										•		78 - 7
				\mathbf{F} .	T	epote	bei d	er	Staat8	fasse						•					78—7
																					78 - 7
				\mathbf{H}	. R	affe															80-8
			W-			usstä															80—8
			H.	R e ch	n u	n g	de8	a <u>l</u> 1	ten R	a n	tons						•				82—8
			J.	Red)	n u	n g	der S	e a	ufent	e n	Ber	wal:	tun	g (S.	den S	Detail,	Biff.	$\mathbf{I})$			82-8
				Bern															•	٠	82—8
		III.	Vermög	gensbila	nz					•			•	•		3. 6 x				•	72—
			L.	Gew	i n	n u	nd B	e r	lust					•		•	•	•	٠	•	70—7
ov.	. Y	90 4 4	6 aa aa aa .	»	~	taas I	~Y&~*	5 .8													85— 9
411	ihang. —			en oer						•	•	•	•	•	•	•	•	*		•	9510

Bericht

des

Regierungsraths an den Grossen Rath

betreffend

die sogenannte Rekursbeschwerde einer Anzahl Grundeigenthümer des seeländischen Entsumpfungsgebietes.

(2. Oktober 1885.)

Herr Präsident, Herren Grossräthe,

Am 26. August abhin langte zu Handen des Grossen Raths eine als «Rekursbeschwerde» bezeichnete, vom November 1884 datirte Eingabe einer Anzahl Grundeigenthümer des seeländischen Entsumpfungsgebietes ein, der Forderungen dahin gehen:

- Ersatz alles Schadens, der ihnen, den Rekurrenten, aus der Ausführung der Juragewässerkorrektion, beziehungsweise des Planes La Nicca-Bridel entstanden sein soll, durch den Staat;
- 2. Tragung der sämmtlichen Korrektionskosten durch den Staat; demgemäss
- 3. Nichteinforderung der Mehrwerthschatzungsbeiträge und
- Zurückerstattung der bereits bezahlten Beiträge nebst Zinsen an die betheiligten Grundeigenthümer.

Eventuell

- 1-3. Revision der Mehrwerthschatzungen;
- 4. Zurückerstattung der Beiträge an den Schwellenfonds und gänzliche Liberation von diesen Beiträgen.

Aus dieser summarischen Angabe ersehen Sie, Tit., dass die Ansprüche der Rekurrenten von weitgehender Art sind und werden es deshalb angemessen finden, wenn der Regierungsrath sich über dieselben ebenfalls ausspricht.

Dies die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Berichte.

I.

Die Rekurrenten.

Es erschien uns zunächst angezeigt, die vorliegende Eingabe in Hinsicht ihres Ursprungs anzusehen und sind hierbei überraschende Thatsachen zu Tage getreten.

Bei der Juragewässerkorrektion sind im Ganzen betheiligt 66 Gemeinden mit 5487 Grundeigenthümern und einer Mehrwerthschatzung von Fr. 4,517,744. —

Die vorliegende Beschwerde kommt aus 8 Gemeinden und ist unterzeichnet von 94 Grundeigenthümern. Dabei stossen wir auf das Kuriosum, dass von diesen 94 Unterzeichnern nicht weniger als 35, sage fünfunddreissig nicht Besitzer von beitragspflichtigem Lande sind, das in den beschwerde-

führenden Gemeinden liegt. — Die übrigen 59 Besitzer von beitragspflichtigem Grundeigenthum repräsentiren im Ganzen eine Mehrwerthschatzung von Fr. 60,442. —, wovon aber nur noch eine Restanz von Fr. 37,968. — unbezahlt aussteht und einzelne Betheiligte ihr Betreffniss voll einbezahlt haben. Die nähern Einzelheiten in dieser Richtung ergeben sich aus dem beigefügten Tableau.

Man darf daher wohl sagen, dass bei diesem Schritte ein verhältnissmässig sehr geringer Bruchtheil der Interessenten Antheil genommen hat, abgesehen von denjenigen, denen als Unbetheiligten die Legitimation zu einer «Rekursbeschwerde» gänzlich abgesprochen werden muss.

Wir begnügen uns mit der Anführung dieser Thatsachen; sie sind so sprechend, dass wir uns aller weitern Bemerkungen enthalten können.

II.

Die Rekursbeschwerde

datirt, wie erwähnt, vom November 1884, wurde aber erst am 26. August abhin eingereicht. Dies erklärt sich wohl daraus, dass man zuerst den Erfolg der von einer grössern Zahl betheiligter Grundbesitzer im Spätjahr 1884 ergriffenen Rekurse an das Bundesgericht abwarten wollte. Wäre der Versuch beim Bundesgerichte geglückt, so hätte man sich dann der Eingabe an den Grossen Rath entschlagen können. Da aber das Bundesgericht die Rekurse abgewiesen hat, so wird nun, mit anerkennenswerther Obstination, auf diesem andern Wege vorgegangen.

Wie man von einer «Rekursbeschwerde» sprechen kann, nachdem die Rekursinstanzen erschöpft sind, ist uns nicht klar. Was die Unterzeichner der Eingabe vom Grossen Rathe verlangen, kann bei der gegenwärtigen Sachlage offenbar nichts anderes sein, als einen Akt der Freigebigkeit, und wäre deshalb die Bezeichnung als «Petition» angemessener ge-

Da die Eingabe das zuletzt ergangene bundesgerichtliche Urtheil nicht erwähnt, so ist hier der

Ort, desselben zu gedenken.

In einer Rekursschrift vom 23. Juli 1884 stellten nämlich die Eigenthümer der Witzwyl-Liegenschaften (Eidg. Bank & Consorten), denen bald darauf eine Menge anderer bei der Juragewässerkorrektion betheiligter Grundeigenthümer (Einwohnergemeinde Ins und Mithaften) nachfolgten, beim h. Bundesgerichte den Antrag: Es sei die Verfügung des bernischen Regierungsrathes betreffend die Feststellung der ihren Liegenschaften auffallenden Mehrwerthsbeiträge aufzuheben; eventuell: es sei diese Auflage angemessen herabzusetzen. — Zur Begründung dieser Begehren wurde alles dasjenige, was die gegenwärtigen Petenten oder Rekurrenten in der vorliegenden Eingabe anbringen, ebenfalls geltend gemacht und namentlich versucht, die gesetzgeberischen Grundlagen des Entsumpfungsunternehmens, deren Ausführung und speziell das Verfahren bei den Mehrwerthschatzungen als hinfällig darzustellen.

Der Regierungsrath, Namens des Staates Bern, war natürlich im Falle, den fraglichen Rekursen entgegenzutreten, und nachdem ein weitläufiger Schriftenwechsel, auf welchen hier nicht weiter eingetreten werden kann, stattgefunden hatte, fällte das Bundesgericht unterm 13. Juni 1885 sein Urtheil dahin: Die Beschwerde sei als unbegründet abgewiesen. — Wir werden im Nachfolgenden Veranlassung finden, auf einzelne Motive dieses bundesgerichtlichen Urtheils zurückzukommen.

Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus sind daher die gesetzgeberischen und administrativen Massnahmen, welche in Sachen der Juragewässerkorrektion ergangen sind, inbegriffen die Festsetzung der Mehrwerthsbeiträge, nicht mehr anfechtbar, sondern durch Entscheid der obersten Instanz — des Bundesgerichtes — gedeckt, und es muss deshalb als verfehlt bezeichnet werden, wenn die sog. Rekurrenten ihre Ansprüche an den Grossen Rath im Namen der Gerechtigkeit stellen.

III.

Die Begründung.

Es kann nicht in unserer Absicht liegen, den Auseinandersetzungen der «Rekursbeschwerde» in allen Einzelheiten zu folgen, diess schon deshalb nicht, weil alle diese Argumente schon in den frühern Rekursen angebracht und von den kompetenten Behörden ablehnend beschieden worden sind.

Für die Regierung kann es sich vielmehr nur darum handeln, den Standpunkt des Staates in dieser Angelegenheit festzustellen.

Α.

Die Rekurrenten beginnen ihre Ausführungen mit einer Kritik des Planes La Nieca-Bridel, nach welchem die Juragewässerkorrektion durchgeführt wurde, und mit der Behauptung, es sei dabei der landwirthschaftlichen Seite des Unternehmens nicht genügende Berücksichtigung zu Theil geworden.

Wer die Geschichte der Seelandsentsumpfung kennt und weiss, welche gründlichen und vielseitigen Untersuchungen der Feststellung und Annahme des Entsumpfungsplanes verausgegangen sind, wird sich sehwerlich jener Ansicht anschliessen.

Die Frage der Juragewässerkorrektion ist bekanntlich nicht erst unter den Auspizien der neuen Eidgenossenschaft aufgetaucht, wohl aber erst durch ihre Hülfe gelöst und durchgeführt worden.

Die Korrektion der Juragewässer bildete bereits seit Jahrhunderten einen Gegenstand der Sorge für die betheiligten Kantonsregierungen, speziell für die Regierung des Kantons Bern. Um nicht weiter zurückzugreifen, berufen wir uns einfach auf den Bericht über die Staatsverwaltung von 1814—1830 (pag. 408 ff.), wo unter der Aufschrift «Juragewässerkorrektion» gesagt ist:

«Schon seit einem Jahrhundert hatten die Ueber«schwemmungen des Bielersees, der Aare und der
«Zihl in dem Seeland die Aufmerksamkeit der
«Regierung auf sich gezogen. Als erst bei der
«Vereinigung des in jenen Gegenden angrenzenden
«Bisthums Basel ein planmässiges Einschreiten möglich

«ward, legte die Schwellenkommission einen ge-«druckten, auf die Ansichten des Ingenieur-Obersten «Tulla, welcher dazu eigens berufen worden, sich «gründenden Bericht (Bericht der Schwellen-«kommission über die Aare, Zihl, den Murten-, Neuen-«burger- und Bielersee, 1816) über die zu treffenden «Korrektionsmittel der Regierung vor. Die Gesammt-«kosten wurden auf beiläufig 2 Millionen (alte «Währung) berechnet und verhältnissmässige Resultate «vorausgesehen. — Da dieser grosse Plan die Tiefer-«legung des Neuenburger- und Bielersees als Basis «aufstellte, mussten mit den Nachbarständen Freiburg, «Waadt und Neuenburg Unterhandlungen angeknüpft «werden, um sie zur Theilnahme an dem kostspieligen «Unternehmen einzuladen. Die Unterhandlungen «zogen sich in die Länge und führten zu keinem «erwünschten Ergebniss.»

Der Bericht zählt sodann die Massnahmen auf, welche von den bernischen Behörden zur Abwehr gegen die stets wiederkehrenden Ueberschwemmungen im Seeland getroffen und angestrebt wurden.

In den dreissiger Jahren bildete sich dann durch die Initiative gemeinnütziger und einsichtiger Männer die Vorbereitungsgesellschaft für die Juragewässerkorrektion und im Jahre 1842 legte der hiezu berufene Oberst La Nicca derselben sein Projekt vor, welchem der Gedanke zu Grunde lag, die Aare in Allein erst unter der den Bielersee abzuleiten. Bundesverfassung von 1848, welche in Art. 21 dem Bunde gestattete, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder zu unterstützen, gelangte das Projekt zur Lebensfähigkeit. Korrektion der Juragewässer war eine der ersten Aufgaben, welche sich die neuen eidgenössischen Behörden mit Bezug auf den erwähnten Art. 21 der Bundesverfassung, vorsteckten und sie gingen mit ebensoviel Umsicht als gutem Willen an deren Lösung. Beweis hievon der Bundesbeschluss vom 3. August 1857, in welchem die Bundesversammlung, erwägend:

«Dass unzweifelhaft die Korrektion der Jura-«gewässer nach Zweck, Natur und Ausdehnung ein «solches Werk ist, welches eine thatkräftige Unter-«stützung der Eidgenossenschaft beanspruchen darf;

«Dass es ganz augemessen ist, wenn der Bund «eine eingreifende und leitende Initiative nimmt, «ohne aber damit den Charakter des Unternehmens «und die Stellung der Kantone zu demselben und «zu dem Bunde zu verrücken;

«Dass es aber nothwendig erscheint, insbesondere «die Frage über den Korrektionsplan gleichzeitig mit

«den übrigen Fragen zu erledigen;

«Dass indessen, wie der Bundesrath selbst erklärt, «hinsichtlich der verschiedenen Korrektionspläne jetzt «ein definitiver Entscheid noch nicht gefasst werden «kann, und eine Vervollständigung der Untersuchung «stattzufinden hat, damit bei vorzunehmendem letzten «Entscheide die technische und finanzielle Seite jedes «der Projekte so klar und vollständig als möglich «vorliege, —

«beschliesst:

«1. Der Bundesrath ist eingeladen, ohne Verzug «diejenigen Vervollständigungen und Verifikationen «der technischen und finanziellen Untersuchungen «und Vorarbeiten anzuordnen, welche zur endlichen «Feststellung des Korrektionsplanes nöthig sind. — «Diese Vervollständigungen der Untersuchung sollen «namentlich diejenigen Vorschläge in ernstliche Er-«wägung ziehen, welche dahin zielen, die Aare in «den Bielersee abzuleiten.

«2. Der Bundesrath wird ferner eingeladen, sich «mit den betheiligten Kantonen in's Einverständniss «zu setzen, um ihre Ansichten über den Korrektions«plan und die für die Ausführung aufzustellenden «Grundsätze zu vernehmen, und wo möglich eine «hierauf bezügliche Verständigung herbeizuführen.»
U. s. w.

In welcher Weise der Bundesrath diesen Beschlüssen nachkam, ergiebt sich unter Anderm aus dem Berichte der eidgenössischen Experten, vom 8. Juni 1863, welcher die einschlagenden Fragen nach allen Seiten eingehend beleuchtet. Und wenn behauptet wird, es seien dabei die landwirthschaftlichen Gesichtspunkte nicht genügend berücksichtigt worden, so genügt eine Verweisung auf Seite 9 ff. dieses Berichtes zur Widerlegung dieser Behauptung.

Die Frage des Korrektionssystems fand ihre Lösung durch den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1863, indem der Bund seinen Beitrag für die Ausführung der Juragewässerkorrektion nach dem *Plane La Nicca*

bestimmte.

In der Uebereinkunft, welche hierauf zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zu Stande kam (19. Juni und 1. Juli 1867), erklärten dieselben, die Korrektion der Juragewässer «auf Grundlage des *Planes La Nicca* und im Sinne der bundesräthlichen Experten vom 8. Juni 1863» auszuführen. Ebenso wird in dem massgebenden Beschlusse der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867 (Art. 2) bestimmt:

«Die Korrektion ist auf Grundlage des *Planes La* «*Nicca*, im Sinne des Gutachtens der bundesräthlichen «Experten vom 8. Brachmonat 1863 auszuführen.»

Mithin war es eine von Bundeswegen gegebene Sache, wenn der Grosse Rath in seinem Vollziehungs-Dekrete vom 10. März 1868 «die Ausführung der «Juragewässerkorrektion auf Grundlage des Planes «La Nicca und Bridel, im Sinne des Gutachtens der «eidg. Experten vom 8. Juni 1863» beschloss und es konnte die dagegen gerichtete Eingabe, von welcher die Rekurrenten sprechen, Angesichts dieser Bundesbeschlüsse und der zwischen den betheiligten Kantonen geschlossenen Uebereinkunft um so weniger Anspruch auf Berücksichtigung machen, als die Abgeordnetenversammlungen in Ins, Nidau und Lyss, vom 16., 17. und 18. Dezember 1867, sich sozusagen einmüthig für das vorgeschlagene Ausführungssystem ausgesprochen hatten.

Nachdem nun das grosse Unternehmen auf dieser Grundlage durchgeführt ist, muss es auffallen, wenn die Rekurrenten, die einen so kleinen Bruchtheil der betheilgten Interessen repräsentiren, sich von einer retrospektiven Kritik des Planes La Nicca-Bridel

einen Erfolg versprechen.

Die Klagen darüber, dass die wirthschaftlichen Vortheile des Unternehmens für die Grundeigenthümer nicht sofort mit der Ausführung eingetreten seien, sind nicht neu. Auch in den Rekursen an das Bundesgericht wurde damit nicht gespart. Unsere Antwort lautet hier, wie dort:

«Wie sich die einzelnen Grundeigenthümer den «Eintritt des Nutzens der Entsumpfung für ihre Grundstücke vorgestellt haben mögen, ist natürlich schwer

«Wer da glaubte, mit der Entsumpfung sei Alles «gethan und er dürfe mit den Händen in den Hosen-«taschen ruhig zusehen, wie die Verwandlung des «Bodens sich vollziehe, der mag allerdings enttäuscht «worden sein. Jeder verständige Landwirth aber wird «sich gesagt haben, dass durch die Entsumpfung «resp. Austrocknung die bisherige, in Moos und Sumpf entstandene Vegetation absterben werde und dass «zur Erzielung einer neuen und bessern Kulturart «eine entsprechende Bearbeitung und Mischung des «trocken gelegten Moosbodens stattfinden müsse. «Wenn behauptet wird, bei andern Entsumpfungs-«werken sei dies nicht der Fall gewesen, der wirth-«schaftliche Werth habe sich sofort ohne weiteres «Zuthun eingestellt, so liegt darin eine Misskennung «der Wahrheit und der elementarsten Lehren der «Landwirthschaft zugleich, und auch der Laie muss «einsehen, dass die Trockenlegung die Wirkung hat, «der Sumpfvegetation ein Ende zu machen und den «Boden für eine normale und rationelle Bewirth-»schaftung vorzubereiten. Die geeignete Bebauung «aber, durch welche erst der wirthschaftliche Werth «der Entsumpfung sich realisirt, ist selbstverständlich «Sache des Grundeigenthümers und nicht des Ent-«sumpfungsunternehmens.»

In welche Widersprüche man gerathen kann durch zu weit getriebene Kritik, beweisen die Rekurrenten dadurch, dass sie einerseits als Grund ihrer Beschwerde die Trockenlegung und das dadurch bewirkte Absterben der Vegetation angeben, an anderer Stelle aber, nämlich für das Gebiet des Aarberg-Hagneck-Kanals, die Zuleitung von Wasser und daherige Durchsickerung resp. Versumpfung des Bodens beklagen (Seite 3 der

Eingabe).

В.

Die Rekurrenten berufen sich für ihre Ansprüche auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums, welche durch § 83 der Staatsverfassung gewährleistet sei. Der Staat habe demzufolge kein Recht, über das Grundeigenthum der Rekurrenten zu verfügen, ihnen dasselbe ganz oder theilweise zu entziehen, Wasser in dasselbe ein- oder aus demselben abzuleiten u. s. w. Dies könne nur geschehen auf dem Wege der Expropriation, d. h. gegen vollständige Entschädigung.

Sofern hier von wirklicher Enteignung, d. h. Entziehung oder Abtretung von Grundeigenthum die Rede ist, wissen die Rekurrenten bestens, dass überall, wo die Ausführung des Unternehmens die Abtretung von Grund und Boden, sei es für Anlage von Kanälen oder sonst, erforderte, dies überall gegen vollständige Entschädigung, gütlich oder expropriationsweise, geschah. - Vergleiche Dekret vom 10. März 1868, 22-25.

Was aber die angeblichen Eigenthumsverletzungen betrifft, welche in der Trockenlegung, in der Auflage von Beiträgen u. s. w. liegen sollen, so hat sich hierüber das Bundesgericht bereits in zwei sachbezüglichen Urtheilen ausgesprochen.

Schon in dem Rekurse der Gemeinde Finsterhennen und Mithaften vom Jahre 1878 bedienten sich

diese des nämlichen Arguments - Unverletzlichkeit des Eigenthums —, um die Grundlagen des Entsumpfungsunternehmens, die sämmtlichen einschlagenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen, als verfassungswidrig anzufechten. Allein das Bundes-gericht verwarf, wie den Rekurs überhaupt, so auch

diesen Grund, mit der Erwägung:

«Was vorerst den Art. 83 der Kantonsverfassung «und die darin garantirte Unverletzlichkeit des Eigen-«thums betrifft, so ist klar, dass von einem Einbruch «in dieselbe nur insofern gesprochen werden kann, «als das Dekret vom 10. März 1868 eine Beschrän-«kung in der Gebrauchsbefugniss oder in der Ver-«fügungsmachtüber das Eigenthum enthält, keineswegs «aber insoweit, als bloss der Eigenthümer zu einer «Leistung obligirt wird. Die Verpflichtung der Grund-«eigenthümer nun, an die Kosten der Juragewässer-«korrektion beizutragen, enthält offenbar so wenig «einen Eingriff in das Eigenthum, als die Verpflich-«tung zur Bezahlung der Grundsteuer oder zur Ver-«sicherung von Gebäuden in der Brandassekuranz-«Anstalt u. s. w., indem ja der Eigenthümer dadurch «weder in Bezug auf die Benutzung seines Eigen-«thums noch hinsichtlich des Veräusserungsrechtes «beschränkt wird. Nur insofern, als die Grundeigen-«thümer die Entwässerung ihrer Grundstücke sich «gefallen lassen müssen, kann von einem Eingriff in «das Eigenthum gesprochen werden; allein hier handelt «es sich eben, wie Seitens des Rekursbeklagten (des «Staates) richtig ausgeführt worden ist, um eine im «öffentlichen Interesse eingeführte gesetzliche Eigen-«thumsbeschränkung, gegen welche der Art. 83 der «Verfassung nicht angerufen werden kann, weil der-«selbe nur das Eigenthum im subjektiven Sinne, als «Recht an der Sache, und nicht auch die den Inhalt «des Eigenthums in objektivem Sinne bildenden Be-«fugnisse garantirt.» (Urtheil des Bundesgerichts vom 12. Juli 1878.)

Unter den gleichen Motiven verwarf das Bundesgericht auch die letztjährigen Rekurse der Witzwyleigenthümer und Consorten, welche den Vorwand der Unverletzlichkeit des Eigenthums neuerdings aufgewärmt hatten (Urtheil des Bundesgerichtes in Sachen der Eidg. Bank und Consorten, vom 13. Juni 1885.)

Wenn daher die gegenwärtigen Rekurrenten zum dritten Male mit dem gleichen Gerichte aufwarten, so wird man es in der Ordnung finden, wenn wir darauf lediglich mit einer Verweisung auf die bundes-

gerichtlichen Judikate antworten.

Beizufügen haben wir bloss, dass nach bernischem Rechte die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung auf dem betheiligten Eigenthum lastet und dass Korrektionen und Entsumpfungen selbst gegen den Willen der Mehrheit der betheiligten Grundeigenthümer beschlossen und ausgeführt werden können, wenn sie als Unternehmen des gemeinen Wohles erklärt werden. Die Anordnung von Korrektionen an öffentlichen Gewässern sodann ist Gegenstand besonderer Gesetze und es gelten für sie die jedesmal festgesetzten Bestimmungen. Wasserbaugesetz vom 3. April 1857, §§ 12, 39, 43, 48, 49 und 50.

Auf Grund dieses Gesetzes, dessen Verfassungsmässigkeit von Niemandem in Zweifel gezogen wird, sind die sämmtlichen Erlasse der bernischen Staatsbehörden über die Seelandsentsumpfung, vorab das Ausführungsdekret vom 10. März 1868 ergangen; sie stehen also auf solidem Gesetzesboden und sollen, nachdem auch das Bundesgericht dies anerkannt hat, nicht neuerdings in Frage gestellt werden.

Am Unbegreiflichsten erscheint, angesichts dieser Gesetzesbestimmungen, das Begehren um Schadensersatz, welches die (betheiligten und nicht betheiligten) Rekurrenten, abgesehen von ihrer Verweigerung der Mehrwerthsbeiträge, selbstständig gegenüber dem Fiskus stellen. Ihrer Meinung nach hätte also der Staat nicht nur keine Mehrwerthbeiträge von den Grundeigenthümern zu fordern, sondern dieselben sogar zu entschädigen für die angeblich nachtheiligen Folgen der Entsumpfung des Landes. Man wusste ihnen also den Glauben beizubringen, die Korrektion der Juragewässer und die damit verbundene Entsumpfung sei für das Seeland nicht nur von keinem Vortheil, sondern geradezu von Nachtheil. Ihrer Ansicht nach wäre besser Alles beim Alten geblieben. — Und doch haben wir gesehen, wie im Laufe der Zeit sich die Seelandsentsumpfung zu einem stets dringenderen Bedürfnisse gestaltete, bis sie endlich unter der Mithülfe des Bundes und des Kantons zu Stande kam. Die Gutachten der eidgenössischen Experten, der eidgenössischen und kantonalen Schatzungskommissionen werden von den Rekurrenten einfach bei Seite gestellt und durch eigene gegentheilige Behauptungen ersetzt. Sehen wir daher an der Hand der Akten zu, wie es sich mit diesen Behauptungen verhält.

Nachdem infolge der vorausgegangenen Expertisen die Bundesbehörden über das einzuschlagende Korrektionssystem (Plan La Nicca-Bridel) schlüssig geworden waren, wurde im Frühjahr 1865 eine Kommission von Sachverständigen niedergesetzt, um eine genaue Besichtigung und Schatzung des betheiligten Landes vorzunehmen mit Bezug auf den festzustellenden Perimeter, den Werth und voraussichtlichen Mehrwerth des Grundeigenthums. Diese Kommission bestand aus den Herren Regierungsrath Hallauer, von Schaffhausen, Beck-Leu, von Sursee, Nationalrath Vogel, von Wangen, Nationalrath von Arx, von Olten, Ingenieur de Ræmy, von Freiburg, Nationalrath Delarageaz, von Préverenges, und Friedensrichten C. Henri, von Certeilled und Friedensrichter C. Henri, von Cortaillod, die erstern zwei Mitglieder vom Bundesrathe gewählt, letztere fünf Delegirte der betheiligten Kantone. Der Bericht dieser Kommission über die Erfüllung ihrer Aufgabe datirt vom 13. Juli 1866. Wer ihn liest, muss sich überzeugen, mit welchem Ernst, welcher Gründlichkeit und Umsicht die Kommission in ihrer Arbeit vorgegangen ist. Der zu erwartende Mehrwerth wurde für alle fünf Kantone zusammen auf Fr. 8,124,609.97, für das bernische Gebiet allein auf Fr. 4,504,060.09 geschätzt, wobei die Kommission ausdrücklich erklärt, es sei der Mehrwerth so festgesetzt, dass derselbe nur den reellen Vortheil repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, so dass die volle Zutheilung der Ansätze an die Privaten sich recht-

Um eine Verständigung der Kantone möglich zu machen, sah sich die Eidgenossenschaft veranlasst, die im Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1863 auf Fr. 4,670,000 festgesetzte Subvention auf 5 Millionen zu erhöhen (Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867). Davon sollten laut der Uebereinkunft der Kantone vom 1. Juli 1867 dem Kanton Bern zukommen Fr. 4,340,000. Diese Uebereinkunft, welche auch nach der Ansicht der Rekurrenten die Grundlage des ganzen Unternehmens bildet, bestimmt in Art. 5: « Die Betheiligung des Grundeigenthums wird « durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone « geregelt. »

Der Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 sodann verfügt:

Art. 8: « Die Kosten des Unternehmens werden « gedeckt:

« a. durch den Erlös von verkauftem Strand-« boden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch « den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, « dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betref-« fenden Kantone in Berücksichtigung der in dem « Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzunys-« kommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen « Grundlagen regeln wird;

« b. durch die Beiträge der Kantone;

« c. durch den in Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag. »

Für den Kanton Bern fanden diese Bestimmungen ihre Ausführung durch Dekret des Grossen Rathes vom 10. März 1868, welches von dem Gedanken ausgeht: Das betheiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus. Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von Fr. 4,340,000 verbleiben, werden getragen: ²/₃ vom betheiligten Grundeigenthum, 1/3 vom Staat (§ 3). Dass indessen diese Betheiligungsquote keine absolut massgebende, sondern auch hier der auszumittelnde Mehrwerth allein für die Beiziehung des Grundeigenthums verbindlich sei, ergiebt sich aus den §§ 8-10, welche das Schatzungsverfahren regeln. « Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des be-« theiligten Gebietes wird der gegenwärtige Werth « der innerhalb derselben liegenden Grundstücke « auf dem Wege der Einzelschatzung ausgemittelt. « Die Schatzungen werden der in § 7 aufgestellten « Kommission übertragen. Die Schatzungskommission « hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten « und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth « zu schätzen. Das Schatzungsbefinden wird öffent-« lich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird « eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von « Einsprachen eingeräumt etc. » — « Nach Vollen-« dung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahre « 1877, findet eine zweite Einzelschatzung nach dem « nämlichen Verfahren statt. — Der Mehrwerth, « welcher aus der Vergleichung der beiden Schatzungen « hervorgeht, bildet den Massstab, nach welchem die « dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unter-« nehmens zu tragen sind. »

Diesen Grundsätzen entsprechend wurden denn auch die beiden Schatzungen durchgeführt und festgestellt. Die Kommissionsmitglieder wurden aus den kundigsten Landwirthen des Kantons, auf einen Doppelvorschlag der Abgeordnetenversammlung, gewählt. Für die Definitive oder Mehrwerthschatzung bestand sie aus den Herren Vogel, Kilchenmann, Lehmann, Hurni und Häberli. Sie begann ihre

Arbeiten im Jahre 1879 und beendigte sie mit dem Schlussbericht vom 11. Hornung 1882. Danach ergab sich, nach Berücksichtigung einiger Einsprachen, ein definitiver Mehrwehrth von Fr. 4,517,744 und es erklärt die Kommission dabei ausdrücklich, sie habe von Anfang an den Grundsatz festgehalten, dass der Mehrwerth des Grundeigenthums nicht höher zu bestimmen sei, als der reelle unmittelbare Vortheil betrage, welcher dem betreffenden Grundbesitz durch die Korrektion erwachse, wobei alle Faktoren von Einfluss nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt worden.

Um alles im Bereiche der Möglichkeit liegende zur Erzielunng eines sichern und unanfechtbaren Resultats gethan zu haben, ordnete die Regierung nach eine im Ausführungsdekret von 1868 nicht vorgesehene Oberexpertise durch anerkannte Autoritäten der Landwirthschaft (Baumgartner, Beck-Leu und Bracher) an. Auch diese, deren sympathische Gesinnung für die Grundeigenthümer Niemand in Zweifel ziehen wird, bestätigen die Richtigkeit der Mehrwerthschatzung, erklären den Antrag auf eine Reduktion um 20—25 % für unbegründet und glauben offenbar weit zu gehen, wenn sie unter der Berufung auf die allgemeine kritische Lage der Landwirthschaft den Nachlass der Anleihenszinse empfehlen. Diese Anleihenszinse wurden den Grundeigenthümern auch nicht angerechnet und wir verweisen daorts auf unsern Entscheid vom 20. Hornung 1884, Art. 11.

Wir machen auf die erfreuliche Üebereinstimmung zwischen der zweiten, definitiven Mehrwerthschatzung und derjenigen der eidgenössischen Kommission von 1866 aufmerksam. Die Letztere gelangt auf die Summe von Fr. 4,504,060, während die definitive Mehrwerthschatzung von 1882 eine solche von Fr. 4,517,744 ergiebt, die übrigens durch verschiedene Bereinigungen noch reduzirt wird. — Wenn also der Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 vorschreibt, der Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums sei unter Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen festzustellen, so ist auch diesem Erfordernisse ein Genüge geschehen.

Nachdem die Beitragspflicht des Grundeigenthums auf dieser gesetzlichen Grundlage und mit allen denkbaren Rücksichten für die Grundeigenthümer ausgemittelt worden, lässt sich in der That nicht einsehen, was Anderes die Regierung diesbezüglich noch hätte thun können.

Die Rekurrenten freilich sind mit einer sehr einfachen Auskunft bei der Hand; sie verlangen schlechtweg, der Staat Bern solle das ganze Werk auf seine eigenen Kosten erstellen und das Grundeigenthum von daher gar nicht in Anspruch nehmen, also auch die schon einbezahlten Beiträge zurückerstatten.

Diese monströse Forderung soll damit beschönigt werden, dass die Kosten von öffentlichen Werken, wie Strassen-, Eisenbahnen-, Hoch- und Wasserbauten, aus dem Staats-Aerar seien bezahlt worden, ohne die betreffenden Landestheile in Mitleidenschaft zu ziehen. Abgesehen von der Unrichtigkeit dieser Behauptung, ist es wohl kaum nöthig, darauf hinzuweisen, dass die Strassen-, Eisenbahn-, Hoch- und Wasserbauten, welche im allgemeinen Staatsinteresse

ausgeführt werden, nicht auf gleiche Linie zu stellen sind mit den Entsumpfungswerken, welche vorab dem betheiligten Grundeigenthum zu gute kommen. In dieser Beziehung macht das Wasserbaugesetz vom 3. April 1857 Regel, welches die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung dem betheiligten Eigenthum auferlegt (§ 12). Handelt es sich um Korrektion von Privatgewässern und entsprechende Moosentsumpfungen, so haben die betheiligten Grundeigenthümer das Werk ausschliesslich auf ihre eigenen Kosten auszuführen (§§ 40 ff. C. c.). Für weittragendere Unternehmungen, wie die Seelandsentsumpfung, ist der § 39 massgebend:

«Die Anordnung von Korrektionen an öffent-«lichen Gewässern, wodurch das bisherige Flussbett «ganz oder zum Theil verlassen oder wesentlich «verändert, oder der Wasserspiegel eines solchen «Gewässers tiefer gelegt wird, ist Gegenstand be-«sonderer Gesetze. Für dieselben gelten die jedes-

«mal festgesetzten Bestimmungen.»

Es ist durchaus ungenau, dass Korrektions- und Entsumpfungswerke dieser Art auf Kosten des Staates allein seien ausgeführt worden. Wir haben in dieser Beziehung zwei Vorgänge: Die Gürbenkorrektion und die Haslethal-Entsumpfung. Bei der Erstern wurden «die Kosten des Unternehmens auf den durch «das Unternehmen erzielten Mehrwerth des betheiligten «Grundeigenthums verlegt, jedoch nur bis zur Er-«schöpfung desselben» — (siehe Gesetz betr. die Korrektion der Gürbe vom 1. Dezember 1854, § 5, und Verordnung vom 19. März 1855). Für die Haslethal-Entsumpfung gelten ähnliche Grundsätze, wie für die Seelandsentsumpfung; es werden getragen:

a) die Kosten der Aarkorrektion: zu ¹/₃ vom Staate und zu ²/₃ von den betheiligten Gemeinden im Verhältniss des ermittelten Mehrwerthes an Grund und

Boden;

b) die Kosten der Kanalisation und Entsumpfung des Thalbodens: von den betheiligten Gemeinden im Verhältniss des ermittelten Mehrwerthes an Grund und Boden (siehe Dekret über die Entsumpfung des Haslithals, vom 1. Februar 1866, §§ 4 u. 5).

Aus dieser Vergleichung ergiebt sich, dass die Grundeigenthümer des Seelandes keine Ursache haben, sich über Zurücksetzung oder Mehrbelastung zu beschweren und es muss der Vorwurf «fiskalischen Vorgehens» des Staates, Angesichts der schweren Opfer, welche er für die Juragewässerkorrektion gebracht hat und noch bringt, als ein durchaus ungerechter zurückgewiesen werden.

C.

Die Abgeordnetenversammlung, welche die Interessen der betheiligten Landesgegend zu vertreten hatte, wird von den Rekurrenten schlechtweg als eine «Grossrathskommission» bezeichnet und derselben jede Autorität in dieser Angelegenheit abgesprochen. Diese Abneigung der Rekurrenten ist begreiflich, weil sich gerade in dem übereinstimmenden Vorgehen der Staatsbehörden mit der Abgeordnetenversammlung die Grundidee der gemeinsamen Ausführung am Deutlichsten darstellt. —

Allein diese Abgeordnetenversammlung ist keineswegs eine Grossrathskommission, sondern die legale Vertreterin der Interessen der betheiligten Landesgegend.

Nach § 5 des Ausführungs-Dekretes vom 10. März 1868 wird das betheiligte Grundeigenthum durch eine Abgeordnetenversammluug vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat. Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalte des be-theiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet. Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Jucharten an dem Unternehmen betheiligt sind, ernennen für je 300 Jucharten mehr einen weitern Abgeordneten (vergleiche auch Reglement vom 7. Oktober 1867.)

Diese direkt aus den betheiligten Kreisen frei gewählte Versammlung als eine «Grossrathskommission» zu bezeichnen, übersteigt das erlaubte Mass dichterischer Freiheit und kennzeichnet die Einseitig-

keit der Rekursbeschwerde.

Hinwieder darf hier mit Befriedigung konstatirt werden, dass in allen wichtigen Fragen (Wahl der Schatzungskommissionen u. s. w.) die Abgeordnetenversammlung und ihr Ausschuss stets Hand in Hand mit den Staatsbehörden gearbeitet und dadurch zum Gelingen des Werkes beigetragen haben.

D.

Das Besteurungsrecht des Fiskus sei kein unbegrenztes, sagt die Rekursbeschwerde, als würde es sich um den Bezug einer Landessteuer handeln. Sie verschweigt, dass hier ein gemeinsames Unternehmen vorliegt, dessen Kosten gemeinschaftlich bestritten werden sollen, - dass, wenn der Staat in der keineswegs beneidenswerthen Lage ist, die Beiträge des Grundeigenthums einziehen zu müssen, dies daher rührt, weil diese Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wurden und der Staat dadurch in den Fall kam, die Kosten des Unternehmens vorschussweise zu bestreiten, und dass der Staat, indem er die Mehrwerthsbeiträge einzieht, davon nichts für den Fiskus in Anspruch nimmt, sondern im Gegentheil selbst mit mehreren Millionen zu dem Unternehmen beiträgt.

Das Beitragsverhältniss gestaltet sich nämlich

folgendermassen:

Die Kosten des Gesammtunternehmens (Zinse inbegriffen) im Kanton Bern sind berechnet auf (31. . . Fr. 12,950,000

1. Beitrag des Bundes:

a. ursprüngliche Subven-

tion . . Fr. 4,340,000

b. Nachsubvention . . 180,000 Fr. 4,520,000

2. Beitrag des Grundeigenthums:

a. Mehrwerth Fr. 4,517,700

b. Verzugs-

157,700 zinse . . »

Fr. 4,675,400 Uebertrag Fr. 9,195,400

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1885.

Uebertrag Fr. 9,195,400 3. Kostentheil des Staates » 3,754,600

Fr. 12,950,000

Hiezu kommen noch die Kosten der Schleusenanlage bei Nidau, so dass der Kostenantheil des Staates auf rund 4 Millionen Franken ansteigt.

Weit entfernt also, die Grundeigenthümer zu besteuern, steuert vielmehr der Staat an das Unter-

nehmen der Seelandsentsumpfung.

Die Rekurrenten müssen selbst anerkennen, dass die zwischen den betheiligten Kantonen abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Juli 1867, welche sie als massgebend betrachten, in Art. 5 bestimme: Die Betheiligung des Grundeigenthums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt. Es stimmt dies auch überein mit dem oben citirten § 39 des bernischen Wasserbau-Gesetzes vom Jahre 1857. Die Betheiligung des Grundeigenthums musste also gesetzgeberisch regulirt werden und dies geschah eben durch das mehrerwähnte Dekret des Grossen Rathes vom 10. März 1868. Es ist uns daher unverständlich, wie die Rekurrenten noch an dieser gesetzgeberischen Grundlage rütteln können, nachdem das Bundesgericht schon anlässlich des Rekurses von Finsterhennen und Mithaften (1878), sowie durch sein neuestes Urtheil vom 13. Juni 1885 die Verfassungsmässigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieses Dekretes, wie aller andern daherigen Erlasse, ausgesprochen hat.

Auch der andere Einwand der Rekurrenten, die verfassungsmässige Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze sei verletzt, ist in diesen bundesgerichtlichen Entscheidungen behandelt und definitiv beseitigt, so dass wir uns mit der Verweisung darauf be-

gnügen können.

E.

Die Rekurrenten machen im Weitern geltend, die definitive Mehrwerthschatzung sei verfrüht, nämlich vor der gänzlichen Ausführung aller Korrektionsarbeiten vorgenommen und deshalb nicht geeignet, den zu erwartenden Mehrwerth des Grund-

eigenthums festzustellen.

Bereits in dem Vortrag der Entsumpfungsdirektion vom Februar 1882 wurde indessen konstatirt, dass das Korrektionswerk im Wesentlichen vollendet und die Wirkungen desselben eingetreten seien, dass es sich nicht empfehle, mit der definitiven Schatzung abzuwarten, bis die letzte Kiesbank aus dem Hagneck-Kanal und dem Nidau-Büren-Kanal abgeschwemmt und der letzte Steinwurf an den Uferböschungen gemacht sei, weil nach 8 bis 10 Jahren, d. h. nach gänzlicher Vollendung, eine Schatzung des durch die Korrektion gewonnenen Mehrwerthes nicht mehr möglich wäre, indem man sich den frühern Zustand nicht mehr vergegenwärtigen und nicht mehr ermitteln könnte, welchen Einfluss die Korrektionsarbeiten auf jedes einzelne Grundstück gehabt und welchen Mehrwerth sie dadurch erlangt

Auch die Schatzungskommission sprach sich in diesem Sinne aus: « Wir erlauben uns noch, hier « die Ansicht auszusprechen, dass der Beschluss, « die Mehrwerthschatzungen im ganzen Gebiete der

« bernischen Korrektion während der oben bezeich-« neten Zeitperiode (1879—1882) vornehmen zu « lassen, von ganz richtigen Voraussetzungen aus-« ging, indem nach unserm Dafürhalten eine gleich- mässige Schatzung des ganzen Korrektionsgebietes
 erst nach Vollendung der Arbeiten, beziehungs weise erst nach gänzlicher Abschwemmung des « Hagneck- und des Meienried-Büren-Kanals, also « erst nach vielleicht zehn Jahren, auf sehr wesent-« liche Schwierigkeiten gestossen wäre. Wir fragen « beispielsweise, wie wäre es zur damaligen Zeit « noch möglich, sich den frühern Zustand des ganzen «Korrektionsgebietes vergegenwärtigen zu können? « Auch wagen wir zu behaupten, dass dannzumal « der Einfluss der Korrektionsarbeiten nicht so augen-« scheinlich wie zur Zeit der jetzt vorgenommenen « Einschatzungen wäre » (Schlussbericht vom 11. Hornung 1882).

Ueber den Begriff des Mehrwerthes, des « reellen », des « unmittelbaren » Mehrwerthes mit den Rekurrenten zu rechten, erscheint uns nicht angezeigt, nachdem die für uns massgebenden Schatzungsexperten erklärt haben, sie hätten von Anfang an den Grundsatz festgehalten, dass der Mehrwerth des Grundeigenthums nicht höher zu bestimmen sei, als der reelle unmittelbare Vortheil betrage, welcher dem betreffenden Grundbesitz durch die Korrektion erwachse (Schlussbericht pag. 29), und nachdem auch

die Oberexperten einmüthig erklären:
1. Die Frage, ob sich die Mehrwerthschatzungskommission an den von den eidgenössischen Schatzungsexperten 1866 aufgestellten und von der Bundesversammlung adoptirten Grundsatz gehalten habe, dass der Mehrwerth des Grundeigenthums nicht höher zu bestimmen sei, als der reelle Vortheil repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, sei entschieden zu

2. Sie erachten die Mehrwerthschatzung als dem bei der Inangriffnahme der Entsumpfungsarbeiten erwarteten Vortheile entsprechend und als den Verhältnissen angemessen. Es wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass im Vergleiche zu andern derartigen Unternehmungen die Schatzung zu dem in Aussicht stehenden landwirthschaftlichen Vortheile

in einem normalen Verhältnisse stehe.

3. Sie bestätigen, dass bei der Vornahme der Mehrwerthschatzung die technischen Arbeiten und deren Einfluss auf dem Gebiete der Entsumpfung soweit fortgeschritten waren, dass die Mehrwerthschatzung mit der nothwendigen Sicherheit festgestellt werden konnte (Bericht der Oberexperten vom 15. Juni 1883).

Dass der Staat auch die Zinse der Anleihen von den Grundeigenthümern zurückfordere, ist unrichtig,

wie wir bereits dargethan haben.

Anders verhält es sich allerdings mit den Verzugszinsen von den nicht einbezahlten Beiträgen. Diese Beiträge gingen, wie bemerkt, sehr unvollständig und ungleich ein. Die Einen bezahlten, von Andern war aus diesen oder jenen Gründen wenig oder nichts erhältlich. Es ist daher schon ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit unter den Betheiligten selbst, dass durch Berechnung von Verzugszinsen die Gleichheit in der Belastung hergestellt

werde; grundsätzlich aber rechtfertigt sich die Berechnung von Verzugszinsen aus dem Dekret vom 10. März 1868, welches den Beginn der Einzahlungen auf das Jahr 1870 festsetzt und damit die Pflicht zur successiven Beitragsleistung gesetzlich ausspricht. Indem dazu noch dem Staate untersagt ist, diese Beiträge vorzuschiessen, ist die Nothwendigkeit der Berechnung von Verzugszinsen von selbst gegeben. Gestützt hierauf erfolgten dann auf den Antrag der Abgeordnetenversammlung die Schlussnahmen der Regierung, wonach für Voreinzahlungen den Be-treffenden ein jährlicher Zins von 5 % (Vorschusszins) in der Abrechnung zu gut gebracht werden soll, wogegen für verspätete Einzahlungen der nämliche Zins von 5 % (Verspätungszins) zu vergüten ist. Mit Recht würden sich diejenigen Grundeigenthümer, welche ihre Beiträge rechtzeitig leisteten, zu beklagen haben, wenn bei der definitiven Abrechnung zwischen ihnen und den Renitenten kein Unterschied gemacht würde.

Es kann auch mit Grund nicht behauptet werden, dass die Berechnung von Verzugszinsen eine Verletzung des Grundsatzes enthalte, wonach nur der ausgemittelte Mehrwerth beitragspflichtig ist, denn dieser Mehrwerth ist nicht erst durch die definitive Schatzung, sondern successive nach Verhältniss des Vorrückens der Entsumpfungsarbeiten entstanden. Dieses successive Eintreten des Mehrwerthes wird im Grossen und Ganzen durch die provisorischen Bezugslisten dargestellt. Wer also seine Beiträge nicht bezahlte, hat den Nutzen bezogen, ohne den

Gegenwerth zu leisten.

Ueberdies wurde diesen Verzugszinsen in der Mehrwerthschatzung Rechnung getragen. Die Kommission spricht sich in ihrem Berichte vom 11. Hornung 1882 dahin aus, dass sie alle Faktoren von Einfluss nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt habe, namentlich auch:

a) Beginn und Vollendung der verschiedenen Kanalarbeiten der Haupt- und Binnenkorrektion in Bezug auf den frühern oder spätern Eintritt des

Nutzens in den verschiedenen Bezirken;

b) Berücksichtigung, beziehungsweise billigere Taxation, weil dem Grundeigenthum eine bedeutende Zinsenlast auffällt infolge verlängerter Einzahlungstermine der jährlichen Korrektionsbeiträge und infolge der Nichteinzahlung der schuldigen Beiträge überhaupt.

F.

Einen letzten Beschwerdepunkt erblicken die Rekurrenten in dem zu bildenden Schwellenfonds, an welchem das betheiligte Grundeigenthum beitragen soll. Da man von diesem Grundeigenthum nicht mehr oder Anderes als den rellen Mehrwerth zu fordern berechtigt sei, so folge daraus, dass die Forderung eines Beitrages an den Schwellenfonds über diese Grenze hinausgehe.

Allein die Rekurrenten übersehen, dass die Mehrwerthschatzung und der Schwellenfonds ganz verschiedene Dinge und hier auseinanderzuhalten sind. Erstere hat Bezug auf die Ausführung des Korrektionswerkes, der Letztere dagegen auf den künftigen Unterhalt desselben. Da die Schwellen- und Dammpflicht kraft Gesetzes auf dem betheiligten Grund-

eigenthum lastet (§ 12 des Gesetzes vom 3. April 1857), so würde nach erfolgter Durchführung des Korrektionswerkes die Unterhaltung der neuen Kanäle dem betheiligten Grundeigenthum auffallen, während umgekehrt die Anwohner der alten Aare durch deren Ableitung von der bisher ihnen obgelegenen Schwellenpflicht entlastet würden. Dieses Verhältniss erforderte eine angemessene Ausgleichung. Schon die eidgenössische Mehrwerthschatzungskommission hatte darauf Bedacht genommen und in ihrem Berichte vom 13. Juli 1866 (pag. 55 und 56) die Bildung eines Schwellenfonds für die *Unterhal*tung der neu zu erstellenden Kanäle empfohlen. Auch in den Abgeordnetenversammlungen vom 16. bis 18. Dezember 1867 kam dieser Gegenstand zur Sprache. «Nebst der Ausführung der Bauten» — sagt das daherige Protokoll, pag. 10 — «muss auch «für deren künftigen Unterhalt Vorsorge getroffen «werden. Dieser Unterhalt kann in Zukunft weder «den Gemeinden zwischen Aarberg und Meienried, «noch denjenigen zwischen Aarberg und Hagneck «auferlegt werden, es wäre dies erstens nicht recht «und zweitens nicht zweckmässig: die Bauten ver-«langen einen stetigen sorgfältigen Unterhalt, welcher «nur durch eine ständige einheitliche Verwaltung mit »Konsequenz besorgt werden kann. Die einfachste und «zweckmässigste Lösung dieser Frage ist die, dass «das ganze Unternehmen - Staat und Grundeigen-«thum — für die Gründung eines Schwellenfonds «einstehen, so wie dies seiner Zeit bei der Linth-«korrektion mit Erfolg geschehen ist. «Schwellenfonds muss gross genug sein, um aus «dem Ertrag desselben den jährlichen Unterhalt der «Bauten zu bestreiten und um selbst für allfälligen «Schaden im Fall von Dammbruch einstehen zu

Dem entsprechend bestimmte dann das Dekret vom 10. März 1868 (§ 16): «Die Gemeinden und «Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes werden «vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellen-«pflicht befreit, sowohl an der Aare und Zihl als an «den neuen Kanälen.» —

«Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle «wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds «von Fr. 600,000 gebildet, der nach Bedürfniss zu «vermehren ist:

«1. Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flussbette etc., soweit sie öffent-«liches Eigenthum sind;

«2. Durch Einzahlungen von Grundeigenthum und «Staat, im Verhältniss von ²/₃ : ¹/₃.»

In dem Liquidationsdekrete vom 3. März 1882 bestimmte dann der Grosse Rath, mit Rücksicht auf die gegebenen Faktoren des Unterhalts, den sog. Schwellenfonds auf eine Million Franken.

Der auf diese Weise zusammengesetzte und gesetzlich festgestellte Schwellenfonds bildet also nicht einen Bestandtheil oder ein Plus der Mehrwerthsbeiträge, welche die Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes für die Ausführung des Entsumpfungsunternehmens zu entrichten haben, sondern ein Aequivalent für den Wegfall der Schwellen- und Dammpflicht, welche ihnen einerseits an der alten Aare und Zihl gesetzlich obgelegen hat und anderseits an den neuen Kanälen (Hagneck- und Nidau-Büren-Kanal) dermal und künftig obliegen würde.

Die Rekurrenten irren sich, wenn sie glauben, auf ihrem Grundeigenthum laste keine Servitut der Schwellen- und Dammpflicht. Diese besteht vielmehr kraft Gesetzes (§ 12, Gesetz vom 3. April 1857) auf allem betheiligten Grundeigenthum und als solches ist dasjenige anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Das Korrektionswerk bildet ein zusammenhängendes Ganzes, als Schutz gegen die gemeine Gefahr, welche das gesammte, im Perimnter liegende Gebiet bedroht und es ist daher kein Theil dieses Gebietes frei von einer Betheiligung an der Schwellen- und Dammpflicht resp. an dem betreffenden Schwellenfonds.

Die Rekurrenten scheinen sich indessen dieser Wahrnehmung nicht ganz zu verschliessen und verlegen sich deshalb auf die andere Position: der Staat sei nicht berechtigt, die ihnen obliegende Schwellen- und Dammpflicht einseitig und willkürlich in eine Geldleistung zu verwandeln.

Dieser Einwand, der unter andern Verhältnissen seine Berechtigung haben könnte, trifft hier nicht zu, weil die Natur und Ausdehnung des Unternehmens eine andere Regulirung der Materie nicht zuliess, dieselbe, wie oben dargethan, auf gesetzgeberischem Wege erfolgte, und sowohl die interkantonale Uebereinkunft vom 1. Juli 1867 als der Bundesbeschluss vom 25. gleichen Monats die kantonale Gesetzgebung hiefür als massgebend und zuständig erklärt haben.

Die Rekursbeschwerde behandelt überhaupt die ganze Angelegenheit in der Weise, als bestände für sie die legislatorische Grundlage gar nicht, auf welcher die Korrektion der Juragewässer aufgebaut und durchgeführt wurde. Dass aber weder der Regierungsrath noch der Grosse Rath sich auf diesen gesetzlosen Boden stellen dürfen, liegt auf der Hand. Und wenn man bedenkt, welche grossen Opfer der Staat für dieses Unternehmen gebracht hat, einzig und allein zum Vortheile der betreffenden Landesgegend, so wird man die vorliegende Beschwerdeschrift schwerlich ohne Befremden lesen. Ihre Prätensionen sind denn auch masslos: Nicht bloss Nachlass aller noch schuldigen Beiträge, sondern auch Rückerstattung aller bereits bezahlten nebst Zins, und obendrein noch Schadensersatz für das in ihrem alleinigen Interesse ausgeführte Werk verlangen sie vom Staate Bern, welcher seine 4 Millionen Franken dafür auszugeben hat.

Wir können nicht umhin, unser Erstaunen über dieses Vorgehen auszusprechen und bei Ihnen, Tit., ohne Weiteres darauf

anzutragen:

Es seien die Rekurrenten mit allen ihren Anträgen abzuweisen.

Bern, den 2. Oktober 1885.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Räz,

der Staatsschreiber Berger.

Antrag

des

Dekretsentwurf

über

Regierungsraths an den Grossen Rath die Besoldungen der Beamten der Heil-

betreffend

die Juragewässerkorrektion.

2. Oktober 1885.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Unterhalt der vom Unternehmen der Juragewässerkorrektion ausgeführten Binnen-Kanäle zu Lasten des Schwellenfonds (Art. 7 des Dekrets vom 3. März 1882) zu übernehmen, unter der Bedingung, dass die Gemeinden, in deren Gebiet die Kanäle liegen, das Land für die von der Bauleitung zu bezeichnenden Ablagerungsplätze und Zufahrtwege unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Bern, den 2. Oktober 1885.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Räz,

der Staatsschreiber Berger.

und Pflegeanstalt Waldau.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets vom 30. Jänner 1883, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die Besoldungen der Beamten an der Heil- und Pflegeanstalt Waldau werden festgesetzt wie folgt:

1. Erster Arzt und Direktor, nebst Befeuerung, Wohnung, Garten, und wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer

. Fr. 5000—6500

2. Zweiter Arzt, nebst Befeuerung, Wohnung und Garten . . .

» 4000—5000

3. Assistent, wenn patentirt, nebst freier Station für seine Person wenn nicht patentirt, nebst freier Station für seine Person

1500

600

Station für seine Person . . . 4. Oekonom, nebst freier Station für sich und seine Familie . .

1800-2200

5. Pfarrer, von der Waldau in baar Wohnung, Garten und Befeuerung werden vom Ausserkrankenhaus bestritten..

2000

§ 2.

Dieses Dekret tritt auf in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1885.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Räz.

der Staatsschreiber Berger.

Gesetzesentwurf

über die

Kantonalbank.

(Oktober 1885.)

I. Zweck, Grundkapital u. Garantie.

§ 1.

Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe, der Landwirthschaft des Kantons und dem Geldverkehr der Staatskasse zu dienen.

Der Zinsfuss und die übrigen Geschäftsbedingungen sind so günstig zu stellen, als es die Rücksichten auf den Stand des Geldmarktes und auf eine angemessene Verzinsung des Bankkapitals erlauben.

§ 2.

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf zehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann, wenn es nöthig wird, durch Beschluss des Grossen Rathes vermehrt werden.

§ 3.

Der Staat haftet für sämmtliche Verpflichtungen der Bank.

II. Sitz und Geschäftskreis.

§ 4.

Die Kantonalbank hat ihren Sitz in Bern. Die Zahl und den Sitz der Zweiganstalten bestimmt der Grosse Rath.

§ 5.

Die Bank betreibt folgende Geschäfte:

1. Krediteröffnungen;

2. Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit gegen Faustpfänder;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1885.

- 3. Diskontirung, Ankauf und Verkauf und Einkassirung von Wechseln und Handelseffekten auf das Inland und auf das Ausland;
- 4. Ankauf und Verkauf solider Werthpapiere;
- 5. Uebernahme und Vermittlung von Anleihen;

6. Ausgabe von Banknoten;

- 7. Aufnahme von Depositogeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine;
- 8. Aufbewahrung von Werthsachen.

Durch Dekret des Grossen Rathes können der Anstalt weitere Geschäfte zugewiesen werden.

§ 6.

Die Bank darf keine andern, als die ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden oder durch Dekrete neu zugewiesenen Geschäfte betreiben.

§ 7.

Die Bewilligung von Krediten und Darlehen finden nur gegen vollständige Sicherheit für Kapital und Zins und allfällige Einkassirungskosten statt. Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben.

Zur Begründung der Ablehnung von Geld- und Kreditgesuchen ist die Bank nicht verpflichtet.

Die Bank kann einen bewilligten Kredit jederzeit auf drei Monate aufkünden.

§ 8.

Bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten sind bei gleicher Sicherheit die kleinern Summen vor den grössern, die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Höhe der Banknoten-Emission wird nach Mitgabe des Bedürfnisses und der Vorschriften der Bundesgesetzgebung vom Grossen Rath bestimmt.

§ 10.

Die Noten der Kantonalbank werden von allen öffentlichen Kassen des Kantons zum vollen Nennwerthe an Zahlung genommen. In Betreff der Einlösung der Noten macht die Bundesgesetzgebung Regel.

§ 11.

Hinsichtlich der zur Aufbewahrung übergebenen Werthsachen haftet die Bank für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Für hinterlegte Werthpapiere liegen alle Vorsorgen zur Wahrung und Sicherung der Forderungen ausschliesslich den Hinterlegern derselben ob.

§ 12.

Die Bank kann mit bernischen Staatsanstalten, sowie mit soliden Bankinstituten und Handelshäusern auf schweizerischen und auswärtigen Handelsplätzen in Rechnung treten.

III. Verwaltung der Bank.

A. Oberaufsicht.

§ 13.

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes.

Folgende Geschäfte unterliegen dem Beschlusse

des Regierungsrathes:

- die Feststellung der Reglemente über die Organisation und die Geschäftsführung der Bank;
- 2. die Genehmigung der jährlichen Bankrechnung;
- die Genehmigung der Uebernahme und Vermittlung von Anleihen durch die Bank von über Fr. 250,000 und der Nachlass von Forderungen über Fr. 10,000;

4. die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigenthum für bleibende Zwecke der Bank;

- die Wahl der Mitglieder der Bankdirektion und der Bankbeamten, mit Ausnahme des Verwalters;
- 6. die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Bankdirektion;
- die Festsetzung der Kautionen der Bankbeamten.

§ 14.

Die Besoldungen der Bankbeamten werden vom Grossen Rathe festgesetzt.

§ 15.

Dem Regierungsrathe oder seinen Delegirten steht das Recht zu, jederzeit von den Büchern und Akten der Bank Einsicht zu nehmen. Die Finanzdirektion begutachtet die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrath.

B. Direktion.

§ 16.

Die Leitung der Bank wird, innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, einer Direktion übertragen, bestehend aus dem Finanzdirektor als Präsidenten von Amtes wegen und sechs Mitgliedern, von denen wenigstens eines dem Regierungsrathe angehören soll. Dieselben werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zwei durch das Loos zu bezeichnende Mitglieder sind jeweilen für die nächstfolgende Periode nicht wieder wählbar.

§ 17.

Die Bankdirektion vertritt die Bank in ihren Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit dies nicht durch die Reglemente dem Bankverwalter oder andern Beamten der Bank und ihrer Filialen übertragen ist.

Die Beschlüsse der Direktion werden vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

§ 18.

Die Bankdirektion entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehensgesuche, sowie über Annahme der zum Scontiren angebotenen Wechsel und Handelseffekten und setzt die entsprechenden Diskontokredite fest, alles innerhalb der in § 13 angegebenen Beschränkung. Sie entscheidet ferner über die Aufhebung oder Reduktion eröffneter Kredite.

Sie kann einzelne Geschäfte unter den durch das Reglement festzustellenden Bedingungen an den Bankverwalter und die Vorsteher der Filialen oder an einen engern Ausschuss der Direktion übertragen. Jedoch ist in diesem Falle der Direktion in jeder Sitzung derselben von den getroffenen Verfügungen Kenntniss zu geben.

§ 19.

Die Direktion bestimmt den Zinsfuss und die Provisionen für die Vorschüsse aller Art und für Gelddepositen, ferner den Wechseldiskonto und die übrigen Bedingungen des Wechsel- und Inkasso-Geschäftes.

§ 20.

Die Direktion macht dem Regierungsrathe die Vorschläge für die Wahl der Bankbeamten, sie ernennt die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautionen.

§ 21.

Die Direktion versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Für ihre Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern nothwendig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

C. Bankbeamte.

§ 22.

Die spezielle Geschäftsführung der Bank liegt dem Bankverwalter ob. Derselbe wird vom Grossen Rathe gewählt. Er steht als erster Beamter der Bank unmittelbar unter der Bankdirektion, und er ist der Vorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten und Angestellten der Bank.

Er führt die verbindliche Unterschrift nach Mitgabe des Reglements, soweit dieselbe nicht andern Beamten der Bank übertragen wird.

§ 23.

Die übrigen Beamten der Bank sind folgende:

- 1. ein Viceverwalter als Mitarbeiter und Stellvertreter des Verwalters, ein Buchhalter und ein Kassier bei der Hauptbank;
- 2. ein Vorsteher, ein Buchhalter und ein Kassier bei jeder Filiale;
- 3. ein Inspektor.

Der Geschäftskreis und die speziellen Obliegenheiten dieser Beamten werden, soweit es nicht im gegenwärtigen Gesetz geschieht, durch das Reglement bestimmt.

§ 24.

Die Amtsdauer der Bankbeamten beträgt vier Jahre.

§ 25.

Die Beamten und Angestellten der Bank sowie die Mitglieder der Direktion sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Kein Beamter oder Angestellter darf ohne Einwilligung der Direktion ein Nebengeschäft betreiben.

IV. Kontrole.

§ 26.

Die Ueberwachung der Geschäfte der Bank und ihrer Filialen wird einem Inspektor übertragen.

§ 27.

Der Inspektor hat von den Verhandlungen der Bank im Speziellen Kenntniss zu nehmen, zu welchem Zwecke ihm die Bücher, Akten und Protokolle der Bank jederzeit zur Einsicht und Verfügung stehen sollen.

Insbesondere hat er zu prüfen, ob für die bewilligten Kredite und Darlehen, für die Wechseldiskontirungen und die Korrespondenzverbindungen, überhaupt für die Guthaben der Bank, die erforderliche Sicherheit überall vorhanden ist.

Das Nähere wird durch das Reglement bestimmt.

§ 28.

Der Inspektor hat der Direktion vierteljährlich einen Bericht über das Ergebniss seiner Untersuchungen vorzulegen; überdiess auch in der Zwischenzeit, wenn sie es für nöthig erachtet.

Diese Berichte sind der Finanzdirektion zu Handen des Regierungsraths jeweilen abschriftlich mitzutheilen.

§ 29.

Es können dem Inspektor vom Regierungsrathe oder von der Finanzdirektion auch andere Geschäfte zugewiesen werden.

V. Rechnung.

§ 30.

Die Rechnung der Bank wird jeweilen auf 31. Dezember abgeschlossen und soll mit dem Gutachten der Bankdirektion versehen dem Regierungsrathe mit dem Geschäftsberichte vor dem 1. März vorgelegt werden. Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse und es werden keine Tantiemen oder Gewinnantheile an die Bankbeamten ausgerichtet.

Es ist eine Reserve anzulegen, aus welcher zunächst allfällige Verluste zu decken sind.

VI. Schlussbestimmung.

§ 31.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 30. Mai 1865 aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den in Kraft.

Bern, den 1. Oktober 1885.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident
Räz,

Der Kanzleisubstitut
Giroud.

Kantonalbank

von

Bern.

Bern, den 8. Oktober 1885.

Die Bankdirektion

an

die Tit. Finanzdirektion des Kantons Bern

 $egin{smallmatrix} Bern. \end{gathered}$

CON000000

Herr Finanzdirektor!

Dem Beschlusse des Tit. Regierungsrathes vom 1. dies Folge gebend, hat die Bankdirektion den Gesetzes-Entwurf über die Kantonalbank ihrer Prüfung unterzogen und giebt sich nun anmit die Ehre, ihre, auf die Erfahrung gestützten Ansichten in Folgendem zu äussern.

Zunächst hat die Bankdirektion dem Entwurfe mit Befriedigung entnommen, dass in den Geschäften, welche das bestehende Gesetz der Kantonalbank zutheilt, im grossen Ganzen keine wesentliche Aenderung eintreten wird und dass sie nach wie vor den kleinen Geschäften zugänglich gemacht werden soll, ohne den grössern, die Handel und Industrie im grossen Bankverkehr an sie zu stellen gewohnt sind, entzogen zu werden, dass ferner in der Art und Weise der Behandlung keine Vorschriften aufgestellt wurden, welche die heutzutage so unumgänglich nöthige rasche Erledigung beeinträchtigen könnten.

Dagegen bedauert die Direktion, dass der Entwurf die gewünschte nähere Verbindung der Bankverwaltung mit der Staatsverwaltung durch die Abschaffung des Verwaltungsrathes erreichen zu müssen elaubt

Die Gründe, welche schon im Jahre 1858 die Aufstellung eines aus der Mitte der Geschäftswelt aller Theile des Kantons zusammengesetzten Verwaltungsrathes und im Jahr 1865 dessen Beibehaltung als zweckmässig erscheinen liessen, bestehen sicher noch zur Stunde und in den Verlusten, welche die

Bank in den letzten Jahren infolge der über die Schweiz und speziell über den Kanton Bern hereingebrochenen Krisis und der daherigen so vielfachen Aenderungen in den Kreditverhältnissen erlitten hat, erblickt die Bankdirektion keinen Grund zum Verlassen dieses Prinzips, da Verluste auch bei einer andern Organisation aus den nämlichen Ursachen eintreten können. Die Herbeiziehung tüchtiger Kräfte aus dem Handelsstande des Kantons ist für eine Anstalt, wie die Kantonalbank, von grösster Wichtigkeit und wir sehen denn auch bei den in den letzten Jahrzehnten entstandenen Staatsbanken anderer Kantone, dass überall grössere Behörden (Verwaltungsrath, Bankrath etc.) mit Ausschuss aus ihrer Mitte (Direktion, Bankausschuss etc.) aufgestellt worden sind. Auch für die Hypothekarkasse des Kantons Bern, bei welcher doch als Bodenkreditbank die Nothwendigkeit einer engern Verbindung mit der Geschäftswelt in geringerem Masse vorhanden ist, hat der Staat zu diesem Mittel gegriffen und hat sich dasselbe unseres Wissens dort bewährt. Aber auch in anderer Richtung ist diese Herbeiziehung nicht zu unterschätzen. Dadurch wird bei einfluss-reichen Personen der verschiedenen Landestheile und ihrem Anhange das Interesse für die Anstalt des Staates wachgerufen und wach erhalten und wir können uns der Befürchtung nicht entschlagen, dass eine Beseitigung des Verwaltungsrathes auch in dieser Beziehung nachtheilige Folgen haben würde. Diese Behörde ist nicht erst kreirt worden, als der Staat, durch die damaligen Verhältnisse seiner

Finanzen bewogen, im Gesetz von 1865 die seither zurückbezahlten Obligationen mit Gewinnantheil einführen zu sollen glaubte, sondern wie bereits gesagt, schon im Gesetze von 1858, wo von diesen Obligationen noch nicht die Rede war, also aus jenen andern, oben angeführten Rücksichten und aus einem weitern Grunde, der auch heute wie in alle Zukunft seine Berechtigung hat. Es sollte damit einerseits die Bank den politischen Einflüssen entzogen und ihre Bestimmung, allen Bürgern zu dienen, gewahrt, anderseits verhütet werden, dass in kritischen Zeiten die Behörde, welche über die Staatsgelder und über den Staatskredit zu verfügen hat, auch unmittelbar über die der Bank als Stammkapital überlassenen Gelder und über den Kredit der Bank verfügen kann. Wir betrachten das als von grosser, nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für den Kredit, welchen die Bank geniessen soll und an welchem der Staat selbst, ganz besonders in kritischen Zeiten, das nächste Interesse hat. Die ohne Zweifel im Entwurf gesuchte engere Verbindung der Staats-administration mit dem Gebahren der Staatsbank bedingt nicht die Aufhebung der obern Bankbehörde, sondern kann in anderer Weise erreicht werden. Nichts hindert ja die vom Verwaltungsrathe zu erlassenden Reglemente oder Beschlüsse für Anleihen und Akkommodementsnachlässe über einen gewissen Betrag hinaus der Bestätigung des Regierungsrathes zu unterwerfen, sowie Wahlen dem Regierungsrathe resp. Grossen Rathe vorzubehalten oder durch diese Behörden bestätigen zu lassen. Ebenso kann der Staatsbehörde durch entsprechende Vertretung in den Behörden der Bank der gesuchte direkte Einfluss in der Verwaltung gesichert werden.

Die Bankdirektion kann daher nicht umhin, auf die Wünschbarkeit der Beibehaltung des Verwaltungs-

rathes im Prinzip hinzuweisen.

Nachdem wir uns über diesen wichtigen Punkt ausgesprochen haben, gehen wir über zur artikelweisen Besprechung des Entwurfes, wobei wir ein für alle Mal voraussetzen, dass manches, was im jetzigen Bankgesetze enthalten war und doch nicht beseitigt werden soll, im später zu entwerfenden Grossrathsdekret seinen Platz finden werde.

Ad § 5. Es dürfte die Frage an die Bank herantreten, ob neben den jetzt bestehenden Darlehn gegen Faustpfänder, wie sie Ziff. 2 wieder aufnimmt, es nicht dermalen, nachdem das eidg. Obligationenrecht die Vorzüge der Wechselform auf die im Handelsregister eingetragenen Personen beschränkt hat, angezeigt sei, unter den nöthigen sichernden Bestimmungen auch die Vorschüsse auf beschränkte Zeit gegen Obligationen mit Personalbürgschaft wieder einzuführen, welcher Geschäftszweig bei den meisten Banken Eingang gefunden hat. Da dieses ganz besonders dem in § 8 niedergelegten Grundsatz zu entsprechen scheint, so nehmen wir an, es habe diese Frage noch nicht reif genug geschienen, um in das Gesetz selbst aufgenommen zu werden, und es sei hiefür auf jene Geschäftszweige verwiesen, die nach der Schlussbestimmung des § 5 auf dem Wege späterer Grossrathsdekrete eingeführt werden können.

Ad § 8. Die Bankdirektion hat gegen Niederlegung dieses Prinzips in das Gesetz nichts einzuwenden, konstatirt aber, dass dasselbe schon von jeher das ihre war, dass es jedoch bei den mehr als zureichenden Mitteln lange nicht mehr zur Anwendung kam. Früher fand dasselbe wiederholt seinen Ausdruck, als die Eröffnung von Krediten eingestellt wurde und man dann zunächst mit den kleinern Beträgen wieder begann.

Ad § 11. Findet es die Bankdirektion richtig, dass man aus dem bisherigen § 35 den Fleiss der Beamten und Angestellten eliminirt hat, nicht aber, dass auch von der Treue derselben keine Erwähnung geschieht, während doch offenbar die Bank hiefür einzustehen hat. Dass man es unter die allgemeine Bestimmung über Sorgfalt subsumiren könnte, erscheint hierseits nicht genügend und empfiehlt sich daher die spezielle Erwähnung der Treue der Beamten und Angestellten der Bank. Es ist das für diesen Geschäftszweig von Wichtigkeit, da schon vielfach die jetzige Verantwortlichkeit als zu beschränkt befunden worden ist.

Ad § 13. Sowohl in Ziff. 5 dieses Artikels als in allen spätern wird für den Bankdirektor die Benennung « Bankverwalter » angenommen, wie es schon einmal von 1846 auf 1857 der Fall war, aber mit Recht vielerorts Anstoss erregt hat. Der Vorsteher einer Hypothekaranstalt mag als Verwalter bezeichnet werden, nicht aber der Leiter und Geschäftsführer einer Bank. Am allerwenigsten erscheint diese Bezeichnung für die grösste Bank des Kantons passend, während kleinere Institute ihren ersten Beamten als Direktor bezeichnen und grössere mit Zweiganstalten sich sogar zum Generaldirektor versteigen. Deshalb und noch aus einem andern Grunde möchte die Bankdirektion die Wiederaufnahme der Bezeichnung «Bankdirektor» hier und in den folgenden Artikeln nachdrücklich empfehlen. Es sind nämlich mit Datum vom 1. Juli 1883 die neuen Banknoten ausgegeben worden und es werden dieselben noch Jahre hindurch im Gebrauche bleiben. Dort unterzeichnete der Bankdirektor und da die Stelle als solche fortbesteht, so sollte diese Bezeichnung schon deshalb beibehalten werden.

Zu Ziff. 4 erlauben wir uns auf § 27, III., litt. e der Staatsverfassung aufmerksam zu machen und die Frage aufzuwerfen, ob nicht hier die Genehmigung des Grossen Rathes wie bisher vorbehalten

bleiben müsse.

Ad § 14 empfiehlt sich wohl die Redaktion: « durch Dekret des Grossen Rathes ».

Ad § 16. Dass der Finanzdirektor an den Sitzungen der Direktion mit Sitz und Stimme soll theilnehmen und seinen Einfluss geltend machen können, findet die Bankdirektion ganz am Platze und es ist dies im Grunde selbstverständlich; es ist aber allerdings besser, es ausdrücklich in's Gesetz aufzunehmen. Freilich könnte das nicht wohl als Mitglied geschehen, sondern kraft seiner Eigenschaft als Vorsteher der Finanzverwaltung von Amtes wegen, um ihm so die neutrale Stellung zu sichern. Dagegen hat die Bankdirektion ihre grossen Bedenken gegen die im Entwurf dem Finanzdirektor selbst angewiesene Stellung eines Präsidenten der neuen Bankdirektion und sie fürchtet, es sei hier die grosse Aufgabe, welche einerseits dem Bankpräsidenten in der Leitung der Bank erwächst und anderseits die grossen Ansprüche, welche in der Staatsadministra-

tion an den Finanzdirektor und Regierungsrath gestellt werden, unterschätzt worden. Mehr als je erfordern die Geschäfte der Bank rasche Abwicklung und daher oft persönliches Einschreiten des Präsidiums oder unerwartete Einberufung der Direktion durch dasselbe, sowie eine so zu sagen unausgesetzte Fühlung mit dem Bankdirektor. Zudem hat der Präsident die Eingaben an die Direktion zu empfangen, alle Vorlagen zu prüfen und überhaupt auch zwischen den Sitzungen manche Stunde der Bank und ihren Interessen zu widmen. Das Alles dürfte nur schwer und nicht ohne nachtheilige Folgen mit der andern Stellung zu vereinigen sein und oft sogar zu Kollisionen führen. Wir möchten daher dem Gedanken rufen, in angedeuteter Weise dem Finanzdirektor eine unabhängige Stellung in der Bankdirektion zu verleihen und so der Finanzdirektion ihrerseits die ihr gehörende Stellung als nächste Oberbehörde zu wahren, wie das auch besser der Schlussbestimmung im § 15 entsprechen würde.

Für den Fall, dass es bei der Fassung des Entwurfs sein Bewenden hat, finden wir die Bezeichnung eines Vertreters des Präsidenten unumgänglich nöthig. Geschieht das nicht, so ist in Verhinderungsfällen der Stellvertreter im Vorstand der Finanzdirektion ex officio Stellvertreter bei der Bankdirektion. Ein solcher würde aber ohne alle Kenntniss des Geschäftsganges sein, vorausgesetzt, dass er nicht zufällig auch Mitglied der Bankdirektion wäre. Das wäre aber unseres Erachtens sehr unpraktisch. Wir möchten daher empfehlen, im § 16 zu sagen, dass der Vizepräsident aus der Mitte der Direktion zu wählen sei, welche Wahl dieser selbst oder dem Regierungsrathe übertragen werden könnte.

Ad § 18. Hier finden wir uns zu vier Bemer-

kungen veranlasst.

Vorerst sollten die Worte: «alles innerhalb der im § 13 ausgegebenen Beschränkung» gestrichen werden, da dies wohl ein Versehen ist. Ueber die hier einschlagenden Kredite und Darlehn, Wechsel und Handelseffekten enthält der § 13 keine Beschränkung. Sollten die dort gerufenen Reglemente gemeint sein, so ist der Vorbehalt wohl überflüssig, wo nicht, so möchten wir empfehlen, zu sagen: § 13, Ziff. 1.

Die Erfahrung lehrte uns, dass es nicht gut ist, das Wort Kredit für etwas anderes anzuwenden als für Kredite in laufender Rechnung und im Grunde isnd die Grenzen, welche im Diskontogeschäfte den Beamten und allfälligen Comites gezogen werden müssen, keine Kredite, sondern «Diskonto-Limiten». Wir möchten daher diese letztere Bezeichnung empfehlen und zugleich zur Richtigstellung zwischen den Worten: «Verfügungen» und «Kenntniss» die Einschaltung vorschlagen: «soweit sich Diskontirungen nicht in den Diskontolimiten bewegen».

Dem Namen: «Vorsteher der Filialen» erlauben wir uns den bisherigen: «Geschäftsführer der Filiale» als passender entgegenzustellen und letztere Bezeichnung überall zur Anwendung zu empfehlen, wo im Gesetze von diesen Beamtungen die Rede ist.

Endlich müsste die Bankdirektion in hohem Grade den Wegfall der Filialcomites bedauern und sie kann nicht umhin, diese Institution als geradezu unentbehrlich für eine vorsichtige und zweckentsprechende

Verwaltung zu bezeichnen. Es ist unmöglich, alle Unterschriften von Bern aus zu beurtheilen und der Einzug von Erkundigungen bei Vertrauenspersonen genügt nicht, da immerhin der Entscheid über Annahme oder Ablehnung z. B. eines Wechsels in die Kompetenz des Geschäftsführers gelegt werden müsste, während bisher in Zweifelfällen oder bei Ueberschreitung der Diskontolimiten das Comite zu entscheiden hatte. Von den Filialen an die Direktion oder deren engern Ausschuss zu wachsen, geht nicht an. Einen solchen Zeitverlust lassen sich gerade die soliden Klienten nicht gefallen und es würde das die Geschäfte und zwar besonders die solidern Geschäfte vermindern und zu Klagen im Publikum führen. Das Gleiche gilt von den Darlehn, deren Faustpfänder zu beurtheilen weder der Direktion mit Zeitverlust übertragen, noch dem Geschäftsführer allein überlassen werden kann. Wir möchten daher mit allem Nachdrucke Wiedererwägung dieser Frage empfehlen und zwar die Ernennung von Filialcomites oder wie man sie nennen mag, nicht blos fakultativ, sondern in bindender Form vorschlagen. Comites würden auch bei den Filialen das ersetzen, was bei der Hauptbank als engerer Ausschuss der Direktion eingeführt wird. Denselben sollte denn auch wie bisher die Begutachtung der von der Direktion zu behandelnden Kreditgesuche auferlegt werden. Ob die Mitglieder dieser Comites vom Regierungsrathe oder wie bisher von der Bank-direktion gewählt werden, ist nebensächlich; doch scheint uns Letzteres richtiger, da es sich um Delegation Seitens der Direktion an Personen ihres Zutrauens handelt.

Ad § 21. Die Erfahrung lehrt, dass die Beschlussfähigkeit der Direktion wegen Absenzen und andern Verhinderungen einzelner, oft mehrerer Mitglieder eine schwierige ist. Dem wäre durch die grössere Zahl von 7 nur dann abgeholfen, wenn die Zahl für Beschlussfähigkeit nicht allzusehr nachgerückt würde. Bisher war diese an das absolute Mehr aller Mitglieder, nämlich von 5, an die Anwesenheit von 3 geknüpft. Wir möchten daher vorschlagen, es von 7 mit 4, statt mit 5, bewenden zu lassen. Im Uebrigen sind wir mit den hier eingeführten Neuerungen sehr einverstanden, nur möchten wir am Schlusse statt «der Präsident» sagen «das Präsidium», damit es auch unzweideutig für den Stellvertreter gelte.

Ad § 22 empfehlen wir als Zusatz Aufnahme des § 31 des bisherigen Gesetzes, da sonst die Stellung des Direktors in den Sitzungen der Behörden zu wenig präzisirt wäre und ihm das Recht der Mitberathung uud des Eingreifens in die Diskussion, das doch unerlässlich ist, bestritten werden könnte.

Ad § 23. Was wir vom Bankverwalter gesagt, gilt selbstverständlich auch hier vom Vize-Verwalter. Wird die Bezeichnung «Bankdirektor» gewählt, so muss es hier heissen «Vize-Direktor».

muss es hier heissen «Vize-Direktor». Nach der bisherigeu Praxis besteht l

Nach der bisherigeu Praxis besteht kein Bedürfniss, die Buchhalter als solche zu Beamten zu machen. Mit Ausnahme der Komptabilität stehen dieselben dem Geschäftsgange ziemlich fern und sind darin weniger eingeweiht, als andere Angestellte, z. B. die Korrespondenten. Auch können für die Buchhalterstellen gar oft ganz junge Leute gebraucht werden, die besser als Angestellte behandelt bleiben.

Jedenfalls geht es nicht wohl an, die Buchhalter den Kassieren voranzustellen, die viel mehr mit dem Geschäftsgang in Berührung kommen und bei deren Wahl schon ein vorgerückteres Alter und grössere persönliche Garantieen in Betracht gezogen werden müssen. Gegen die Hintansetzung der Kassiere spräche auch die Besoldung, die für letztere bisher eine oft bedeutend grössere war und auch der Verantwortlichkeit wegen sein muss. Die Bankdirektion empfiehlt daher nachdrücklich die Streichung der Buchhalter aus den Beamten oder dann mindestens die Nennung der Kassiere vor den Buchhaltern.

Bei diesem Anlass wirft aber die Bankdirektion die Frage auf, ob nicht auch eine andere sehr wichtige Anstellung bei der Hauptbank in Bern zur Beamtung zu befördern sei. Wir meinen den Archivar-Titelverwalter, zugleich Sekretär der Bankbehörde, eventuell der Bankbehörden. Da im § 17 bereits vom Sekretär der Bankdirektion die Rede ist, so dürfte sich Aufnahme dieser Beamtung als Ziff. 4

in § 23 empfehlen.

Ad § 26. Wir nehmen zwar an, dass die Leitung der Anstalt durch die Direktion auch die Beaufsichtigung der Geschäftsführung bei der Bank und ihren Filialen in sich schliesst, halten aber gleichwohl dafür, es sei das ausdrücklich zu sagen und empfehlen daher, das Lemma 2 des § 24 des bisherigen Gesetzes an die Spitze dieses Artikels zu stellen und die Bestimmung über den Inspektor als ergänzend zu behandeln. So wie der Art. 26 lautet, könnten sich Direktion und Direktor der Ueberwachung enthoben betrachten, was wohl nicht in der Absicht des Entwurfes liegt.

Ad § 27. Hier beruht es wohl auf einem Versehen, dass von der Verifikation der Kassen keine Erwähnung geschieht. Es sollte daher durch eine Einschaltung gesagt sein, dass dem Inspektor auch die periodische Verifikation der Kassenbestände

obliege.

Ad § 29 empfehlen wir zu sagen: « andere Geschäfte der Bank », da wohl nicht andere Geschäfte

der Finanzverwaltung gemeint sein werden.
Ad § 30. Es wird zwar stets nach Kräften getrachtet, Rechnung und Bericht im Februar fertig zu stellen; allein der Abschluss der Conti-Correnti bei der Hauptbank nimmt immer den ganzen Januar

in Anspruch und nicht viel weniger braucht es zur Fertigstellung des Wechselinventars nebst Punktirung mit dem Eingang, und die übrigen Arbeiten des Abschlusses, der Statistik und des Geschäftsberichts nehmen auch geraume Zeit in Anspruch, abgesehen davon, dass zur Gutheissung durch die Direktion der Druck vorausgehen oder zum zeitraubenden Mittel der Circulation gegriffen werden muss. Da nun der Bundeskontrolle Rechnung und Bericht bis 1. April eingereicht werden müssen, so schlagen wir vor, den Termin hier, statt auf den 1. März, auf den 15. März zu stellen.

Da ferner die Reserve nur allmälig gebildet werden kann und in den ersten Jahren für allfällige Verluste aus derselben nichts wird enthoben werden können, so dürfte es sich empfehlen, den Schlusssatz zu verändern und z.B. zu sagen:

« Es ist aus den Erträgnissen allmälig eine Re-« serve zu bilden, dazu bestimmt, allfällige Verluste

« zu decken. »

Ad § 31. Hier erlauben wir uns aufmerksam zu machen, dass es, wie bisher, zweckmässig ist, das Gesetz auf Anfang eines Monats, wenn nicht des Quartals, in Kraft treten zu lassen.

Da der regierungsräthliche Entwurf zum Bankgesetze, wie er dem Grossen Rathe und zunächst dessen Kommission vorgelegt wird, bereits festgestellt ist, so erlaubt sich die Bankdirektion den Wunsch auszusprechen, es möchte dieser ihr Bericht der genannten Kommission überwiesen werden und zwar bevor dieselbe ihre Aufgabe beendet haben wird.

Mit Hochachtung,

Namens der Bankdirektion

Der Präsident Scherz, Der Sekretär Hans Hofer, Notar.

Entwurf der Kommission.

Gesetzesentwurf

über die

Kantonalbank.

(Oktober 1885.)

I. Zweck, Grundkapital, Garantie und Sitz.

§ 1.

Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe, der Landwirthschaft des Kantons und dem Geldverkehr der Staatskasse zu dienen.

Der Zinsfuss und die übrigen Geschäftsbedingungen sind so günstig zu stellen, als es die Rücksichten auf den Stand des Geldmarktes und auf eine angemessene Verzinsung des Bankkapitals erlauben.

8 2

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf zehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann, bei eintretendem Bedürfnisse, durch Volksbeschluss vermehrt werden.

§ 3.

Der Staat haftet für sämmtliche Verpflichtungen der Bank.

§ 4.

Die Kantonalbank hat ihren Sitz in Bern.

II. Geschäftskreis.

§ 5.

Die Bank betreibt folgende Geschäfte:

1. Krediteröffnungen;

2. Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit;

- 3. Diskontirung, Ankauf und Verkauf und Einkassirung von Wechseln und Handelseffekten auf das Inland und auf das Ausland;
- 4. Ankauf und Verkauf solider Werthpapiere;
- 5. Uebernahme und Vermittlung von Anleihen;

6. Ausgabe von Banknoten;

7. Aufnahme von Depositogeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine;

3. Aufbewahrung von Werthsachen.

Durch Dekret des Grossen Rathes können der Anstalt weitere Geschäfte zugewiesen werden.

§ 6.

Die Bank darf keine andern, als die ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden oder durch Dekrete neu zugewiesenen Geschäfte betreiben. Jede Betheiligung an industriellen Unternehmungen oder bei Gründung von solchen, sowie die Spekulation mit Werthpapieren sind der Bank untersagt.

§ 7.

Die Bewilligung von Krediten und Darlehen finden nur gegen vollständige Sicherheit für Kapital und Zins und allfällige Einkassirungskosten statt. Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben.

Zur Begründung der Ablehnung von Geld- und Kreditgesuchen ist die Bank nicht verpflichtet.

Die Bank kann einen bewilligten Kredit jederzeit auf drei Monate künden.

8 8

Bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten sind bei gleicher Sicherheit die kleinern Summen vor den grössern, die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Noten der Kantonalbank werden von allen öffentlichen Kassen des Kantons zum vollen Nennwerthe an Zahlung genommen. In Betreff der Einlösung der Noten macht die Bundesgesetzgebung Regel.

§ 10.

Hinsichtlich der zur Aufbewahrung übergebenen Werthsachen haftet die Bank für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Für hinterlegte Werthpapiere liegen alle Vorsorgen zur Wahrung und Sicherung der Forderungen ausschliesslich den Hinterlegern derselben ob.

§ 11.

Die Banle ist befugt, anerkannt soliden Bankinstituten unter den im Reglement festzusetzenden Bedingungen vorübergehend Kredit ohne Deckung zu gewähren:

III. Verwaltung der Bank.

§ 12.

Die Bank steht unter staatlicher Oberaufsicht und Oberleitung.

Grosser Rath.

§ 13.

Folgende Befugnisse werden durch den Grossen Rath ausgeübt:

1. Die Wahl des Bankpräsidenten auf den Vor-

schlag des Regierungsrathes.

- 2. Die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Kautionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret.
- 3. Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Zweiganstalten.
- 4. Die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigenthum für bleibende Zwecke der Bank.
- 5. Die Festsetzung der Höhe der Banknoten-Emission.

Regierungsrath.

§ 14.

Zu den Befugnissen des Regierungsrathes gehören:

- 1. Die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrathes.
- 2. Die Wahl der Mitglieder der Filial-Comité's.
- 3. Die Bestätigung der Wahlen der Direktoren und der übrigen Bankbeamten.
- 4. Die Genehmigung der Reglemente über die Organisation und die Geschäftsführung der Bank.
 - 5. Die Genehmigung der jährlichen Bankrechnung.
- 6. Die Genehmigung der Uebernahme und Vermittlung von Anleihen durch die Bank von über 500,000 Franken und des Nachlasses auf dem Akkommodementwege von Forderungen über 10,000 Franken.

§ 15.

Dem Regierungsrathe oder seinen Delegirten steht das Recht zu, jederzeit von den Büchern und Akten der Bank Einsicht zu nehmen.

Die Finanzdirektion begutachtet die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrath.

Bankrath.

§ 16.

Die unmittelbare Leitung der Bank wird einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Bankrath und einer Direktion von drei Mitgliedern übertragen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1885.

§ 17.

An der Spitze des Bankrathes steht der Bankpräsident, welcher zugleich Präsident der Direktion ist.

Mitglied des Bankrathes ist von Amteswegen der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter im Regierungsrathe.

Die übrigen fünf Mitglieder des Bankrathes

werden vom Regierungsrathe gewählt.

Nicht wählbar in den Bankrath sind besoldete Staatsbeamte, ferner Verwaltungsräthe und Direktoren von andern Banken und von Eisenbahngesellschaften. Ausserdem gelten für den Ausschluss die Bestimmungen des Art. 13 der Verfassung.

Die Amtsdauer des Bankrathes beträgt vier Jahre.

§ 18.

Der Bankrath vertritt die Bank in ihren Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit dies nicht durch die Reglemente andern Verwaltungsorganen der Bank und ihrer Filialen übertragen ist.

Die Beschlüsse der Bank werden vom Präsi-

denten und Sekretär unterzeichnet.

§ 19.

Der Bankrath entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehensgesuche, sowie über die Annahme der zum Scontiren angebotenen Wechsel und Handelseffekten und setzt die entsprechenden Diskontolimiten fest. Er entscheidet ferner über die Aufhebung oder Reduktion eröffneter Kredite.

Er kann einzelne dieser Geschäfte, unter den durch das Reglement festzustellenden Bedingungen, der Direktion, den Direktoren oder den Organen der Filialen übertragen. Jedoch ist in diesem Falle dem Bankrath von den getroffenen Verfügungen jeweilen beförderlich Kenntniss zu geben.

§ 20.

Der Bankrath bestimmt den Zinsfuss und die Provisionen für die Vorschüsse aller Art und für Gelddepositen, ferner den Wechseldiskonto und die übrigen Bedingungen des Wechsel- und Inkassogeschäftes.

§ 21.

Der Bankrath wählt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, die Direktoren und übrigen Bankbeamten, und setzt deren Besoldungen inner den Grenzen des Besoldungsdekretes fest. Er ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautionen.

§ 22.

Der Bankrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für seine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern nothwendig. Wenigstens einer der Direktoren wohnt den Sitzungen des Bankrathes mit berathender Stimme bei.

§ 23.

Wenigstens zweimal im Jahre vereinigt sich der Bankrath mit den Mitgliedern der Filialcomité's. Diese Versammlungen, denen ausser den Direktoren auch die Geschäftsführer der Filialen mit berathender Stimme beiwohnen, finden statt zur gegenseitigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und zur Besprechung der im Interesse der Bank allfällig zu treffenden Massnahmen, resp. anzustrebenden Verbesserungen. Dem solchermassen erweiterten Bankrathe können durch das Geschäftsreglement auch andere Geschäfte zugewiesen werden.

Direktion.

§ 24.

Zwei Direktoren führen die laufenden Geschäfte der Bank. Dieselben haben sich für eine sachgemässe Geschäftseintheilung unter sich zu verständigen; sie behandeln die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte möglichst in kollegialischer Weise.

Die Direktoren stehen zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten, welcher (oder dessen Stellvertreter), sich in der Regel täglich bei ihnen einfindet, um sich über die laufenden Geschäfte berichten zu lassen und im Falle von Meinungsverschiedenheit unter denselben zu entscheiden.

§ 25.

Der Bankpräsident und die Direktoren zusammen bilden die Bankdirektion, welcher ausser der Erledigung der laufenden Geschäfte auch die Vorprüfung und Vorlage der in die Kompetenz des Bankrathes fallenden Geschäfte, sowie die Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen desselben obliegt.

Die Direktion führt über diejenigen Geschäfte, welche zu Beschlüssen Anlass geben, ein chronologisches Register.

§ 26.

Die übrigen Beamten der Bank sind folgende:

 Ein Hauptbuchhalter, ein Kassier und ein Titelverwalter, wenn möglich, zugleich Banksekretär bei der Hauptbank.

2. Ein Geschäftsführer und, wo der Umfang der Geschäfte es erheischt, ein Buchhalter und ein Kassier bei jeder Filiale.

§ 27.

Die Amtsdauer der Bankbeamten beträgt vier Jahre

§ 28.

Die Mitglieder des Bankrathes und der Direktion, sowie die Beamten und Angestellten der Bank sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Weder die Direktoren, noch die übrigen Beamten und Angestellten der Bank dürfen ohne Einwilligung des Bankrathes ein Nebengeschäft betreiben. Denselben sind auch Spekulationsgeschäfte aller Art untersagt.

IV. Kontrole.

§ 29.

Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen, wird, ganz abgesehen von den diesfalls dem Bankrath und der Direktion obliegenden Pflichten, einer Kontrolstelle übertragen, worüber eine regierungsräthliche Instruktion das Nähere bestimmen wird.

V. Rechnung.

§ 30.

Die Rechnung der Bank wird jeweilen auf 31. Dezember abgeschlossen und soll mit dem Gutachten des Bankrathes versehen dem Regierungsrathe mit dem Geschäftsberichte vor dem 15. März vorgelegt werden.

Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse und es dürfen daher aus demselben

keine Tantièmes ausgerichtet werden.

Zur Ausgleichung der Jahreserträgnisse ist jedoch eine Reserve von höchstens 1 Million Franken anzulegen. Dieselbe wird in der Weise gebildet, dass aus dem nach einer 4 % gen Verzinsung des Grundkapitals an den Staat verbleibenden Ueberschuss eine durch den Regierungsrath festzusetzende Quote von 20 % bis 40 % in den Reservefond fällt.

VI. Schlussbestimmung.

§ 31.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 30. Mai 1865 aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den in Kraft.

Bern, den 28. Oktober 1885.

Die Mitglieder der Kommission:

Marti.

Ballif.

Rebmann.

Bigler.

Benz.

Choquard.

Cuenin.

Arm.

Robert.

Schär.

Zyro.

Bericht

an den Regierungsrath

betreffend

die Untersuchung der finanziellen Situation der Berner Kantonalbank.

(15. Oktober 1885.)

Hochgeachtete Herren,

Mit Zuschrift vom 30. Juni abhin haben Sie uns den Auftrag gegeben, die finanzielle Situation der Kantonalbank, namentlich in Bezug auf die Solidität der Geldanlagen, zu untersuchen.

Wir verkannten die grosse Schwierigkeit dieser Aufgabe nicht. Dennoch glaubten wir uns derselben unterziehen zu sollen, und wir haben uns bemüht, dieselbe gewissenhaft und so gut, als es uns möglich war, zu erfüllen.

Eine der grössten Schwierigkeiten, die uns entgegenstund, war die, dass wir unmöglich alle Persönlichkeiten, die der Bank für Geldanlagen direkt oder indirekt verpflichtet sind, genau und insbesondere in ihren ökonomischen Verhältnissen kennen oder kennen lernen konnten. Sodann sind die Anschauungen über die Solvabilität von Personen und die Werthverhältnisse von Vermögensobjekten oft sehr verschieden und erschweren eine richtige Taxation. Vermehrt wurden diese Schwierigkeiten noch wesentlich durch den Umstand, dass sich öfter auf die nämliche Person verschiedene Verpflichtungen, direkte und indirekte, häufen, wodurch die Beurtheilung der Solvenzfrage für alle gegenüber der Bank bestehenden Verbindlichkeiten öfter bei-

nahe unmöglich wurde, um so mehr, als in vielen Fällen die Verpflichtungen gegenüber der Bank ohne Zweifel nicht die einzigen sind und die Ermittelung der übrigen nicht möglich war. Immerhin waren wir bemüht, diese Schwierigkeiten so viel möglich zu überwinden und für die Beurtheilung der finanziellen Situation der Bank möglichst sichere Grundlagen zu gewinnen

Zu diesem Zwecke war es nöthig, die Guthaben der Bank, insbesondere die Debitoren in Kontokorrent, die Wechsel, die Darlehn auf Hinterlage, die Hypothekaranlagen, sowie auch die Werthschriften und die Immobilien der Hauptbank sowohl als der Filialen, Posten um Posten, auf ihren Werth und ihre Sicherheit zu prüfen. Bei der hohen Summe der Guthaben der Bank, und bei der sehr grossen Zahl von Posten, auf welche sich diese Guthaben vertheilen, musste diese Prüfung eine sehr langwierige und zeitraubende sein, und dies um so mehr, je weniger sie eine bloss oberflächliche, je mehr sie eine genaue und gründliche sein sollte.

So viele Mühe und Arbeit wir aber auch darauf verwendet haben, den Werth und die Sicherheit der einzelnen Guthaben der Bank zu ermitteln, so kann unsere Taxation derselben gleichwohl nicht Anspruch auf eine vollständige, absolute Sicherheit erheben, in dem Sinne, dass auf den gegenwärtigen Aktiven der Bank keine Verluste eintreten werden, die wir nicht vorgesehen und in Berechnung gezogen haben, und dass dagegen von den Summen, die wir als verloren betrachten mussten, gar nichts mehr eingehen werde. Wir mussten die Verhältnisse nach ihrem gegenwärtigen Bestande beurtheilen. Im Verlaufe der Zeit können in denselben Veränderungen eintreten, und es können Posten, die wir jetzt als gut und gesichert ansehen konnten, gefährdet werden, und umgekehrt können Posten, die gegenwärtig als schwach oder gefährdet erscheinen und bei denen wir einen voraussichtlichen Verlust berechnen mussten, vollständig eingehen. In manchen Fällen wird es auch viel davon abhangen, wie die bezüglichen Geschäfte von der Bankverwaltung behandelt werden, ob ein Verlust eintreten wird oder nicht, und ob ein solcher grösser oder kleiner sein wird. Soweit es jedoch möglich war, haben wir uns bemüht die drohenden Verluste möglichst genau und vollständig zu ermitteln, und wir glauben annehmen zu dürfen, dass die Verluste, welche wirklich eintreten werden, die Summe, welche wir berechnet haben, vielleicht nicht ganz erreichen, oder dieselbe doch nicht bedeutend übersteigen werden.

Nach der letzten von den kompetenten Behörden passirten Rechnung der Kantonalbank für das Jahr 1883 betrugen die Guthaben derselben auf 31. Dezember 1883 Fr. 46,930,629. 99. Im Jahr 1884, für welches Jahr die Bankrechnung zwar abgeschlossen, aber vom Regierungsrathe noch nicht genehmigt ist, sind von diesen Guthaben Fr. 426,717. 95 [Fr. 342,605. 95 + Fr. 84,112*)] als werthlos abgeschrieben, d. h. aus dem Jahresertrage der Bank ersetzt worden. Durch Veränderungen, denen eine gleich grosse Abnahme der Schulden der Bank entspricht, haben sich die Guthaben der Bank im Jahr 1884 bedeutend vermindert, und sie betragen auf 31. Dezember 1884:

77 1 1 1 7 7 1	
Kassabestand und Banknoten	Fr. 5,575,931. 15
Wechselforderungen	» 17,995,582. 05
Kontokorrentforderungen	» 13,046,348. 33
Darlehn auf Hinterlagen	» 331,370.85
Hypothekaranlagen	» 556,717. 40
Werthschriften	» 5,035,843. 25
Immobilien	» 587,060. —
Mobilien	» 21,000. —
Banknotenkosten	» 12,000. —
Zinsausstände	» 54,953. 25
Summa Aktiven	Fr. 43,216,806. 28
Die Schulden dagegen be-	
tragen	» 33,216,806. 28
und das Grundkapital der Bank	Fr. 10,000,000. —
, -	

Selbstverständlich haben sowohl Guthaben als Schulden der Bank auch im Jahr 1885 bis zu dem Zeitpunkte unserer Untersuchung mannigfache Veränderungen erlitten, von denen jedoch die am meisten gefährdeten Guthaben verhältnissmässig am wenigsten berührt worden sind.

Wir haben die gegenwärtig bestehenden Guthaben, den Ergebnissen unserer speziellen Untersuchungen entsprechend, in vier Klassen eingetheilt, welche wir folgendermassen bezeichnet haben:

- 1. Gut.
- 2. Schwach.
- 3. Gefährdet.
- 4. Verloren.

Die erste Klasse umfasst diejenigen Guthaben, bei denen sowohl die Schuldner als die bestehenden Spezialsicherheiten, oder doch die einen oder andern so viel Sicherheit bieten, dass gegenwärtig kein Grund vorhanden ist, auf diesen Guthaben Verluste vorauszusetzen, so dass dieselben als vollwerthig angesehen werden können.

In der zweiten Klasse haben wir die Guthaben zusammengefasst, bei welchen ein Verlust zwar gegenwärtig nicht nahe liegt, bei denen jedoch Schuldner und Spezialsicherheiten der Art sind, dass eine für alle Fälle ausreichende Garantie nicht vorhanden ist, und kleinere oder grössere Verluste im einen oder andern Falle im Verlaufe der Zeit leicht eintreten könnten.

In der dritten Klasse haben wir diejenigen Guthaben zusammengestellt, bei denen ein Verlust zwar dermalen noch nicht eingetreten ist, bei denen aber die Verhältnisse der Schuldner und der Spezialsicherheiten befürchten lassen, dass ein grösserer oder geringerer Theil der Forderung ungedeckt bleiben werde.

Die vierte Klasse enthält diejenigen Summen, bei denen der Verlust entweder bereits konstatirt, oder bei denen ein solcher mit ziemlicher Gewissheit vorauszusehen ist. Hiezu rechnen wir auch den Minderwerth auf den Guthaben, welche die Aktienbrauerei Interlaken betreffen.

Die Guthaben der ersten Klasse, welche wir als vollwerthig ansehen, kommen hier für die Berechnung der muthmasslichen Verluste nicht weiter in Betracht.

Dagegen ist auf den Guthaben der zweiten und auf denjenigen der dritten Klasse ein entsprechender Minderwerth zu berechnen, und diejenigen der vierten Klasse sind in ihrem Nominalwerthe als Verlust in Abzug zu bringen.

Um die in der zweiten und dritten Klasse wahrscheinlichen Verluste in einem Zahlenverhältnisse auszudrücken, haben wir mit Rücksicht auf die einzelnen Posten, die wir in diesen beiden Klassen untergebracht haben, den muthmasslichen durchschnittlichen Verlust in der zweiten Klasse zu 25 % und in der dritten Klasse zu 65 % des Nominalwerthes berechnet.

Die Summen der Guthaben der drei letzten Klassen sind folgende:

1. II. Klasse. Schwache Guthaben:
Kredite . Fr. 408,211. 45
Wechsel . 196,347. 15
Darlehn . 71,900.—
Werthschriften 2,500.—
Zusammen Fr. 678,958. 60
Minderwerth 25 % Fr. 169,739. 65
Uebertrag Fr. 169,739. 65

^{*)} Fr. 84,112 Inventarreduktion auf den Brauerei-Aktien der Bank in 1884, bis auf Fr. 30,800. 95 durch Mehrwerth anderer Werthschriften auf Ende 1884 kompensirt.

2. III. Klasse. Gefährdete Guthaben: Kredite . Fr. 268,467. 85 Wechsel . 148,775. 67 Immobilien . 20,500.— Darlehn . 16,900.— Zusammen Fr. 454,643. 52 Minderwerth 65 % Fr. 295,518. 28 3. IV. Klasse. Verlorne, werthlose Guthaben: Kredite . Fr. 114,038. 11 Wechsel . 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) 242,844. 80 Darlehn . 12,720.— Verschiedene Guthaben . 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77		Uebertrag	Fr. 169,739. 65
haben: Kredite Fr. 268,467.85 Wechsel 148,775.67 Immobilien 20,500.— Darlehn 16,900.— Zusammen Fr. 454,643.52 Minderwerth 65 % Fr. 295,518.28 3. IV. Klasse. Verlorne, werthlose Guthaben: Kredite Fr. 114,038.11 Wechsel 121,058.61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien)	2. III. Klasse.	Gefährdete Gut-	
Wechsel » 148,775. 67 Immobilien . » 20,500. — Darlehn » 16,900. — Zusammen Fr. 454,643. 52 Minderwerth 65 % Fr. 295,518. 28 3. IV. Klasse. Verlorne, werthlose Guthaben: Kredite . Fr. 114,038. 11 Wechsel . » 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) » 242,844. 80 Darlehn . » 12,720. — Verschiedene Guthaben . » 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77		•	
Wechsel » 148,775. 67 Immobilien . » 20,500. — Darlehn » 16,900. — Zusammen Fr. 454,643. 52 Minderwerth 65 % Fr. 295,518. 28 3. IV. Klasse. Verlorne, werthlose Guthaben: Kredite . Fr. 114,038. 11 Wechsel . » 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) » 242,844. 80 Darlehn . » 12,720. — Verschiedene Guthaben . » 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77	Kredite	Fr. 268,467.85	
Immobilien . > 20,500. — Darlehn > 16,900. — Zusammen Fr. 454,643. 52 Minderwerth 65 % Fr. 295,518. 28 3. IV. Klasse. Verlorne, werthlose Guthaben: Kredite . Fr. 114,038. 11 Wechsel . > 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) > 242,844. 80 Darlehn . > 12,720. — Verschiedene Guthaben . > 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77			
Darlehn	Immobilien .	» 20,500. —	
Minderwerth 65 % Fr. 295,518. 28 3. IV. Klasse. Verlorne, werthlose Guthaben: Kredite Fr. 114,038. 11 Wechsel » 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) » 242,844. 80 Darlehn » 12,720. — Verschiedene Guthaben . » 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77	Darlehn		
Minderwerth 65 % Fr. 295,518. 28 3. IV. Klasse. Verlorne, werthlose Guthaben: Kredite Fr. 114,038. 11 Wechsel » 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) » 242,844. 80 Darlehn » 12,720. — Verschiedene Guthaben . » 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77	Zusammen	Fr. 454,643, 52	
3. IV. Klasse. Verlorne, werthlose Guthaben: Kredite . Fr. 114,038. 11 Wechsel . 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) 242,844. 80 Darlehn . 12,720.— Verschiedene Guthaben . 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77			Fr. 295.518, 28
Guthaben: Kredite . Fr. 114,038. 11 Wechsel . 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) 242,844. 80 Darlehn . 12,720.— Verschiedene Guthaben . 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77			7,
Kredite Fr. 114,038. 11 Wechsel » 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) » 242,844. 80 Darlehn » 12,720. — Verschiedene Guthaben . » 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77		ertorne, werthtose	
Wechsel » 121,058. 61 Hypothekar- anlagen (nun Immobilien) » 242,844. 80 Darlehn » 12,720. — Verschiedene Guthaben . » 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77			
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$			
anlagen (nun Immobilien) \Rightarrow 242,844. 80 Darlehn \Rightarrow 12,720. — Verschiedene Guthaben . \Rightarrow 32,957. 25 Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 $^{0}/_{0}$ Fr. 523,618. 77	Wechsel	» 121,058. 61	5
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	Hypothekar-	,	
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	anlagen (nun		
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		» 242,844. 80	
	Darlehn	» 12,720. —	
Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77		,	
Zusammen Fr. 523,618. 77 Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77	Guthaben .	32,957. 25	
Minderwerth 100 % Fr. 523,618. 77			
			Fr. 523,618. 77
Total Minderwerth ca. Fr. 988,876. 70			

Demnach berechnen wir den Minderwerth der Guthaben der Bank gegenüber der Werthung derselben in der Bankrechnung für das Jahr 1884 und nach den Abschreibungen im Betrage von Fr. 426,717. 95, die in dieser Rechnung bereits enthalten sind, oder die Summe der muthmasslichen Verluste auf den gegenwärtigen Guthaben der Bank auf den Betrag von ca. Fr. 988,876. 70.

Für die Deckung dieser Verluste sind folgende Mittel vorhanden:

- 1. Die Spezialreserve vom Jahr 1883 Fr. 200,000. -
- 2. Der Reinertrag der Bank in 1884 * 142,700. Zusammen Fr. 342,700. —

Für die Deckung des übrigen Theiles der voraussichtlichen Verluste im Betrage von Fr. 646,176. 70

müssen die Mittel noch beschafft werden.

Es ist demnach neben der bestehenden Reserve von Fr. 342,700 noch eine Summe von ungefähr Fr. 650,000 erforderlich, um den vollen Werth der Guthaben der Bank und damit den vollen Werth ihres Grundkapitals von Fr. 10,000,000 wieder herzustellen. Es werden hiezu die Erträge der Bank in Anspruch genommen werden müssen, und es wird dafür, sofern man die Ersetzung nicht auf mehrere

Jahre vertheilt, der volle Ertrag der Bank für das Jahr 1885 und ein Theil des Ertrages derselben für das Jahr 1886 erforderlich sein.

Die hier vorausgesetzten Verluste werden jedoch nicht alle in den genannten beiden Jahren, sondern zum Theil erst nach und nach eintreten.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verluste entstanden sind, beziehungsweise über die Geschäftsführung der Bank uns hier auszusprechen, liegt nicht in dem Auftrage, der uns gegeben worden ist, und es kann davon auch um so mehr Umgang genommen werden, als hierüber bereits letztes Jahr Untersuchung gewaltet hat und Bericht erstattet worden ist. Ebenso würde es keinen praktischen Nutzen haben, auf die einzelnen Posten, bei denen Verluste bereits entstanden sind, oder voraussichtlich noch entstehen werden, näher einzutreten, und es wäre dies für einen grossen Theil derselben weder mit Rücksicht auf die Interessen der Bank, noch mit Rücksicht auf die bezüglichen Schuldner derselben zulässig. Selbstverständlich sind wir jedoch bereit, Ihnen über die Guthaben der Bank mündlich oder schriftlich jede spezielle Angabe und Auskunft vorzulegen, die Ihnen wünschenswerth erscheinen möchte.

Die allgemeine Bemerkung können wir jedoch nicht unterdrücken, dass ein grosser Theil der bereits bestehenden und der noch bevorstehenden Verluste mit dem Umstande im Zusammenhange steht, dass die Häufung von Verpflichtungen in verschiedenen Formen gegenüber der Bank auf die nämlichen Personen in hohem Masse vorkommt, und dass nicht nur keine neuen derartigen Verhältnisse mehr geschaffen, sondern die bereits bestehenden so viel möglich verbessert oder gelöst werden sollten. Je mehr dies geschehen kann, desto mehr darf angenommen werden, dass die Summe der wirklichen Verluste hinter derjenigen, die wir berechnet haben, zurückbleiben werde.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Bern, den 15. Oktober 1885.

Der Präsident der Kommission:

A. Ballif.

Die Mitglieder:

P. Hügli, R. Kuert, Fürsprecher.



Vortrag

an

den Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

die Staatsbetheiligung an einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl.

(Oktober 1885.)

Hochgeachtete Herren!

Das Initiativkomite für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl hat gestützt auf den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 das Gesuch um eine Staatssubvention an diese Eisenbahn, in der Form einer Aktienbetheiligung von Fr. 450,000, eingereicht, und die Direktion der Eisenbahnen legt, durch dieses Gesuch veranlasst, dem Regierungsrathe zu Handen des Grossen Rathes folgenden Entwurf-Beschluss vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung des Subventionsgesuchs des Initiativkomites für den Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl vom 17. Juli 1885, gestüzt auf den Art. 12 und ff. des Beschlusses vom 28. Februar 1875 betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staat betheiligt sich an dem Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Verabfolgung einer Subvention bis zum Betrage des vierten Theils der Baukosten.

Art. 2.

Diese Subvention wird aus der laufenden Verwaltung ausgerichtet; jedoch erst auf einen besondern Beschluss des Grossen Rathes und nach Massgabe der jeweilen im Voranschlage über Einnahmen und Ausgaben des Staates zu dem Zwecke vorgesehenen Ansätze.

Art. 3.

Die Arbeiten dürfen erst auf Ermächtigung des Grossen Rathes, nach Genehmigung des Finanzausweises und nach der definitiven Konstituirung der Gesellschaft begonnen werden.

Art. 4.

Der gegenwärtige Beschluss tritt erst nach stattgefundener Genehmigung des Finanzausweises des Unternehmens durch den Grossen Rath in Kraft. Er fällt dahin, wenn dieser Finanzausweis nicht bis zum 28. Februar 1887 geleistet wird.

Art. 5.

Der Regierungsrath ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Volksbeschluss, auf den sich das Gesuch und der Beschluss-Entwurf stützen, enthält folgende Vorschriften, welche auf eine Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl Bezug haben:

« Art. 12. Ausser den durch den Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses (28. Februar 1875) zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbetheiligung zugesichert, welche den vierten Theil der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer, beides der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, betragen soll, nämlich für die Linien a, b, c, etc. etc.

f. Langenthal-Huttwyl.

« Art. 13. Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Aktienbetheiligung geschieht innerhalb der in diesem Artikel festgesezten Grenze durch den Grossen Rath, welcher dabei einerseits auf die Wichtigkeit der zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der betheiligten Landesgegend gebrachten Opfer, anderseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen hat. Es gelten ferner für diese Betheiligungen die in den Art. 2, 3 und 4 (erster Absatz) und in den Art. 5, 6, 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Beschlusses (28. Febr. 1875) festgesetzten Bedingungen:

« Art. 2. Diese Aktienbetheiligungen werden nur solchen Gesellschaften zugesichert, welche dem Staate genehm sind und ihren Sitz im Kanton Bern haben.

- « Art. 3. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht für jede der betreffenden Linien nur auf speziellen Beschluss des Grossen Rathes und erst nach gehöriger Vollendung der Linie und Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Länge derselben. Von der konstatirten Vollendung des Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritteln der Aktiensumme ein Zins von 5 % per Jahr (= 3½ % der ganzen Subventionssumme) zu gut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt.
- « Art. 4. Die Aktien des Staates stehen bezüglich der Betheiligung am Reingewinn, so wie aller übrigen aus dem Aktienbesitze fliessenden Rechte den andern Aktien gleich.
- « Art. 5. Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrath der betreffenden Gesellschaften höchstens den Fünftel der Mitglieder zu ernennen. Von diesen Mitgliedern darf kein weiterer Aktienbesitz gefordert werden.»
- (Art. 6 verpflichtet die Bahnverwaltung zu geeigneten Vorkehren für Sicherung des Bezuges der Konsumsteuern auf geistigen Getränken, und Art. 7 sichert derselben eine beschränkte Befreiung von kantonalen und Gemeinde-Steuern zu. Art. 8 verbietet Fusion oder Konzessionsabtretungen ohne Einwilligung des Grossen Rathes.)
- « Art. 9. Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Grossen Rathe ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Grossen Rathe als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Betheiligungszusage für die betreffende Linie dahin.»

Nach diesen Vorschriften kann es sich nicht mehr darum handeln, ob und unter welchen Bedingungen der Staat eine normalspurige Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Subvention unterstützen will. Die Verpflichtung der Subventionirung ist durch den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 ausgesprochen und derselbe hat auch die Bedingungen festgestellt, unter denen die Subventionirung geschehen und nach denen die Einzahlung der Subventionssumme stattfinden soll. Für die Subventionssumme selbst sind zwei Maxima festgestellt; dieselbe darf nämlich weder den vierten Theil der Baukosten, noch Fr. 50,000 per Kilometer übersteigen. Innerhalb dieser Maxima kann der Grosse Rath die Subventionssumme höher oder niedriger festsetzen, und es ist im Art. 13 des angeführten Beschlusses angegeben, worauf derselbe hiebei zunächst zu sehen hat. Immerhin wird es schwer sein, die Subvention niedriger zu stellen als auf das dem gegebenen Falle entsprechende Maximum. *)

Der von der Direction der Eisenbahnen vorgelegte Beschluss-Entwurf entspricht den angeführten Vorschriften nicht genau und führt dieselben nur theilweise auf. Der neue Beschluss sollte entweder auf die Vorschriften im Volksbeschlusse vom 28. Februar 1875 nur hinweisen oder aber dann dieselben vollständig und gleichlautend wiederholen. Es hindert dies nicht, allfällige weitere Vorschriften beizufügen;

doch dürfen diese mit den erstern nicht im Widerspruche stehen. Ein Widerspruch würde es jedoch sein, wenn man, wie es in Art. 2 vorgesehen ist, die Auszahlung der Subventionssumme davon ab-hängig machen wollte, ob hiefür im Voranschlage ein entsprechender Kredit aufgenommen wäre oder nicht; überhaupt wenn man die Auszahlung der Subvention an die Gesellschaft echelonniren, auf eine Reihe von Jahren vertheilen wollte. Nach dem Beschlusse vom 28. Februar 1875 hat die Gesellschaft, welcher eine Subvention bewilligt worden ist, Anspruch auf die Auszahlung der vollen Summe, so-bald die entsprechenden Bedingungen von derselben erfüllt worden sind. Will der Staat diese Ausgabe nicht auf einmal der Rechnung der laufenden Verwaltung zur Last bringen, sondern die Verrechnung der Kosten auf mehrere Jahre vertheilen, so ist dies reine Rechnungssache seinerseits und kann die subventionirte Gesellschaft nicht berühren.

Eine Lücke ist es auch, wenn im Art. 1 nur eines der beiden im Volksbeschlusse vom 28. Februar 1875 festgesetzten Maxima angerufen wird. Hier sind, wenn der Grosse Rath das Maximum der Subvention bewilligen will, beide Grenzen zu ziehen, oder sie muss in einer Weise festgesetzt werden, dass die Summe genau bestimmt ist und nicht durch zufällige unvorhergesehene Vorkommnisse erhöht wird.

Die Finanzdirektion stellt den Antrag, Sie möchten dem Grossen Rathe folgenden Entwurf-Beschluss zur Genehmigung empfehlen:

Einleitung, wie im Entwurf der Direktion der Eisenbahnen.

Art. 1.

Der Staat betheiligt sich am Baue einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Uebernahme von Aktien im Betrage von einem Viertheil der Baukosten, bis auf höchstens Fr. 337,500.

Art. 2

Diese Aktienübernahme geschieht nach den Vorschriften und unter den Bedingungen, welche durch den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 festgestellt worden sind, und der gegenwärtige Beschluss fällt dahin, wenn diese Bedingungen innerhalb der durch den Volksbeschluss bestimmten Fristen nicht erfüllt werden sollten.

Bern, den 12. Oktober 1885.

Der Finanzdirektor Scheurer.

Vom Regierungsrathe nach Antrag der Finanzdirektion genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 27. Oktober 1885.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident
Räz,

Der Staatsschreiber Berger.

^{*)} Die Baukosten sind zu Fr. 1,350,000 veranschlagt; Maximum = $\frac{1}{4}$. 1,350,000 = Fr. 337,500.

§ 3.

Das Vermögen der Gemeinde Brechershäusern wird mit dem Gemeindevermögen von Wynigen zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen und durch die Organe der Kirchgemeinde und der Ortsgemeinde Wynigen verwaltet und auch fernerhin seinem Zwecke gemäss verwendet.

§ 4.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1886 in Kraft. Binnen Jahresfrist von diesem Zeitpunkte an haben sich die Gemeinden Wynigen und Koppigen in Bezug auf den Antheil, den es der Gemeinde Brechershäusern an dem Kirchengut und übrigen Gemeindevermögen von Koppigen bezieht, sowie in Ansehung des Betreffnisses an den Lasten aus dem Armenund Niederlassungswesen, das auf Brechershäusern entfällt, gütlich oder administrativgerichtlich auseinanderzusetzen.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 27. Oktober 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Räz,
der Staatsschreiber
Berger.

Dekretsentwurf

über

die Abtrennung der Gemeinde Brechershäusern vom Kirch- und Ortsgemeindeverband von Koppigen und Vereinigung derselben mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen.

Oktober 1885.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung, sowie der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 und des § 6 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst,

§ 1.

Die sogenannte Einwohnergemeinde Brechershäusern wird von dem Kirchgemeinde- und Ortsgemeindeverbande Koppigen, von dem sie bisher einen Theil im Sinne des § 64 des Gemeindegesetzes ausmachte, abgelöst und mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen vereinigt, von deren Gebiet sie ganz umschlossen ist.

§ 2.

Demgemäss geht die Bevölkerung der Gemeinde Brechershäusern, soweit es die Sorge für die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, in derjenigen der Kirchgemeinde Wynigen auf und, soweit es die Verwaltung der in den §§ 5 bis 17 und 74 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Gegenstände anbelangt, in derjenigen der Einwohnergemeinde Wynigen auf.

Ebenso bildet der Bezirk Brechershäusern von nun an einen Theil des Civilstandskreises Wynigen.

Gesetz

über die

Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen und die Lehrerkasse.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870, des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875, des Gesetzes über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856, und desjenigen betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern etc. vom 27. Mai 1877 in Bezug auf die Versetzung der Lehrer in Ruhestand einer Revision bedürfen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Der Regierungsrath kann patentirte Primarlehrer, sowie Mittelschul- und Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche in Folge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte ihrer Aufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind, auf Ansuchen oder von Amtes wegen, nach eingeholtem Bericht der Schulkommission, in den Ruhestand versetzen.

II. Versetzung in den Ruhestand mit einem Ruhegehalt.

Art. 2.

Wird ein Lehrer nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Schulen des Kantons in Ruhestand versetzt, so hat er Anspruch auf einen Ruhegehalt, eine Lehrerin schon nach 20jährigem Dienst. Der Dienst der Schulinspektoren wird als Staatsdienst angerechnet.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1885.

Art. 3.

In Ruhestand versetzten Lehrern mit weniger Dienstjahren kann in besondern Nothfällen der Ruhegehalt ganz oder zum Theil gewährt werden.

Art. 4.

Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Wittwe oder Kinder unter 16 Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Wittwer oder Kinder unter 16 Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

Art. 5.

Die Ruhegehalte werden festgesetzt auf Fr. 1200 (grosser Ruhegehalt) und Fr. 600 (kleiner Ruhegehalt). Lehrer und Lehrerinnen mit einer Besoldung unter Fr. 2400 können nicht auf den grossen Ruhegehalt Anspruch haben.

III. Die Lehrerkasse.

Art. 6.

Zur Ausrichtung der Ruhegehalte wird eine Lehrerkasse gebildet, welche unter der Aufsicht des Regierungsrathes von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet wird.

Art. 7.

Die Hülfsmittel der Lehrerkasse sind:

- a. die Beiträge der Lehrerschaft; dieselben betragen Fr. 70 für den grossen und Fr. 25 für den kleinen Ruhegehalt;
- b. die jährlichen Beiträge der Gemeinden im Betrage von Fr. 10 für jede Klasse der Primarschule und von Fr. 20 für jede Klasse der Mittelschule; der Staat steht für die Lehrer seiner eigenen Anstalten, sowie für die Schulinspektoren ein:
- c. die j\u00e4hrlichen Beitr\u00e4ge des Staates im Betrage von Fr. 35 f\u00fcr jede Klasse der Primar- und Mittelschule;
- d. die Eintrittsgelder der zur Anstellung gelangenden Lehrer, im Betrage von Fr. 5;
- e. die Eintrittsgelder der angestellten Lehrer. (Art. 14):
- (Art. 14); f. allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen.

Art. 8.

Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine öffentliche Schule sofort Mitglied der Lehrerkasse mit Anwartschaft auf den kleinen Ruhegehalt. Will er sich die Berechtigung auf den grossen Ruhegehalt sichern, so hat er innert der Frist von drei Monaten der Erziehungsdirektion eine bezügliche Erklärung einzureichen.

Lehrer, die bisher anderweitig angestellt waren und nicht im bernischen Schuldienst stunden, haben sich, wenn sie als Mitglieder eintreten wollen, einzukaufen. Die Einkaufssumme wird vom Regierungsrath nach Analogie der Bestimmung Art. 14, Absatz 1, bestimmt.

Art. 9.

Lehrer, welche den Beitrag für den grossen Ruhegehalt leisten, können jederzeit davon zurücktreten und bloss den Beitrag für den kleinen Ruhegehalt entrichten; für die geleisteten Mehrzahlungen erhalten sie jedoch keine Entschädigung.

Wird die Besoldung eines Lehrers über Fr. 2400 erhöht, so ist der Betreffende berechtigt, für den grossen Ruhegehalt einzutreten; in diesem Falle muss er jedoch soviel nachzahlen, als er mehr hätte zahlen sollen, wenn er von Anfang an auf den grossen Ruhegehalt Anspruch gehabt hätte.

Art. 10.

Die Beitragspflicht des Lehrers dauert so lange als er im Schuldienste steht, und hört mit dem Austritt aus dem Schuldienst, der Versetzung in den Ruhestand und dem Tode auf.

Art. 11.

Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldungen und an die Mittelschulen abgezogen werden.

Art. 12.

Die Beiträge der Gemeinden erfolgen in halbjährlichen Zahlungen an die Amtsschaffnereien je im Januar und Juli.

· Art. 13.

Mit dem Anwachsen der Kasse kann eine Verminderung der Beiträge oder eine Erhöhung der Ruhegehalte eintreten; die Ausführung dieser Bestimmung ist dem Grossen Rathe vorbehalten.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 14.

Die gegenwärtig definitiv oder bloss vorübergehend provisorisch angestellten patentirten Lehrer, sowie die Schulinspektoren sind ohne weiteres Mitglieder der Lehrerkasse, müssen aber in angemessenen Terminen eine Eintrittsgebühr von Fr. 20 für je 5 Dienstjahre bezahlen, wenn sie auf den kleinen, das Doppelte wenn sie auf den grossen Ruhegehalt Anspruch haben wollen. Sie haben die bezügliche Erklärung binnen der Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet bei der Erziehungsdirektion abzugeben; erfolgt diese Anzeige nicht, so wird angenommen, der Betreffende wolle für den kleinen Ruhegehalt eintreten.

Primarlehrer, welche mehr als 20 Dienstjahre haben, und sämmtliche angestellte Primarlehrerinnen können nur für den kleinen Ruhegehalt die Berechtigung erwerben.

Der Regierungsrath kann für alle gegenwärtig angestellten Lehrer den kleinen Ruhegehalt von Fr. 600 bis auf Fr. 400 und den grossen Ruhegehalt von Fr. 1200 bis auf Fr. 800 herabsetzen, wobei die Zahl der Jahre, für welche dieselben bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Beiträge geleistet haben, zu berücksichtigen ist.

Art. 15.

Die gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldeten Primarlehrer werden nach dem bisherigen Gesetze behandelt.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an Primarund Mittelschullehrer bewilligten Leibgedinge werden in Zukunft ebenfalls aus der Lehrerkasse bezahlt.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 16.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am in Kraft. Der Regierungsrath ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Es ist ihm namentlich überlassen, im Falle sich die freiwillige bernische Lehrerkasse mit der durch das gegenwärtige Gesetz gegründeten Lehrerkasse vereinigen würde, mit derselben die nöthigen Vereinbarungen zu treffen.

Art. 17.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: § 9 des Gesetzes über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856, soweit er mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch steht, § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870, § 10 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 und der § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern etc. vom 27. Mai 1877.

Bern, den 2. November 1885.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Räz.

Der Staatsschreiber Berger.

Die Mitglieder der Kommission:
And. Schmid, Präsident.
Rob. Lüthi, Jolissaint, G. v. Grünigen,
X. Kohler, Lindt, Mägli.

§ 2.

Die Ruhegehalte betragen:

					d 31 (21) D				
2.	*	32	und	33	Dienstjahre			>	440
3.	>>	34	und	35	»			>>	480
4.	*	36	und	37	»			>>	520
5.	>>	38	und	39	>>			>	560
6.	>	40	und	mel	nr »			>	600

§ 3.

In besondern Nothfällen können auch vor 30 resp. 20 Dienstjahren Ruhegehalte gewährt werden. Dieselben sollen aber Fr. 400 nicht übersteigen.

§ 4.

An die Mittel zur Ausrichtung der Ruhegehalte der Primarlehrer tragen bei:

- Jeder Primarlehrer (und Lehrerin) Fr. 20 per Jahr.
- 2. Die Gemeinden in der Weise, dass von den ihnen zukommenden 10 % aus dem Ertrag der Wirthschaftspatentgebühren Fr. 30,000 zu diesem Zwecke verwendet werden.
- 3. Der Staat.

§ 5.

Die für diese Ruhegehalte vom Staate auszurichtende Summe wird nach Mitgabe des jeweiligen Bedürfnisses durch das jährliche Büdget festgestellt. Die Beiträge der Lehrerschaft und der Gemeinden werden dem Büdget als Einnahmen einverleibt. Die nach Abzug dieser Beträge sich ergebende Summe bildet den Staatsbeitrag. Uebersteigt die dem Staat auffallende Summe Fr. 36,000, so können die Beiträge erhöht werden und zwar so, dass die eine Hälfte der Erhöhung der Lehrerschaft, die andere Hälfte dem Staate auffällt.

Ritschard, Grossrath. Summe bildet de dem Staat auffalle

Entwurf-Gesetz

Anträge

betreffend

den Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen und die

1. Es sei auf den vom Regierungsrath und der

2. Es sei die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, einen neuen

grossräthlichen Kommission vorgelegten Entwurf

Entwurf auf den Grundlagen auszuarbeiten, wie sie in nachfolgender Skizze enthalten sind. (Die-

selbe wurde lediglich zu dem Zwecke verfasst,

um das System zu veranschaulichen; sie erhebt keine Ansprüche betreffs Redaktion, auch sind

verschiedene Details nicht berührt.)

Lehrerkasse.

nicht einzutreten.

Der Unterzeichnete beantragt:

betreffend

die Verabreichung von Leibgedingen an Lehrer und Geistliche.

A. Lehrer.

I. Primarlehrer (Lehrerinnen).

§ 1.

Primarlehrer, welche 30 Jahre an öffentlichen Primarschulen des Kantons gewirkt haben, können, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalte versehen werden.

Das Gleiche gilt in Betreff der Primarlehrerinnen nach 20jähriger Dienstzeit.

II. Mittelschullehrer (Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien), Seminarlehrer und Hochschullehrer.

§ 6.

In Betreff der Pensionirung derselben gelten die bezüglichen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich:

- 1. Das Gesetz über Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877.
- Das Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834.
- 3. Das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875.

§ 7.

Die Mittelschul- und Seminarlehrer, sowie die besoldeten Hochschullehrer (die besoldeten Privatdozenten nicht inbegriffen) tragen zum Zwecke der Ausrichtung von Ruhegehalten während der Dauer ihrer Anstellung jährlich Fr. 40 bei.

III. Schulinspektoren.

§ 8.

In Betreff der Zuerkennung von Ruhegehalten an Primar- und Sekundarschulinspektoren finden die gleichen Bestimmungen Anwendung, wie für die Seminarlehrer.

B. Die Geistlichen.

§ 9.

Die Geistlichen werden nach Mitgabe des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 in Ruhestand versetzt.

§ 10.

Die Bestimmung des § 7 findet auf sie ebenfalls Anwendung.

§ 11.

Die für die in den §§ 6, 8 und 9 erwähnten Ruhegehalte auszurichtenden Summen werden nach den jeweiligen Bedürfnissen durch das Büdget festgestellt. Die nach den §§ 7 und 9 zu leistenden Beiträge werden demselben als Einnahmen einverleibt.

Vorstehendes Projekt empfiehlt sich namentlich aus folgenden Gründen:

 Die Frage der Pensionirung von Primarlehrern, welche dringend ist, wird dadurch in befriedigender Weise gelöst.

2. Sämmtliche pensionsgenössige Personen werden dadurch zu einem Beitrage verpflichtet, der sie nicht merklich belastet, den Staat jedoch entlastet

Die finanziellen Folgen desselben sind folgende:

- I. Die jetzigen Ausgaben (nach der Staatsrechnung von 1884) für Pensionen betragen:

II. Die zukünftigen Ausgaben für Pensionen werden betragen:

petragen:		
1. Primarschulen (190 Leibgedinge		
à Fr. 500 im Durchschnitt) .	Fr.	95,000
2. Mittelschulen (Büdget pro 1885)	»	25,300
3. Seminarien (Büdget pro 1885)	>	1,000
4. Hochschule (Büdget pro 1885)	>	14,600
5. Geistliche (Büdget pro 1885).	>	41,500
6. Schulinspektoren (neu — muth-		
masslich)	>	3,000

Summa Fr. 180,400

Summa Fr. 114,800

Uebertrag Fr. 180,400

Davon ab:

 Beiträge der Primarlehrer 1910 Lehrkräfte à Fr. 20 Fr. 38,200

2. Der Gemeinden . » 30,000

3. Der übrigen Beitragspflichtigen . . > 22,400

Fr. 90,600

[nämlich Mittelschullehrer, Professoren und Geistliche 560 à Fr. 40 (Verifikation der erstern Zahl vorbehalten)].

Also Summa der Ausgaben des Staates nach dem obigen Projekt .

Fr. 89,800

Rekapitulation.

Ausgaben des Staates für Pensionen		
nach der bisherigen Gesetzgebung	Fr.	114,800
Nach obigem Entwurf	>	.89,800
Ersparniss des Staates	Fr.	25,000